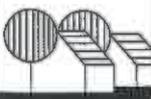
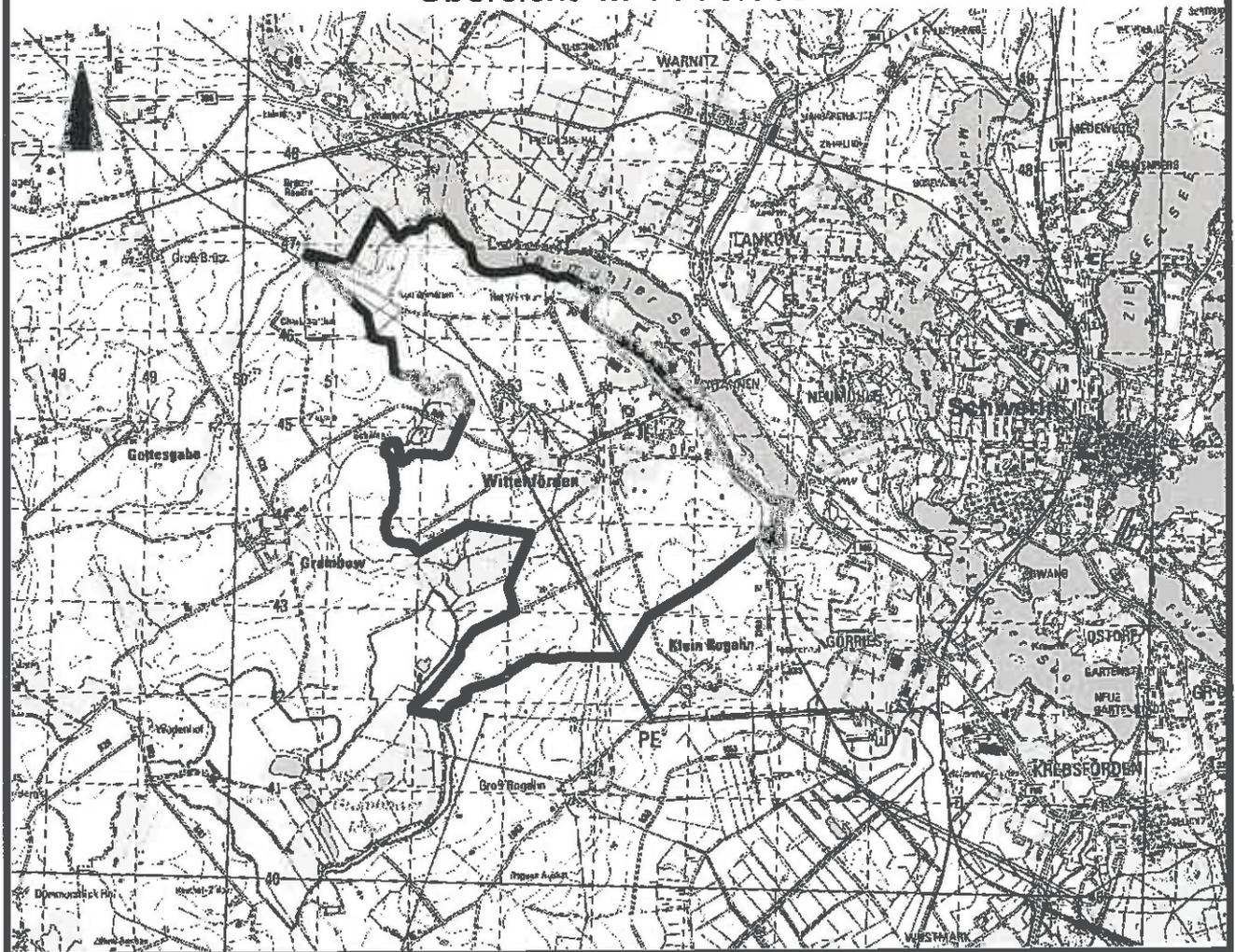


BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE WITTENFÖRDEN

Übersicht M 1 : 75.000



Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Strabe 11 Tel. 03881/7105-0
23036 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 26. Juni 2017

ENDGÜLTIGES EXEMPLAR

B E G R Ü N D U N G

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden für Teilflächen

INHALTSVERZEICHNIS		SEITE
Teil 1	Städtebaulicher Teil	1
1.	Allgemeines – Vorbemerkungen	1
2.	Anlass und Ziel der Planung	1
3.	Rechtsgrundlagen	3
4.	Einordnung in übergeordnete Planungen	4
4.1.	Landesraumentwicklungsprogramm	4
4.2.	Regionales Raumentwicklungsprogramm	5
4.3.	Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	6
4.4.	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg	6
4.5.	Schutzgebiete/ Schutzobjekte	8
4.6.	Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung	9
5.	Darstellung des Bestandes und der Planungsziele	12
5.1.	Bestand und Planungsrechtliche Ausgangssituation	12
5.1.1.	Teilbereich 1 (Ä1 auf der Planzeichnung)	12
5.1.2.	Teilbereich 2 (Ä2 auf der Planzeichnung)	16
5.1.3.	Teilbereich 3 (Ä3 auf der Planzeichnung)	17
5.1.4.	Teilbereich 4 (Ä4 auf der Planzeichnung)	18
5.1.5.	Teilbereich 5 (Ä5 auf der Planzeichnung)	19
5.1.6.	Teilbereich 6 (Ä6 auf der Planzeichnung)	19
5.2.	Bisherige und zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan	20
5.2.1.	Teilbereich 1 (Ä1 auf der Planzeichnung)	20
5.2.2.	Teilbereich 2 (Ä2 auf der Planzeichnung)	23
5.2.3.	Teilbereich 3 (Ä3 auf der Planzeichnung)	24
5.2.4.	Teilbereich 4 (Ä4 auf der Planzeichnung)	25
5.2.5.	Teilbereich 5 (Ä5 auf der Planzeichnung)	26
5.2.6.	Teilbereich 6 (Ä6 auf der Planzeichnung)	26
5.3.	Ziele und Zwecke der Planung	27
5.4.	Maß der baulichen Nutzung	29
5.5.	Wesentliche Auswirkungen durch Planung der Bauflächen	29
5.6.	Ausschlussflächen für Biogasanlagen	30
6.	Flächenbilanz der Änderungsbereiche	33

7.	Erschließung	33
7.1.	Verkehr	33
7.2.	Ver- und Entsorgung	33
8.	Immissionsschutz	34
8.1.	Lärmimmissionen	35
8.2.	Geruchsmissionen	35
9.	Nachrichtliche Übernahmen	35
9.1.	Bau- und Kulturdenkmale/	35
9.2.	Bodendenkmale	35
9.3.	Baudenkmale	36
10.	Hinweise	36
10.1.	Abfall- und Kreislaufwirtschaft	36
10.2.	Bodenschutz	37
10.3.	Gewässerschutz	37
10.4.	Munitionsfunde	38
10.5.	Hinweise zu Versorgungsleitungen	38
10.6.	Bergbauliche Belange	38
10.7.	Geodätisches Festpunktnetz	38
10.8.	Belange der Bundeswehr	38

TEIL 2	Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht	39
---------------	--	-----------

1.	Anlass und Aufgabenstellung	39
2.	Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	39
3.	Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne	40
4.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	41
4.1.	Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik	41
4.2.	Abgrenzung der zu betrachtenden Teilbereiche	42
4.3.	Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange	43
4.3.1.	Teilbereich 1 (Ä1 auf der Planzeichnung)	43
4.3.2.	Teilbereich 2 (Ä2 auf der Planzeichnung)	44
4.3.3.	Teilbereich 3 (Ä3 auf der Planzeichnung)	45
4.3.4.	Teilbereich 4 (Ä4 auf der Planzeichnung)	46
4.3.5.	Teilbereich 5 (Ä5 auf der Planzeichnung)	47
4.3.6.	Teilbereich 6 (Ä6 auf der Planzeichnung)	48
4.4.	Naturschutzfachliche Bewertung, insbesondere hinsichtlich Ausschluss von Flächen für Biogasanlagen in der Gemeinde Wittenförden	49
4.5.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	61
4.6.	Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung	62
4.7.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs auf die Umwelt	62

5.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	62
6.	Prognose anderer Planungsmöglichkeiten	62
7.	Zusätzliche Angaben	63
7.1.	Hinweise auf Kenntnislücken	63
7.2.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen	63
7.3.	Zusammenfassung	63
TEIL 3	Ausfertigung	65
1.	Beschluss über die Begründung	65
2.	Arbeitsvermerke	65
TEIL 4	Anlagen	66
1.	Stellungnahme des StALU vom 26. April 2016 zum maßgeblichen Punkt des Störfallrisikos	66
2.	Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 27.04.2016 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der es um die Befreiung von den Anforderungen der Trinkwasserschutzzone IIIA vorbehaltlich vom Störfallrisiko/Störfallverordnung geht	66
3.	Befreiung von den Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin, Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 13.02.2015	66

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	SEITE
Abbildung 01: Ausschnitt aus der Übersichtskarte mit Teilbereichen	3
Abbildung 02: Ausschnitt aus dem LEP 2016	4
Abbildung 03: Ausschnitt aus dem RREP WM 2011	5
Abbildung 04: nationale und internationale Schutzgebiete sowie geschützte Biotope	9
Abbildung 05: Luftbild und Ausschnitt aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12	12
Abbildung 06: Luftbild der Biogasanlage Hof Wandrum	13
Abbildung 07: Auszug aus dem Luftbild aus der Ergänzungssatzung "Rogahner Straße"	17
Abbildung 08: Luftbild und Ausschnitt aus der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 (Entwurf)	17
Abbildung 09: Luftbild und Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 10	18
Abbildung 10: Luftbild mit Abgrenzung des Teilbereiches 5	19
Abbildung 11: Luftbild mit Abgrenzung des Teilbereiches 6	20
Abbildung 12: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 1	20
Abbildung 13: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 2	23
Abbildung 14: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 3	24
Abbildung 15: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 4	25
Abbildung 16: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 5	26
Abbildung 17: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 6	27
Abbildung 18: Ausschnitt aus der Übersichtskarte mit Teilbereichen	40
Abbildung 19: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 1	43
Abbildung 20: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 2	44
Abbildung 21: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 3	45
Abbildung 22: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 4	46
Abbildung 23: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 5	47
Abbildung 24: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 6	48
Abbildung 25: Wasserschutzgebiete in der Gemeinde Wittenförden	50
Abbildung 26: Gemeinde Wittenförden Karte 1 Böden (unmaßstäbliche Abbildung)	52
Abbildung 27: Gemeinde Wittenförden Karte 2 Schutzgebiete (unmaßstäbliche Abbildung)	53
Abbildung 28: Gemeinde Wittenförden Karte 3 Geschützte Biotope (unmaßstäbliche Abbildung)	54

Abbildung 29: Gemeinde Wittenförden Karte 4 FFH	55
Abbildung 30: Gemeinde Wittenförden Karte 5 Biotop- und Nutzungstypen (unmaßstäbliche Abbildung)	56
Abbildung 31: Gemeinde Wittenförden Karte 6 Erholung unter Beachtung ökologischer Funktionen (unmaßstäbliche Abbildung)	57
Abbildung 32: Gemeinde Wittenförden Karte 7 Ausschlussflächen und Konzentrationsflächen für Biogasanlagen (unmaßstäbliche Abbildung)	59
Abbildung 33: Gemeinde Wittenförden Karte 7.1 Ausschlussflächen und Konzentrationsflächen für Biogasanlagen (unmaßstäbliche Abbildung)	60

Teil 1 Städtebaulicher Teil

1. Allgemeines – Vorbemerkungen

Die Gemeinde Wittenförden befindet sich unmittelbar westlich der Landeshauptstadt Schwerin. Neben dem namensgebenden Hauptort gehören die Orte Hof Wandrum und Neu Wandrum zur Gemeinde Wittenförden, in der ca. 2627 Menschen (Stand: 31.12.2013) wohnen (StatA MV 2014: Statistische Berichte - Bevölkerungsstand).

Die Gemeinde Wittenförden verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan sowie dessen 1. Änderung. Der von der Gemeinde Wittenförden am 26.10.1996 beschlossene Flächennutzungsplan wurde am 16. Juli 1997 vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag der Gemeinde unter Aktenzeichen VIII 232a-512.111 – 54.118 teilgenehmigt. Teilbereiche des Flächennutzungsplanes wurden versagt. Die Überarbeitung der versagten Flächen war Gegenstand der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die von der Gemeindevertretung Wittenförden am 16.12.2002 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit einer Auflage und einem Hinweis mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 25.06.2003, Aktenzeichen VIII 230 c – 512.111 – 54.118 genehmigt. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 30.10.2003 durch Veröffentlichung wirksam.

Aufgrund der positiven gemeindlichen Entwicklung und unter Berücksichtigung veränderter Entwicklungsziele und Anforderungen an die planungsrechtliche Regelung, z. B. Steuerung von Biogasanlagen, ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes geboten.

2. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde stellt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes auf, weil sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung von Flächen innerhalb des Gemeindegebietes von Bedeutung ist. Es handelt sich dabei um die Beachtung mehrerer Teilflächen und mehrerer Ziele.

Es ist vorgesehen, die Flächen des Parks innerhalb des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen (TB 4).

Darüber hinaus ist eine planungsrechtliche Regelung zur Steuerung von Biogasanlagen innerhalb des Gemeindegebietes aus Sicht der Gemeindevertretung notwendig (hierfür wird unter Berücksichtigung der Darstellung von Konzentrationszonen das gesamte Gemeindegebiet betrachtet, Darstellungen der Konzentration im Teilbereich 1 (Ä1 auf der Planzeichnung)). Dies setzt eine detaillierte Bestandsaufnahme und Prüfung der Umweltbelange voraus. Weiterhin sind Arrondierungen von Flächen erfolgt, die zukünftig entsprechend Berücksichtigung finden. Hierzu gehört die Fläche an der Rogahner Straße (TB 2). Im Änderungsbereich 3 werden für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet „Großer Hansberg“ zwei Teilbereiche betrachtet, die Gegenstand der Änderung sind.

Im Teilbereich 5 werden unter Berücksichtigung der raumordnerischen und landesplanerischen Anforderungen die Wohnbaukapazitäten reduziert. Für den Teilbereich 6 werden die Darstellungen im Flächennutzungsplan generalisiert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden hatte am 28.07.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes 12 „Bärenkamp“ beschlossen. Es erfolgte die Prüfung der Integration vorhandener bebauter Flächen und die Vorbereitung von Wohnbauflächen und sonstiger für die Gemeinde erforderlicher Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, die zur Abdeckung des Bedarfs der Gemeinde erforderlich sind. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden hat auf ihrer Sitzung am 15.12.2014 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 12 „Bärenkamp“ aufzuheben.

Für den Bereich am Triftweg ist unabhängig von der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bei Erfordernis eine nachrichtliche Anpassung / Berichtigung des Flächennutzungsplanes unabhängig vom laufenden Änderungsverfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (da die Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich am Triftweg im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgt) vorgesehen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden gliedert sich in mehrere Teilbereiche. Die Teilbereiche 1 bis 4 werden auf Grund von anderen Bauleitplanverfahren und Satzungen geändert. Somit wird gewährleistet, dass die Festsetzungen der Satzungen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechen. Im Zuge dieser Änderung wird ebenfalls die planungsrechtliche Steuerung von Biogasanlagen innerhalb der Gemeinde Wittenförden Gegenstand der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt folgende Bebauungspläne/ Satzungen:

- den in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Biogasanlage Hof Wandrum“ (Teilbereich 1 (Ä1 auf der Planzeichnung)), das Verfahren wird durch die Gemeinde nicht mehr verfolgt,
- die rechtskräftige Ergänzungssatzung „Rogahner Straße“ (Teilbereich 2 (Ä2 auf der Planzeichnung)),
- die in Aufstellung befindliche 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Großer Hansberg“ (TB 3) sowie
- den Bebauungsplan Nr. 10 „Landschaftspark Am Neumühler See“ (Teilbereich 4).

Im Zuge der Prüfung der Zielsetzungen haben sich die Anforderungen an die vorbereitende Bauleitplanung und die Änderungsbereiche geändert. Die nunmehr verfolgten Ziele sind in der Übersicht dargelegt und dargestellt.

Den Teilbereichen 5 und 6 liegen keine verbindlichen Bauleitpläne oder andere planungsrechtliche Satzungen zu Grunde. Im Teilbereich 5 werden Wohnbauflächen reduziert. Für den Teilbereich 6 erfolgt eine generalisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes.



Abbildung 01: Ausschnitt aus der Übersichtskarte mit Teilbereichen

3. Rechtsgrundlagen

Der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden für Teilflächen liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

4. Einordnung in übergeordnete Planungen

4.1. Landesraumentwicklungsprogramm

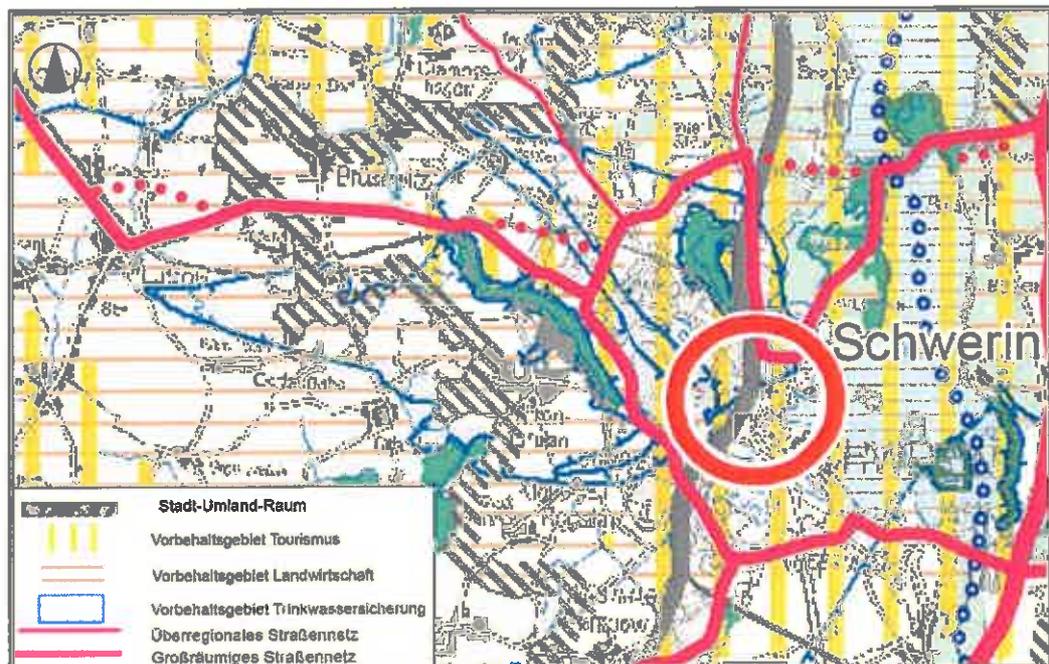


Abbildung 02: Ausschnitt aus dem LEP 2016

Die Gemeinde Wittenförden hat das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes noch unter maßgeblicher Verwendung der Festlegungen und Darstellungen gemäß LEP 2005 (Text mit Anhang, Karte) getroffen. Mittlerweile ist das LEP von 2016, Juni 2016 wirksam und gilt mit seinen Vorgaben (Text und Kartenteil).

- Wittenförden befindet sich im Stadt- Umland- Raum Schwerin. Planungen, Vorhaben und Maßnahmen unterliegen damit einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot
- Schwerin ist als Oberzentrum ausgewiesen
- das Gemeindegebiet liegt im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, soll ein besonderes Gewicht beigemessen werden
- im Norden und Osten schließt ein Vorbehaltsgebiet Tourismus an, in dem die Belange des Tourismus besonders zu berücksichtigen sind
- westlich und nordöstlich an die Gemeinde grenzen Fauna- Flora- Habitatgebiete an (siehe Punkt internationale Schutzgebiete)

Das LEP aus dem Jahr 2005 wird gemäß Landesplanungsgesetz fortgeschrieben. Das Verfahren der Fortschreibung ist mehrstufig und die erste Stufe der Beteiligung in Form einer Online- Beteiligung dauerte vom 07. April bis 04. Juli 2014 an. Etwaige Änderungen bzw. Ergänzungen werden deshalb hier noch nicht berücksichtigt.

4.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 30. August 2011 ersetzte das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP WM) aus dem Jahr 1996. Das RREP WM enthält gemäß § 5 LPlG M-V die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Den Gemeinden werden entsprechend ihrer Entwicklungsvoraussetzungen Funktionen zugewiesen. Diese gliedern sich nach dem zentralörtlichen System der Raumordnung und der Betrachtung des Infrastrukturangebotes in den Gemeinden. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm werden folgende raumordnerischen

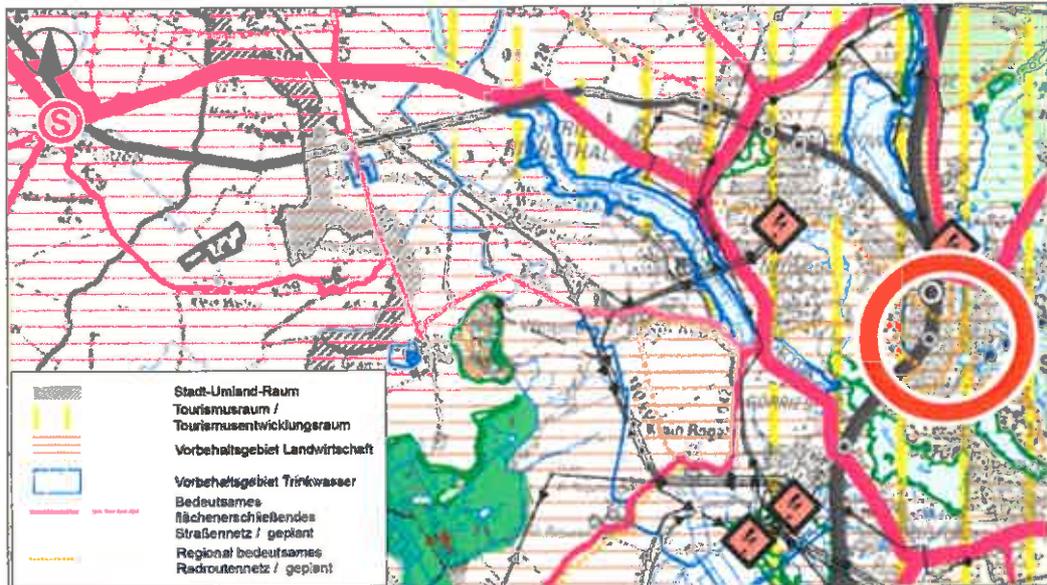


Abbildung 03: Ausschnitt aus dem RREP WM 2011

Festlegungen getroffen, welche für die Gemeinde Wittenförden relevant sind:

- Wittenförden ist eine direkte Nachbargemeinde der Kernstadt Schwerin und befindet sich somit in ihrem Stadt- Umland- Raum. Planungen, Vorhaben und Maßnahmen unterliegen damit einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Schwerin wird als Oberzentrum ausgewiesen
- das Gemeindegebiet liegt im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, soll ein besonderes Gewicht beigemessen werden
- im Norden und Osten schließt sich ein Tourismusraum an (Schweriner Seenlandschaft). In den Tourismusräumen soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden
- südwestlich grenzt ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege an (Grambower Moor) an
- das im Westen gelegene Moor ist sowohl als Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung als auch als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung festgelegt
- der Neumühler See, im Nordosten an die Gemeinde anschließend, ist als Vorranggebiet Trinkwasser festgelegt
- die „Schweriner Straße“ durch Wittenförden gehört zum bedeutsamen flächenerschließenden Straßennetz (Ost-West-Richtung)

- Wittenförden liegt am regional bedeutsamen Radroutennetz
- nachrichtlich übernommen wurden die Hochspannungsleitungen nördlich und westlich der Ortslage Wittenförden

4.3. Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm (GLP) stellt die übergeordneten, landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Das GLP wird nach § 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) durch die Oberste Naturschutzbehörde erarbeitet und veröffentlicht. Zuletzt wurde das Gutachtliche Landschaftsprogramm im Jahr 2003 durch das damalige Umweltministerium fortgeschrieben.

Für den Bereich der Gemeinde Wittenförden werden im GLP 2003 folgende Inhalte dargestellt:

- Wittenförden liegt in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und darin in der Großlandschaft „Westmecklenburgische Seenlandschaft“
- Klima mit 600 - 625 mm Jahresniederschlag sowie einer mittleren Dauer der Vegetationsperiode von 223,5 - 227 Tage (vgl. Textkarte 6 GLP M-V 2003)
- als Umlandgemeinde von Schwerin innerhalb Zerschneidungsachse mit Siedlungen und ggf. Windenergieflächen mit Wirkzonen (vgl. Textkarte 7a GLP M-V 2003)
- die Gemeinde Wittenförden grenzt an Biotopverbundraum überregionaler Bedeutung (vgl. Textkarte 8 GLP M-V 2003)
- im Südwesten der Gemeinde befindet sich ein regelmäßig genutztes Nahrungsgebiet rastender Wasservogelarten (vgl. Karte Ia GLP M-V 2003)
- der Neumühler See wird als mesotroph eingestuft (Beprobung 1995 – 2001)
- Wittenförden hat eine mittlere Bedeutung für Grundwasserneubildung (Klasse 2) (vgl. Karte III GLP M-V 2003)
- die Gemeinde besitzt eine mittlere – hohe Wertstufe hinsichtlich der Landschaftsbildelemente (vgl. Karte IV GLP M-V 2003)
- die Gemeinde ist größtenteils gut durch Wanderwege erschlossen (vgl. Karte VI GLP M-V 2003)
- angrenzende Bereiche des Gramboweer Moores und des Neumühler Sees sind von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und mit besonderen Entwicklungserfordernissen

Auf umfassende Kartendarstellungen wird verzichtet. Bezüge zum Kartenteil des GLP M-V von 2003 werden hergestellt. Ansonsten befindet sich im Kartenteil zur Flächennutzungsplanung eine umfassende Darstellung zur naturräumlichen und landschaftlichen Situation. Diese ist Grundlage für die Erörterung der Zielsetzungen zur Entwicklung von Kernzonen.

4.4. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

Für den Bereich der Gemeinde Wittenförden gilt der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM) - Erste Fortschreibung 2008 gemäß BNatSchG und NatSchAG M-V.

Die Aufgabe des GLRP WM ist es, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich Erholungsvorsorge flächendeckend für Planungsregion darzustellen und zu begründen.

Folgende Darstellungen und nachrichtliche Übernahmen für Gemeinde Wittenförden sind in den Textkarten des GLRP WM 2008 enthalten:

- Neumühler See und Grambower Moorgebiete sind Bereiche mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume (vgl. Textkarte 3)
- in der Gemeinde (außer Siedlungsflächen) sind Bereiche mit einer hohen bis sehr hohen Schutzwürdigkeit des Bodens vorhanden (vgl. Textkarte 4)
- Seeuferstrukturgüte des Neumühler Sees ist (deutlich) beeinträchtigt (vgl. Textkarte 5)
- in der Gemeinde (außer Siedlungsflächen) sind Bereiche mit einer hohen bis sehr hohen Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers (vgl. Textkarte 6)
- in der Gemeinde herrschen niederschlagsbegünstigte Klimaverhältnisse (vgl. Textkarte 7)
- das Gemeindegebiet besitzt eine teilweise hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit, teilweise eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit für Landschaftsbild (vgl. Textkarte 8)
- Teile der Gemeinde /außer Siedlungsflächen) besitzen eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit für Funktion landschaftlicher Freiräume (vgl. Textkarte 9)
- FFH- Gebiete DE 2334-304 und DE 2433-301 gemäß LUNG 2007/ 2008 (vgl. Textkarte 10)
- Neumühler See ist als Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen
- Naturschutzgebiet Grambower Moor und Landschaftsschutzgebiete z. T. im Gemeindegebiet gemäß LUNG 2007 (vgl. Textkarte 11)
- für die Gemeinde Wittenförden existiert kein Landschaftsplan (vgl. Textkarte 12)
- der Grenzbereich zum Neumühler See ist von herausragender Bedeutung für Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft (vgl. Textkarte 13)
- für den Neumühler See wird ein wahrscheinlich guter Zustand bis 2015 erwartet (Bewertung von 2004 nach EU-WRRL) (vgl. Textkarte 14)
- im westlichsten Teil der Gemeinde existiert ein Biotopverbund im weiteren Sinne (vgl. Textkarte 15)
- die aktueller Strukturdichte hinsichtlich Landschaftselementen nach § 5 Abs. 3 BNatSchG liegt bei 2,53% in der Gemeinde Wittenförden (vgl. Textkarte 17b)

Planung/ Maßnahmen:

- im Gemeindegebiet selbst sind keine Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen
- westlich (Gemeinde Grambow) sind z. T. Regeneration des Grambower Moors z. T. pflegende Nutzung schwach entwässerter Moorbereiche mit Feuchtgrünland, erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit dargestellt
- für den Neumühler See sind ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Wasserqualität, ungestörte Naturentwicklung der Uferabschnitte und in der Niederung, am Südostufer Strukturverbesserung naturferner Uferabschnitte; Sperrung des Sees für den Motorbootverkehr (Maßnahmenkomplex mit lfd. Nr. S301, vgl. Anhang VI.5.3) vorgesehen

- Biotopverbundflächen innerhalb der Gemeinde sind als Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen dargestellt, Vorschlag für Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt
- das gesamte Gemeindegebiet Wittenfördens ist als Bereich mit deutlichen Defiziten an vernetzenden Landschaftselementen dargestellt, Strukturanreicherung im Sinne von § 5 Abs. 3 BNatSchG ist Schwerpunkt der Entwicklung
- innerhalb Gemeinde sind Teilbereiche Offenland mit mittlerer oder hoher potenzieller Wassererosionsgefährdung dargestellt abhängig von Hangneigung, Bodensubstrat und Niederschlagserosivität/ mittlerer Niederschlagshöhe

4.5. Schutzgebiete/ Schutzobjekte

Schutzgebiete

Nördlich des Gemeindegebietes befindet sich das FFH-Gebiet "Neumühler See" (DE 2334-304). Südwestlich des Gemeindegebietes befindet sich das FFH-Gebiet "Grambower Moor" (DE 2433-301).

Nördlich der Ortslage Wittenförden befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Schweringer Seenlandschaft". Es befindet sich nur teilweise im Gemeindegebiet (Hof Wandrum und Neu Wandrum). Das LSG setzt sich in nördliche Richtung fort.

Südwestlich der Gemeinde Wittenförden befindet sich das NSG "Grambower Moor".

Das Gemeindegebiet liegt zum Großteil innerhalb der Trinkwasserschutzzonen IIIB und IIIA des Wasserschutzgebiets mit der Nr. MV_WSG_2233_12 (Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin - WSGVO-SN vom 21.08.1995). Das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Gosewinkel, Neumühler See und Nuddelbachtal wurde mit dieser Schutzgebietsverordnung zum Wasserschutzgebiet erklärt. Es ist daher die Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete aus dem Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) einzuhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu beachten und durchzuführen. Zur besseren Lesbarkeit der Karte wurde auf die Darstellung der Trinkwasserschutzzonen in Abb. 4 verzichtet.

Schutzobjekte

Im Gemeindegebiet sind diverse nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern geschützte Biotope vorhanden. Es handelt sich hauptsächlich um Gehölzbestände und Kleingewässer. (vgl. Abbildung 04 und Karte 3 im Anhang)

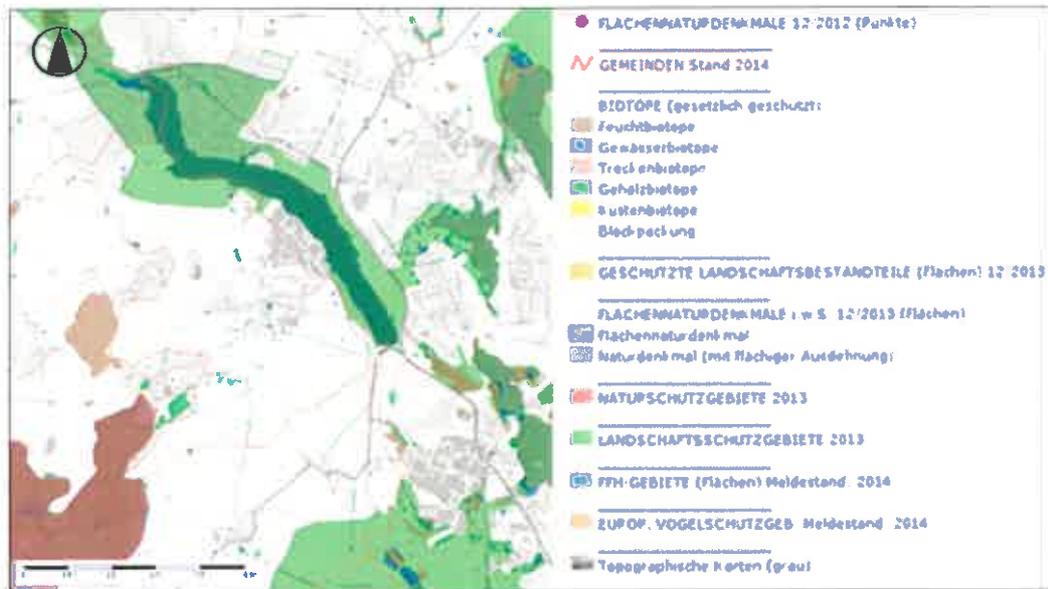


Abbildung 04: nationale und internationale Schutzgebiete sowie geschützte Biotope
<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

4.6. Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung

Im Vorfeld der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Wittenförden Abstimmungen mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg geführt. Maßgeblich für die Gemeinde Wittenförden war, die Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung zu präzisieren. Neben den im Flächennutzungsplan dargestellten Kapazitäten für die Errichtung der Wohnfunktion bzw. der Realisierung der Wohnfunktion wurden einzelne Bereiche präzisiert.

Für den Bereich, der in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit TB 6.2 bewertet wurde, Stallanlagen im südöstlichen Teil der Ortslage Wittenförden, werden weiterhin 37 Grundstücke betrachtet. Vorzüge liegen hier in der angedachten Umnutzung unter Würdigung der städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Situation und der Nachnutzung.

Im Zusammenhang mit Entwicklungen am Triftweg, TB 6.1 im Zuge der wirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird unter Berücksichtigung der besonderen Wohnformen innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes der Umfang mit 48 WE bewertet.

Im Bereich am „Großen Hansberg“, Bebauungsplan Nr. 3, sind Änderungen im zentralen Bereich vorgesehen. Unter Würdigung der konkreten städtebaulichen Situation und realer Einschätzung der Entwicklungsabsichten sollen die Flächenpotentiale nicht mehr innerhalb der gemischten Baufläche, sondern innerhalb von einer Wohnbaufläche bewertet werden. Das Flächenpotential wird mit 24 WE bewertet (Änderungsbereich 3 der laufenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Im Bereich der Abrundungssatzung an der Rogahner Straße werden 3 WE beachtet (Änderungsbereich 2 der laufenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Der Änderungsbereich 1 der laufenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes betrachtet die Kernzone für regenerative Energien unter Berücksichtigung der vorhandenen Biogasanlage.

Der Änderungsbereich 4 betrachtet den Landschaftspark im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wittenförden, aufgestellt als nachrichtliche Übernahme und Anpassung im Flächennutzungsplan.

Die entsprechenden Planvorhaben sollen im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes betrachtet und bewertet werden.

Die Gemeinde Wittenförden hat zu den Zielen und Absichten der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg eingeholt. Diese liegt mit Schreiben vom 29.05.2015 vor.

Auszugsweise werden Passagen aus der Stellungnahme hier eingefügt:

„Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Beurteilung hat der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Wittenförden bestehend aus aktualisierter Planzeichnung (Stand 05/2015) wie Begründung vorgelegen.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Wittenförden beabsichtigt die Gemeinde die Flächen eines Parks zu berücksichtigen, die Errichtung von Biogasanlagen innerhalb des Gemeindegebietes planungsrechtlich zu steuern, den Flächennutzungsplan an bestehende verbindliche Bauleitplanungen anzupassen sowie neue Wohnbauflächen auszuweisen.

Raumordnerische Hinweise

Die Gemeinde Wittenförden befindet sich westlich der Landeshauptstadt Schwerin und wird vom Amt Stralendorf verwaltet. Gemäß 3.1.2 (5) RREP WM gehört die Gemeinde dem Stadt-Umland-Raum Schwerin an. Sie unterliegt damit laut 3.1.2 (3) einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot.

Die Gemeinde Wittenförden ist kein zentraler Ort. Gemäß 4.1 (3) (Z) ist die Wohnbauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung auszurichten. Laut Siedlungsentwicklungskonzept 2006 und dem Rahmenplan Fachbereich Wohnen für den Stadt-Umland-Raum Schwerin wurde ein Eigenbedarf der Gemeinde Wittenförden bis zum Jahr 2020 von 25 Wohneinheiten festgestellt. Es wurden Wohnbaupotentiale und Baurechte von über 160 Wohneinheiten ermittelt. Seit 2007 wurden laut Statistik 23 Wohnungen fertiggestellt. Auf Grundlage der fertiggestellten Wohnungen sowie der vorhandenen Wohnbaupotentiale überschreitet die Gemeinde Wittenförden erheblich den Eigenbedarf.

Um den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung zu tragen, hat die Gemeinde Wittenförden die Wohnbaufläche westlich der Wandrumer Straße (Darstellung als TB2/Ä5) zurückgenommen.

Der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden stehen keine raumordnerischen Belange entgegen.“

Im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmungen im Stadt-Umland-Raum Schwerin hat die Gemeinde Wittenförden am 22.01.2016 eine Abstimmung mit der Landeshauptstadt geführt. Unter Berücksichtigung der Rücknahme der Flächen, die über die Ergänzungssatzung Rogahner Straße hinausgehen, wurde Einvernehmen zur beabsichtigten Entwicklung erörtert. Im Rahmen der derzeitigen Ausweisungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden sind noch 70 Wohneinheiten für den vorgelegten Flächennutzungsplan realisierbar.

Die Gemeinde hat im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 19.10.2015 erhalten. Im Ergebnis wird der Teilbereich 2 auf den Bereich der Ergänzungssatzung, die rechtskräftig ist, reduziert. Die Parkfläche wird im Teilbereich 4 als Ausgleichs- und Ersatzfläche dargestellt. Bereits im Vorfeld der Durchführung des Planverfahrens hatte die Gemeinde entschieden, in diesem Punkt die Teilbereiche 3 und 6 (diese als geringfügige Verdichtung, vergleichbar § 34 BauGB) beizubehalten. Der Statistik des Amtes für Raumordnung und Landesplanung bezüglich des Entwicklungsrahmens für den Eigenbedarf stimmt die Gemeinde Wittenförden nicht zu. Die Gemeinde geht aufgrund von Abstimmungen davon aus, dass bei der Entwicklung und Inanspruchnahme der Flächen, die bereits jetzt im Flächennutzungsplan enthalten sind und mit der Stadt Schwerin im Rahmen einer Stadt-Umland-Raum-Abstimmung erörtert werden, umgesetzt werden können. Das heißt, die Gemeinde geht weiterhin davon aus, dass die im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen Flächen entwickelt werden können, um somit den Eigenbedarf aus der Gemeinde heraus zu entwickeln. Dabei legt die Gemeinde insbesondere Wert auf die Umsetzung des Teilbereiches 3, Bereich im Bebauungsplan Nr. 3, der als Innenverdichtung zu sehen ist und auf den Bereich am Triftweg, der maßgeblich für die Erfüllung von Anforderungen des betreuten Wohnens vorgesehen ist.

Die Gemeinde hat somit auf die Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung reagiert und im Änderungsbereich Ä5 die Wohnbauflächenpotentiale zurückgenommen.

Im Rahmen der Beteiligung mit dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung in seiner Stellungnahme vom 19.12.2016 das Ergebnis der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 19.10.2015 aufrechterhalten. Die Gemeinde Wittenförden geht somit von einer Vereinbarkeit ihrer Zielsetzung mit den Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung aus. Die Gemeinde Wittenförden ist den Anforderungen zur gemeindenachbarlichen Abstimmung gefolgt. Dies hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung auch entsprechend berücksichtigt.

„Gemäß 3.1.2 (5) RREP WM gehört die Gemeinde dem Stadt-Umland-Raum Schwerin an. Sie unterliegt damit laut 3.1.2 (3) einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Den Planunterlagen kann ich entnehmen, dass am 22.01.2016 mit der Landeshauptstadt Schwerin Einvernehmen zur beabsichtigten Entwicklung erzielt wurde.“ (Auszug aus der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 19.12.2016).

Dies spiegelt sich auch unter der Stellungnahme der Landeshauptstadt Schwerin vom 28.11.2016 wieder. Die Landeshauptstadt Schwerin hat wiederum in ihrer Stellungnahme vom 28.11.2016 mitgeteilt, dass keine Bedenken zur Planungsabsicht der Gemeinde Wittenförden bestehen. Im Zusammenhang mit

der Teilfläche Ä6, die Gegenstand der Änderung ist, hat die Gemeinde Wittenförden entschieden, dass hier der Vorbehalt zur Entwicklung dieser Fläche nach 2020 zurückzustellen ist, da es sich um eine innerörtliche Fläche handelt, die ohnehin nach § 34 BauGB zu beurteilen wäre. Dies berührt ohnehin die Grundzüge der Planung der Gemeinde Wittenförden nicht. Die Änderungsfläche 6 entfacht keine raumordnerische Bedeutung.

5. Darstellung des Bestandes und der Planungsziele

5.1. Bestand und Planungsrechtliche Ausgangssituation

5.1.1. Teilbereich 1 (Ä1 auf der Planzeichnung)

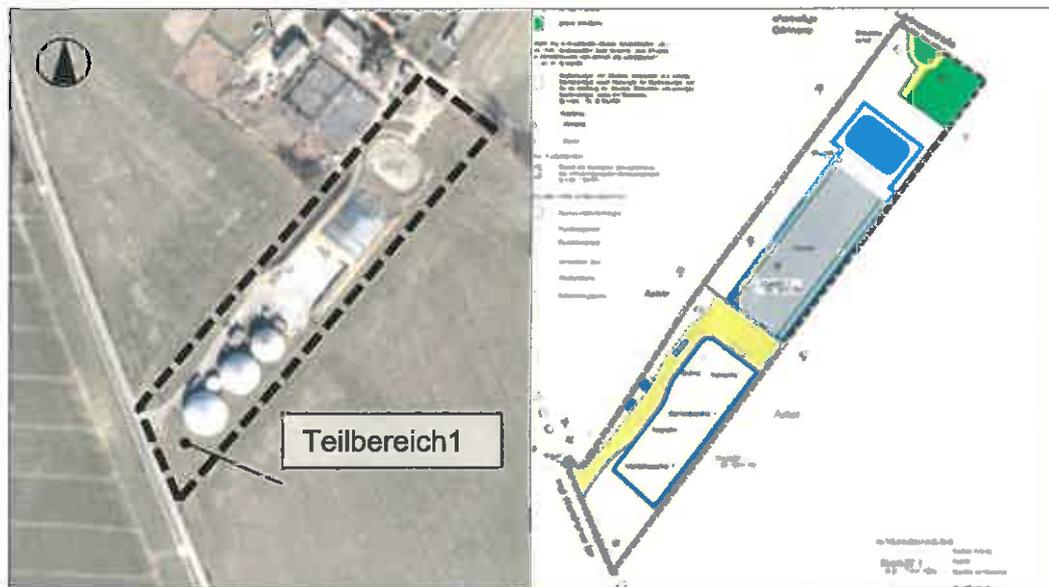


Abbildung 05: Luftbild und Ausschnitt aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 (Vorentwurf)

Quelle Luftbild: <http://www.gala-mv.de/gala/gala.php>

Die derzeit am Standort vorhandene Biogasanlage wurde vom Landkreis Ludwigslust mit Schreiben vom 10.06.2010 mit Bedingungen und Auflagen genehmigt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde seitens der Gemeinde Wittenförden nicht erteilt. Gegenstand des Bauantrages nach § 64 LBauO M-V vom 09.12.2009 zum Neubau der Biogasanlage Hof Wandrum waren im Einzelnen:

- Vorlagebehälter,
- Gärrestspeicher I,
- Gärrestspeicher II,
- Fahrsiloanlage,
- Fermenter,
- Ergänzende Beschreibung zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Bauvorhaben sowie
- Ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben.

Gemäß Bauantrag beträgt die Menge des erzeugten Biogases 2.500 t/a. Aus der Anlage 2 der Baugenehmigung (Lageplan) und dem Luftbild (Quelle: <http://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>; letzter Zugriff 11.02.2015) geht hervor, dass die oben aufgelisteten Anlagen gegenwärtig realisiert sind. Bedingung für den Beginn der Bauarbeiten war, dass die bautechnischen Nachweise für das Fahrsilo und das Fundament des BHKW vorgelegt, geprüft und genehmigt sind (Quelle: Bauantrag vom 09.12.2009). Die in der Baugenehmigung beschriebenen Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten. Davon ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung auszugehen.



Abbildung 06: Luftbild der Biogasanlage Hof Wandrum
Quelle Luftbild: <http://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>

Gegebenenfalls zu erwartende Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Bauantragsverfahren nicht beschrieben. Eine überschlägige Geruchsbelastung zur Biogasanlage am Standort Wittenförden OT Hof Wandrum aus dem Jahr 2009 kommt zu dem Ergebnis, dass die Biogasanlage lediglich in ihrem unmittelbaren Nahbereich wahrnehmbare Immissionen verursacht. Die Zusatzbelastungen an der nahegelegenen Wohnbebauung liegen im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit. An dem Wohnhaus in Hof Wandrum Gärtnerestraße 22 wird eine Zusatzbelastung von 3,3 % der Jahresstunden ermittelt. Auf den weiter entfernten Wohngebäuden wird eine Zusatzbelastung der Geruchswahrnehmungshäufigkeit von weniger als 2,49 % der Jahresstunden prognostiziert (Quelle: Überschlägige Geruchsimmissionsbetrachtung zur Biogasanlage am Standort Wittenförden OT Hof Wandrum).

Für den Teilbereich 1 (Ä1 auf der Planzeichnung) der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden wurde das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Biogasanlage Hof Wandrum“ eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung am 18.02.2014 gefasst. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 lag vom 06.03.2014 bis 07.04.2014 öffentlich aus. Im Teilbereich ist bereits eine Biogasanlage vorhanden, die durch den ortsansässigen Landwirt betrieben wird. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 war beabsichtigt, eine planungsrechtliche Sicherung der Biogasanlage über den Privilegierungssachverhalt hinaus zu prüfen, da eine

Erweiterung der Anlagenkapazität beabsichtigt ist, die über die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB hinausgeht. Die Absicht war, die anfallende Abwärme im Kabelwerk Schwerin bereitzustellen.

Planungsrechtliches Ziel war es, mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Wittenförden die Voraussetzungen zu schaffen, um die Kapazitäten der Biogasanlage auf 5 Mio. Normenkubikmeter/Jahr zu erhöhen. Die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ist bereits durchgeführt wurden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wiesen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der eingegangenen Stellungnahmen u. a. darauf hin, dass die Erweiterung der Biogasanlage der Trinkwasserschutzgebietsverordnung Schwerin widerspricht und eine Ausweisung von Bauflächen innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes nur auf der Grundlage eines Ausnahmeantrages und entsprechender Genehmigungen möglich ist. Auf die Einbeziehung eines aktuellen Gutachtens zu Geruchsemissionen wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes verzichtet. Die Gemeinde verweist vielmehr darauf, dass entsprechende Abstände aus dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in M-V“ einzuhalten sind. Grundlage für die Bewertung waren die Stellungnahmen der Stadt Schwerin, des Landkreises Ludwigslust-Parchim sowie des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/Obere Sude“. Mittlerweile liegt eine Befreiung von den Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin vom 13.02.2015 durch den Landrat als untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vor. Die Gemeinde hat sich diesbezüglich vergewissert. Im Zuge der gemeindenachbarlichen Abstimmung mit der Landeshauptstadt Schwerin zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden liegt die Stellungnahme der Landeshauptstadt vom 19.10.2015 vor. Die Landeshauptstadt hat die Einschätzung voraussichtlich nicht erheblicher Auswirkungen der Darstellung „Sondergebiet Biogasanlage“ auf die Schutzgüter „Wasser“ sowie Erhaltungszweck/Schutzziele „Natura 2000-Gebiete“ zum vorgelegten Verfahrensstand des Vorentwurfs in Frage gestellt. Die Gemeinde bezieht diese Auffassung auch unter Berücksichtigung der Sicherung des Trinkwasserreservoirs in ihre Entscheidung für die weitere planungsrechtliche Vorbereitung ein. Die wasserrechtliche Befreiung des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 13.02.2015 ist vorhanden. Danach ist eine Erhöhung der vorhandenen Biogasproduktion von 2,3 Mio. Normenkubikmeter/Jahr auf 5,0 Mio. Normenkubikmeter/Jahr vorgesehen; dies war auch zur Prüfung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. In der wasserrechtlichen Befreiung wird mitgeteilt, dass zukünftig keine baulichen Erweiterungen und keine Erhöhung der Gasproduktion über 5,0 Mio. Normenkubikmeter/Jahr vorzunehmen sind. Für die Kapazitätserhöhung der Gasproduktion ist die Bestätigung des Landkreises Nordwestmecklenburg vorzulegen, dass das zur Lagerung vorgesehene Gärrestlager in Groß Welzin den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht. Auflagen wurden derart benannt, dass Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers auszuschließen sind und aufgetretene Havarien mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim über die Leitstelle zu melden sind. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und des Bodens sind sofort einzuleiten. Aufgrund der auflösenden Bedingung für das Gärrestlager und im Zusammenhang mit den Auflagen hat sich die Gemeinde Wittenförden mit dem Havarieschutz und dem Störfallrisiko beschäftigt. In einem Schreiben des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom

26. April 2016 an die Gemeinde wird mitgeteilt, dass gemäß Ziffer 4.1 des Erlasses des Ministeriums Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von größer als 2 Megawatt oder einer produzierten Jahresmenge von Biogas von mehr als 2,3 Mio. Normenkubikmeter/Jahr einen Abstand von 300 m zur nächsten Wohnbebauung nicht unterschreiten dürfen. Bei der Genehmigung von Biogasanlagen kann standort- und schutzgutabhängig sowohl eine Verschärfung als auch ein Nachlassen von den Festlegungen geboten sein. Über Abweichungen entscheidet die Genehmigungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. In Ergänzung der Unterlagen nimmt die Gemeinde Bezug auf eine Stellungnahme zum Störfallrisiko:

„Im Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in M-V“ vom 20.12.2013 heißt es im Punkt 4.1, Abs. 2: „Folgende Abstände der Gärbehälter, Gasspeicher und Gasaufbereitungsanlagen von der nächstgelegenen Wohnbebauung Dritter im Sinne der TA Luft sollen außerhalb von Industriegebieten und abseits bestehender Tierhaltungsanlagen bei der Planung von gewerblichen Neuanlagen nicht unterschritten werden:.. für Anlagen mit einer Feuerungsleistung von größer als 2 Megawatt oder einer produzierten Jahresmenge an Biogas von mehr als 2,3 Millionen Kubikmetern: 300 m.“ Dieser Abstandsvorschlag ist jedoch nicht durch störfallspezifische Eigenschaften begründet, sondern „kumulativ zu sehen“ (Erlass Nr. 4, Abs. 1). Damit ist die Aussage, dass die Erweiterung der Biogasanlage aufgrund der Abstandsgegebenheiten nicht erweitert werden darf, nicht richtig. Bereits die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, dass Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung größer 2 MW oder einer Biogasproduktion von 2,3 Millionen Nm³ den Abstand von 300 m zur nächsten Wohnbebauung nicht unterschreiten dürfen, ist mit Verweis auf den Erlass falsch. Die Gemeinde hat sich mit diesem Sachverhalt beschäftigt und bereits in ihren Ausführungen zum Entwurf, siehe oben „über Abweichungen entscheidet die Genehmigungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen“ mit den Möglichkeiten im Genehmigungsverfahren beschäftigt. Unter Berücksichtigung ihrer Planungshoheit belässt es die Gemeinde Wittenförden bei den bisherigen Darstellungen der Konzentrationszone im Außenbereich.

Maßgebliche Begründung ist auch die Nähe zur Ortslage. Auf eine Überprüfung der Abstandsforderungen in einem gesonderten Gutachten wird verzichtet.

Eine Anzeige der Biogasanlage beim StALU als Altanlage ist erfolgt. Die Anlage unterlag nicht der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung-12.BImSchV). Nunmehr unterliegt die Anlage aufgrund einer neuen Berechnung, es handelt sich um die vorhandene Biogasanlage, bei einer Gesamtspeichermenge von ca. 13 Tonnen und hat somit Grundpflichten der 12. BImSchV einzuhalten. Bei diesen Grundpflichten geht es darum, Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern und vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Durch das StALU wurde mitgeteilt, dass sich aus den Paragraphen 3 bis 8 der 12. BImSchV Pflichten für den Betreiber ergeben, die noch zu erbringen sind.

Dies bezieht die Gemeinde in ihre Entscheidungsfindung ein. Die Gemeinde hatte zur Absicht, die Errichtung von Biogasanlagen zu steuern. Durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes sollte dies geregelt werden. Nach Eingang der Stellungnahmen und Bewertung der Stellungnahmen im Verfahren kommt die Gemeinde zu dem Schluss, die Errichtung von Biogasanlagen lediglich als privilegierte Anlagen im Gemeindegebiet zuzulassen. Da die vorhandene Biogasanlage bereits im 300 m-Abstandsbereich liegt, sieht die

Gemeinde ein Gefährdungspotential, das aus ihrer Sicht durch Erhöhung der Kapazität nicht erweitert werden soll. Gemäß Stellungnahme des StALU vom 26. April 2016 ist für Anlagen von mehr als 2,3 Millionen m³ ein Abstand von 300 m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten. Die nichtprivilegierte Anlage, die im Bereich Hof Wandrum betrachtet wird, wird mit einer Leistung von bis zu 5 Millionen m³ Volumen bewertet. Die Gemeinde kommt ihrer Sorgfaltspflicht nach und möchte das Störfallrisiko nicht vergrößern. Deshalb wird auf die Ausweisung und Darstellung eines Sondergebietes für Biogasanlagen nunmehr verzichtet.

Da unabhängig vom Trinkwasserschutz auch der Belang des Störfallrisikos zu beachten ist, bezieht sie auch diesen in ihre Entscheidung ein. Die Gemeinde Wittenförden ist der Auffassung, dass unter Berücksichtigung des Stör- und Konfliktpotentials durch Erhöhung der Kapazität der Biogasanlage eine Erhöhung des Gefährdungspotentials für die Trinkwasserschutzzone und Trinkwasserfassung entsteht. Deshalb kommt sie zu dem Schluss kein Sondergebiet für die Errichtung von Biogasanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen von Störfällen bzw. der Minimierung des Risikos von Störfällen sollen im Gemeindegebiet nur privilegierte Anlagen zugelassen werden. Aus Sicht der Gemeinde ist der Rahmen soweit ausgeschöpft, dass bis auf den vorhandenen Standort keine weiteren Anlagen zugelassen werden können. Der Verfahrensunterlage werden folgende Unterlagen beigelegt:

- Stellungnahme des StALU vom 26. April 2016 zum maßgeblichen Punkt des Störfallrisikos,
- Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 27.04.2016 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der es um die Befreiung von den Anforderungen der Trinkwasserschutzzone IIIA vorbehaltlich vom Störfallrisiko/Störfallverordnung geht,
- Befreiung von den Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin, Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 13.02.2015.

Die Gemeinde geht bei ihren weiteren Entscheidungen davon aus, dass der Betrieb der vorhandenen Biogasanlage genehmigt ist und in dem genehmigten Rahmen zulässig ist. Die Gemeinde Wittenförden wird Abstimmungen mit dem Betreiber bezüglich den Anforderungen im Stellungsverfahren führen und insbesondere in Bezug auf die Überprüfung der Anforderungen zur Minderung des Störfallrisikos.

In die Entscheidung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden fließt auch die Stellungnahme des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 05.10.2015 ein, in der auf Bedenken bezüglich der Beeinträchtigungen von fließenden Gewässers durch errichtete Biogasanlagen durch Einleitung von Gärresten aus unterschiedlichen Biogasanlagen verwiesen wird.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stellungnahmen in Bezug auf das Störfallrisiko hat die Gemeinde Wittenförden auf weitergehende gutachterliche Überprüfungen oder Einsichtnahmen in Gutachten zu Geruchs- und Lärmemissionen verzichtet.

5.1.2. Teilbereich 2 (Ä2 auf der Planzeichnung)

Innerhalb des Teilbereiches 2 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde die Ergänzungssatzung „Rogahner Straße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt. Die am 02.04.2012 beschlossene und am 26.04.2014 in Kraft getretene Ergänzungssatzung setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest. Das

betroffene Grundstück ist bereits mit einem Wohnhaus bebaut (s. Luftbild). Die Darstellungen werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes generalisiert dargestellt.

Für den Teilbereich 2 erfolgt eine generalisierte Darstellung der Satzung. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens und der Abstimmung mit der Landeshauptstadt Schwerin werden keine Erweiterungen nach Süden vorgenommen. Dies ist in der Darstellung für den Teilbereich 2 auf dem Luftbild dokumentiert.

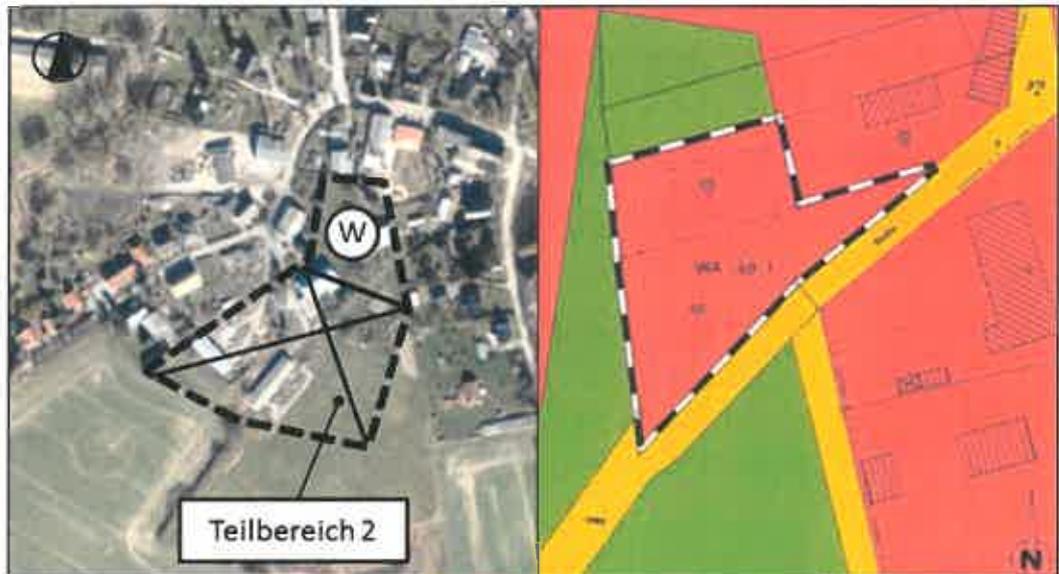


Abbildung 07: Auszug aus dem Luftbild aus der Ergänzungssatzung "Rogahner Straße"
Quelle Luftbild: <http://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>

5.1.3. Teilbereich 3 (Ä3 auf der Planzeichnung)

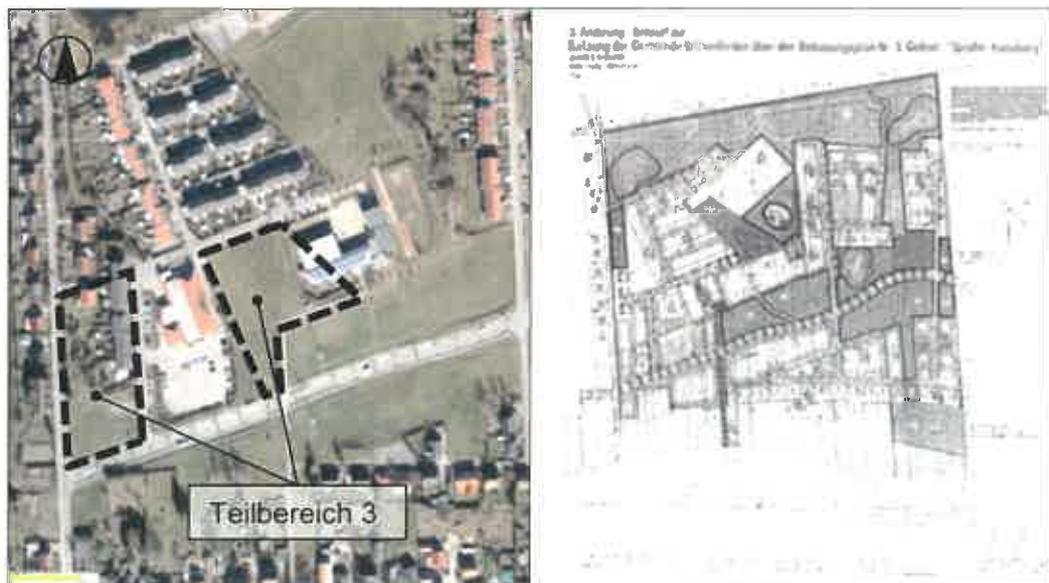


Abbildung 08: Luftbild und Ausschnitt aus der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 (Entwurf)
Quelle Luftbild: <http://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden betrachtet im Änderungsbereich 3 einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 3. Der

Teilbereich 3 setzt sich aus 2 Teilflächen zusammen. Die Entwicklungsziele im östlichen Teilbereich zwischen dem Einkaufsmarkt und dem Gemeinbedarfszentrum mit der Schule wird unter Berücksichtigung der Zielsetzungen in der gemischten Baufläche nicht weiterverfolgt. Die Zielsetzung besteht darin, eine Wohnbaufläche zu entwickeln. Dies erfolgt mit dem Ziel, den Innenbereich entsprechend zu stärken. Die Entwicklungsziele im Bereich des Bebauungsplangebietes für den „Großen Hansberg“ sind bereits im Wesentlichen realisiert. Die Aufrechterhaltung einer gemischten Baufläche, die den Anforderungen eines MI-Gebietes und den Anforderungen nach § 6 Baunutzungsverordnung gerecht werden würde, ist nicht mehr Zielsetzung der städtebaulichen Entwicklung. Eine Umsetzung als Mischgebiet ist in diesem Bereich nicht realistisch. Da ansonsten das Baugebiet abgeschlossen ist, soll unter Berücksichtigung der Bündelung der Wohnfunktion in diesem Bereich, nahe den Infrastruktureinrichtungen die Realisierung des Baugebietes abgeschlossen werden. Die im Süden anschließende Fläche wird künftig als SO2 dargestellt und soll der Errichtung von Stellflächen dienen. Der westliche Bereich des Teilbereiches 3 soll künftig als Wohnbaufläche und Verkehrsfläche für Parkplätze dargestellt werden. Die Realisierung eines Mischgebietes auf diesen Flächen wird von der Gemeinde als unrealistisch eingeschätzt. Die Darstellung einer Wohnbaufläche orientiert sich an dem vorhandenen Bestand. Unterhalb der Hochspannungsleitung sind Stellflächen vorgesehen.

5.1.4. Teilbereich 4 (Ä4 auf der Planzeichnung)



Abbildung 09: Luftbild und Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 10
Quelle Luftbild: <http://www.gaia-mv.de/gaia/gala.php>

Die Gemeinde Wittenförden hat am 20.06.2005 den Bebauungsplan Nr. 10 „Landschaftspark Am Neumühler See“ als Satzung beschlossen. Dieser setzt öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB fest und soll der fußläufigen Naherholung der in Wittenförden lebenden Menschen dienen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 10 sollen laut Begründung (derzeitiger Planungsstand: Entwurf) folgende Planungsziele umgesetzt werden:

- Schaffung von Wegeflächen für die Erschließung/ Bewirtschaftung der Weideflächen und die Durchführung/ Unterhaltung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen
- Herstellung eines Regenwasserrückhaltebeckens/ Verdunstung des Regenwassers
- Durchführung von grünordnerischen Maßnahmen als Ausgleich für die Göhrener Tannen, Schwerin

Gemäß Abstimmung mit der Landeshauptstadt Schwerin werden die Flächen, die als Grünflächen dargestellt sind, gleichzeitig als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Ausgleichs- und Ersatzflächen gekennzeichnet.

5.1.5. Teilbereich 5 (Ä5 auf der Planzeichnung)



Abbildung 10: Luftbild mit Abgrenzung des Teilbereiches 5
Quelle Luftbild: <http://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>

Der Teilbereich 5 der 2. Flächennutzungsplanänderung befindet sich westlich der Hof Wandrumer Str. und südlich des Mühlenweges. Der Bereich wird gegenwärtig zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Es ist Ziel der Gemeinde, diese Flächen zukünftig von Bebauung freizuhalten und die innerörtlichen Flächenpotentiale für eine Bebauung zu nutzen. Demnach werden die in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Wohnbauflächen im Teilbereich 5 künftig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Straßenbegleitende Bebauung entlang der Hof Wandrumer Straße bleibt dabei als Wohnbaufläche berücksichtigt.

Gemäß Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 29.05.2015 stehen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden unter Berücksichtigung der Reduzierung von Wohnbauflächen im Teilbereich 5 keine raumordnerischen Belange entgegen.

5.1.6. Teilbereich 6 (Ä6 auf der Planzeichnung)

Der Teilbereich 6 gliedert sich in 2 einzelne Teilbereiche. Es handelt sich hierbei um innerörtliche Flächenpotentiale. Es erfolgt eine generalisierte Darstellung im

Flächennutzungsplan; deshalb wird die parzellenartige Darstellung geändert. Die Entwicklungsabsichten für den Teilbereich 6 sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Eine entsprechende Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 29.05.2015 liegt der Gemeinde Wittenförden vor.



Abbildung 11: Luftbild mit Abgrenzung des Teilbereiches 6
Quelle Luftbild: <http://www.gaia-mv.de/gaia/gala.php>

5.2. Bisherige und zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan

5.2.1. Teilbereich 1 (Ä1 auf der Planzeichnung)



Abbildung 12: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 1 (Ä1 auf der Planzeichnung)

Für den Teilbereich 1 (Ä1 auf der Planzeichnung) sind im derzeitigen Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der 2. Änderung und unter Berücksichtigung der Planungsabsichten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Biogasanlage Hof Wandrum“ war beabsichtigt, die Darstellung zu ändern. Unter dem Gesichtspunkt der Ausbildung einer Konzentrationszone für Biogasanlagen sollten hier Darstellungen vorgenommen werden. Die Gemeinde sieht nunmehr nach Prüfung den Standort bei Hof Wandrum als einzig geeigneten für eine Konzentrationszone für privilegierte Biogasanlagen. Aufgrund des Störfallrisikos erfolgt keine Darstellung als Sondergebiet für die Biogasanlage, um eine größere Kapazität als für privilegierte Biogasanlagen, eine beabsichtigte Kapazität von bis zu 5,0 Mio. Normenkubikmetern/Jahr zuzulassen. Derzeit liegt die Genehmigung für die Biogasanlage im Bereich des für privilegierte Biogasanlagen zulässigen Volumens. Die umgrenzte Änderungsfläche enthält keine veränderten Zielsetzungen mehr, sondern geht auf privilegierte Biogasanlagen und deren Errichtung ein und entspricht der Betriebsfläche der vorhandenen Biogasanlage. Da die Biogasanlage bereits das Volumen ausschöpft, ist selbst bei Betrachtung einer Konzentrationszone hier keine Erhöhung der Kapazitäten mehr möglich. Aufgrund der umfangreichen Umweltbetrachtungen geht die Gemeinde davon aus, dass ohnehin im Gemeindegebiet keine weiteren Biogasanlagen mehr zulässig sind.

Auch im Beteiligungsverfahren hat sich die Gemeinde mit den beabsichtigten Kapazitätserhöhungen am vorhandenen Standort und mit Einwendungen der Betreiber zur gesamt-konzeptionellen Entwicklung beschäftigt. Auswirkungen, die bekannt gegeben wurden, wurden in die Entscheidungsfindung einbezogen. Für die Entscheidung der Gemeinde ist das ernst zu nehmende Störfallrisiko in Nähe der Ortslage maßgeblich. Die Gemeinde entscheidet sich nach Abwägung der Belange maßgeblich unter Bezug auf die Störfallproblematik die Konzentrationszone für Biogas auf landwirtschaftlichen Flächen als Planungsziel zu berücksichtigen und zu fundamentieren. Eine Erhöhung der Störwirkung am vorhandenen Standort könnte bei Kapazitätserhöhungen wohl nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen ihrer Abwägung hat sich die Gemeinde Wittenförden mit der Stellungnahme des Landkreises, 19.12.2016, Fachdienst 63 Bauordnung, Bauleitplanung zu Teilbereich 1 beschäftigt. Der Landkreis hatte angeführt, dass „die Fläche weiter als Fläche für die Landwirtschaft – wie im Ursprungsplan – erhalten bleibt, somit stellt sie eigentlich keine Änderungsfläche mehr dar.“

Die Gemeinde Wittenförden ist diesen Ausführungen nur teilweise gefolgt. Es handelt sich zwar um eine Fläche für die Landwirtschaft, die im Flächennutzungsplan dargestellt ist, die Gemeinde wählt jedoch den Bezug zur Konzentrationszone auf Flächen der Landwirtschaft. Ein klarer Bezug zu den sonstigen Ausschlüssen für Biogasanlagen und der Orientierung auf die Konzentrationszone wird aus Sicht der Gemeinde Wittenförden hierzu gewählt. Die Darstellung als Änderungsfläche bleibt erhalten. Klares Ziel der Gemeinde Wittenförden ist es, hier eine Konzentrationszone festzulegen, um die Errichtung von Biogasanlagen auf diesem Standort entsprechend zu steuern und darzustellen, dass es auch unter dem Gesichtspunkt einer angesiedelten privilegierten Biogasanlage in der Konzentrationszone keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr in der Gemeinde gibt (siehe hierzu Ausführungen zur umfassenden Umweltbehandlung).

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Gemeinde Wittenförden auch die Hinweise der Nachbargemeinden Grambow und Brüsewitz einbezogen und bestätigt ihre Aussage zur Regelung der Konzentrationszone für Biogas an dem

vorhandenen Standort und dem Ausschluss auf anderen Flächen innerhalb des Gemeindegebietes.

Unter Beachtung sämtlicher kumulativer Betrachtungen der Belange auf das Gemeindegebiet ist die Gemeinde der Auffassung, dass im Zuge der Planungshoheit die Regelung der Konzentrationszone auf landwirtschaftlichen Flächen hinreichend begründet ist. Die Gemeinde nimmt die Interessen von Antragstellern für die Errichtung von nicht privilegierten Biogasanlagen im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung zur Kenntnis, stellt jedoch ihre eigenen Anforderungen, insbesondere die mittlerweile vorliegenden Erkenntnisse zum Betrieb und den Auswirkungen der Biogasanlagen (allgemein) in ihre Entscheidungsfindung ein. Zugunsten der aus Sicht der Gemeinde bestehenden Sicherheitsanforderungen und Wahrung der Abstände gemäß Abstandsempfehlung, ohne weitere spezielle Untersuchung, werden die wirtschaftlichen Belange des Privaten zurückgestellt. Die Gemeinde hat in ihren Überlegungen berücksichtigt, dass eine Rückentwicklung des Sauenbetriebes in der Ortslage Wittenförden nicht möglich sein wird. Eine gesamtheitliche Konzeption für die künftige Entwicklung der Landwirtschaft wurde der Gemeinde für ihre Entscheidungsfindung nicht vorgelegt. Somit bestehen weiterhin zwei getrennte Standorte der Landwirtschaft in Wittenförden, in der Ortslage Wittenförden selbst mit der Sauenanlage und dem umgebauten Schweinestall sowie der Biogasanlage in Hof Wandrum. Die Gemeinde hat bei ihrer Entscheidungsfindung die Interessenlagen des Landwirtes bewertet. Sicherheitsaspekte und Abstandsaspekte werden den wirtschaftlichen Aspekten durch die Gemeinde vorangestellt. Dabei hat die Gemeinde auch berücksichtigt, dass der örtliche Landwirtschaftsbetrieb in seiner Stellungnahme vom 01.12.2016 mitgeteilt hat, dass verfahrenstechnische Vorteile für die Inbetriebnahme oder den Neubau einer Biogasanlage sprechen. Auch dies hat die Gemeinde veranlasst, in ihrer Entscheidung wirtschaftliche Aspekte hinter Sicherheits- und Abstandsinteressen zurückzustellen. Es ist nicht das Ziel der Gemeinde eine gewerbliche Anlage innerhalb eines Sondergebietes für Biogas zuzulassen, sondern es bei einer privilegierten Biogasanlage zu belassen. Es handelt sich dabei um eine Entscheidung im Rahmen des Planungsprozesses unter Berücksichtigung der vorgetragenen öffentlichen und privaten Belange und der Einbeziehung von wirtschaftlichen, gesundheitlichen und Sicherheitsaspekten. Die Gemeinde hat sich dabei auch mit der Erweiterung der vorhandenen Anlage beschäftigt. In der Abwägung der wirtschaftlichen Vorteile für den Vorhabenträger zur Erweiterung der bestehenden Anlage stellt die Gemeinde ihre Anforderungen an die gesamtkonzeptionelle Gemeindeentwicklung, Ableitung der Konzentrationszone und deren Festlegung, Sicherheitsanforderungen voran. Es verbleibt bei einer Darstellung der Biogasanlage im Außenbereich. Auch der Landwirt hatte die Vorteile für den Neubau einer Biogasanlage dargestellt. Auch die Ausführungen zur Mengenbewertung, die im unteren Bereich liegt, wurde von der Gemeinde betrachtet. Die Gemeinde verweist im Rahmen ihrer Entscheidung auf die Kenntnisse zur Störfallbeurteilung und dass aus bisheriger Kenntnis das Verfahren zur Überprüfung des Störfallrisikos bzw. der Störfallbeurteilung nicht normiert ist. Die Gemeinde stellt den dargelegten wirtschaftlichen Überlegungen und Vermutungen zum Störfallrisiko ihre Verantwortung für die Öffentlichkeit und die Bürger im Gemeindegebiet voran. Deshalb verwendet die Gemeinde die Mindestabstände und nimmt ihre Planungshoheit unter Berücksichtigung der Angemessenheit und der Wertung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander wahr. Die Anforderungen an Abstände und Sicherheitsempfindungen stehen für die Gemeinde höher als die Bewertung,

dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass es zu einer erheblichen Erhöhung des Störfallrisikos führen würde. Dabei bezieht sich die Gemeinde in ihrer Entscheidungsfindung auf die Anregungen der Öffentlichkeit aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren. Auch unter Beachtung des § 50 BImSchG geht die Gemeinde davon aus, dass gerade durch die entsprechenden Abstände eine bessere Wahrung der jeweiligen Belange der Einwohner in Bezug auf die Biogasanlage gegeben ist.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Erkenntnisstandes werden dabei die Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzzone und den Stand der Bewertung durch die untere Naturschutzbehörde zurückgestellt; maßgeblich ist für die Gemeinde die Wahrnehmung der Planungshoheit unter Beachtung des Störfallrisikos.

Im Rahmen ihrer planerischen Tätigkeiten hat die Gemeinde das gesamte Gemeindegebiet untersucht und den Präferenzstandort unter Berücksichtigung der Belange der Umgebung herausgearbeitet. Es handelt sich dabei um den Standort des Vorhabenträgers, der die privilegierte Anlage enthält. Eine gesamtheitliche Bewertung des Gemeindegebietes hat stattgefunden. Einheitliche Kriterien wurden zugrunde gelegt. Die Aufrechterhaltung der Konzentrationszone wird auch auf Flächen im Außenbereich, auf Flächen die als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind aufrechterhalten. Die Gemeinde hat dabei festgestellt, dass der Konzentrationsraum ausgeschöpft ist und keine Erweiterung am bisherigen Standort zulässig ist. Die Gründe bestehen für die Gemeinde bei Wahrung ihrer Planungshoheit in der Sicherheit der Anwohner unter Beachtung des nicht auszuräumenden Störfallrisikos.

5.2.2. Teilbereich 2 (Ä2 auf der Planzeichnung)



Abbildung 13: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 2 (Ä2 auf der Planzeichnung)

Der Teilbereich 2 (Ä2 auf der Planzeichnung) der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft sowie geringe Flächenanteile als Wohnbaufläche dargestellt. In diesem Bereich hat die Gemeinde die Ergänzungssatzung „Rogahner Straße“ aufgestellt. Diese nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellte Satzung dient der planungsrechtlichen Vorbereitung eines Wohngebäudes, welches bereits realisiert wurde. Demnach stimmen die Festsetzungen der Ergänzungssatzung derzeit noch nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überein.

Durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden für den Teilbereich 2 (Ä2 auf der Planzeichnung) daher zukünftig Wohnbauflächen dargestellt. Die Darstellungen der Satzung werden für die Übernahme im Flächennutzungsplan generalisiert. Die Kapazität in diesem Bereich wird unter Berücksichtigung der offenen und weitläufigen Bebauung mit 3 WE bewertet.

Für den Teilbereich 2 erfolgt eine generalisierte Darstellung der Satzung. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens und der Abstimmung mit der Landeshauptstadt Schwerin werden keine Erweiterungen nach Süden vorgenommen. Dies ist in der Darstellung für den Teilbereich 2 auf dem Luftbild dokumentiert.

5.2.3. Teilbereich 3 (Ä3 auf der Planzeichnung)



Abbildung 14: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 3

Für den Teilbereich 3 werden Flächen aus dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 für den „Großen Hansberg“ betrachtet. Es handelt sich um diejenigen Flächen, die zwischen dem Einkaufsmarkt und dem Gemeinbedarfszentrum sowie westlich des Einkaufsmarktes liegen. Diese Flächen des östlichen Teilbereiches sollen zukünftig für Wohnnutzung vorbereitet werden. Die Vorteile des Standortes in Nähe der Infrastruktureinrichtungen soll insbesondere auch für Belange des betreuten Wohnens mit genutzt werden. Die Nähe zu den Infrastruktureinrichtungen bietet sich zur abschließenden Realisierung des Gebietes des Bebauungsplanes an. Die erschlossenen Flächen des Innenbereiches sollen fertiggestellt werden und die Entwicklung in diesem Bereich abgeschlossen werden. Die Zielsetzungen für ein Mischgebiet nach § 6 Baunutzungsverordnung sind in diesem Bereich unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nicht aufrecht zu erhalten. Somit wird dem städtebaulichen Entwicklungsziel in Richtung Wohnbaufläche entsprochen. Die Kapazität auf dieser Teilfläche wird mit 24 WE aus Sicht der Gemeinde Wittenförden bewertet.

Im Zuge der gemeindenachbarlichen Abstimmung mit der Landeshauptstadt Schwerin und unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten auf der Fläche hat die Gemeinde die Kapazitäten im Rahmen ihrer vorsorglichen Prüfung in dem Bereich auf 12 WE reduziert. Damit wird ein Abstimmungstermin mit der

Landeshauptstadt Schwerin vom 22.01.2016 entsprechend umgesetzt und beachtet.

Die westliche Teilfläche wird bisher als Mischgebiet dargestellt. Im künftigen Flächennutzungsplan soll diese als Wohnbaufläche und um südlichen Teil als Verkehrsfläche für Parkplätze dargestellt werden. Die Realisierung des Mischgebietes ist nicht länger Ziel der Gemeinde Wittenförden, zumal die Fläche bereits mit Wohnhäusern bebaut ist. Somit erfolgt die Darstellung als Wohnbaufläche unter Berücksichtigung des Bestandes. Unterhalb der Hochspannungsleitung sind Stellflächen vorgesehen.

Die Gemeinde nimmt den Hinweis des Landkreises vom 19.12.2016, Fachdienst 63 Bauordnung/Bauleitplanung zur Kenntnis. Da der Flächennutzungsplan kein Baurecht schafft, sondern dieses gegebenenfalls nur durch eine verbindliche Bauleitplanung geschaffen werden kann, ist zu gegebener Zeit für den Teilbereich 3 (Mischbaufläche in Wohnbaufläche – Bereich „Großer Hansberg“ B-Plan Nr. 3) eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich.

5.2.4. Teilbereich 4 (Ä4 auf der Planzeichnung)

Für den Teilbereich 4 hat die Gemeinde Wittenförden bereits den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 10 „Landschaftspark Am Neumühler See“ gefasst. Dieser setzt öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB fest. Im bisherigen Flächennutzungsplan sind für diesen Bereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Daher wird die Darstellung im Flächennutzungsplan geändert. Im künftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wittenförden wird für die Fläche des Teilbereiches 4 eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.

Zusätzliche erfolgt die Kennzeichnung der Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.



Abbildung 15: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 4

Die Gemeinde hat die Stellungnahme des Landkreises vom 19.12.2016, Fachdienst 63 Bauordnung/Bauleitplanung erhalten. Der Hinweis der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 10 wird hier berücksichtigt.

„Da der Bebauungsplan Nr. 10 bis heute noch keine Rechtskraft erlangt hat, wird seitens des FG B1p nochmals darauf hingewiesen, dass auf Grund der Änderung

des Baugesetzbuches zu gegebener Zeit eine verbindliche Bauleitplanung zur Errichtung einer Parkanlage (Teilbereich 4) erforderlich wird.“

5.2.5. Teilbereich 5 (Ä5 auf der Planzeichnung)

Für den Teilbereich 5 ist bisher eine Wohnbaufläche dargestellt. Um den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung zu tragen, wird diese Fläche (mit Ausnahme der bereits realisierten Wohnbebauung unmittelbar westlich der Hof Wandrumer Straße) hinsichtlich der Wohnbaupotentiale reduziert. Für bereits bebaute Bereiche erfolgt die Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan entsprechend dem vorhandenen Bestand. Zukünftige Wohnbaumaßnahmen sind auf innerörtlichen Flächen vorgesehen. Eine weitere Bebauung der Fläche des Teilbereiches 5 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht länger vorgesehen.



Abbildung 16: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 5

5.2.6. Teilbereich 6 (Ä6 auf der Planzeichnung)

Im bisherigen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Teilbereiches 6 als Grünflächen dargestellt. Hierbei wurden die vorhandenen und im Flächennutzungsplan dargestellten Leitungsverläufe beachtet. Nunmehr werden die Flächen im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes geändert und künftig mit der generalisierten Darstellung als Wohnbauflächen dargestellt. Die vorhandenen Leitungen sind bei zukünftigen Entwicklungen zu beachten

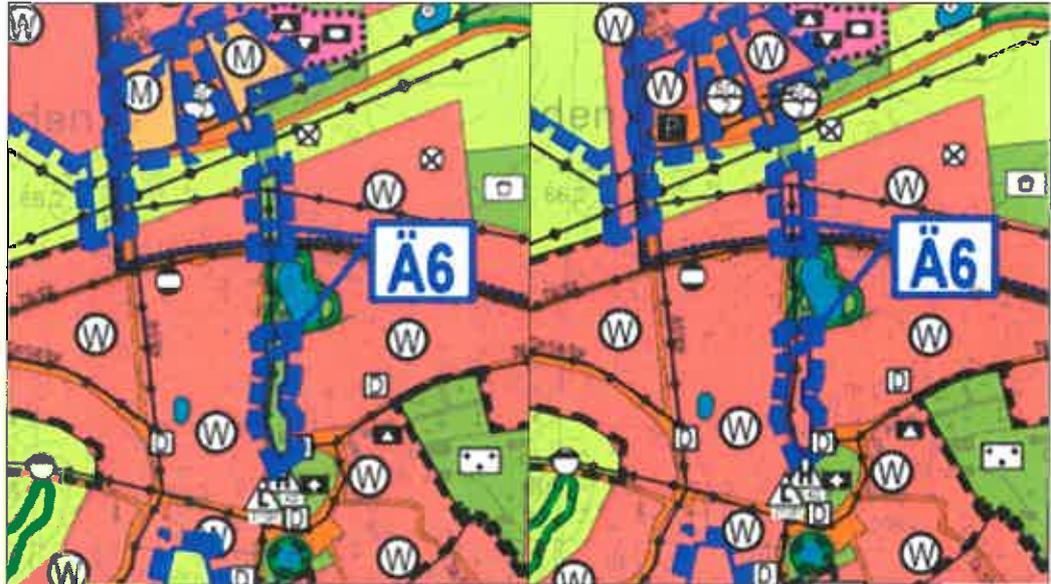


Abbildung 17: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 6

Durch die untere Naturschutzbehörde ist die Gemeinde darauf hingewiesen worden, dass die Verdichtung im Innenbereich den Vorgaben des Naturschutzes entspricht. Es ist ein Hinweis unterbreitet worden, dass sich auf dem Flurstück 126/2 und 126/5 eventuell bis in 123/6 (Gemarkung Wittenförden, Flur 2) hinein, mehrere gesetzlich geschützte Biotopflächen (LWL07019, LWL07020, LWL07021) befinden. Die Wohnbebauung ist somit so vorzusehen, dass es nicht zu einer Überlagerung der Biotopflächen kommt. Die Regelung einer Bebauung im Innenbereich erfolgt nach § 34 BauGB. Dabei sind die anderen Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Die Gemeinde nimmt die wohlwollende Begründung zur Kenntnis und verlagert die Abklärung auf nachfolgende Plan- oder Genehmigungsverfahren.

5.3. Ziele und Zwecke der Planung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wittenförden wird geändert, um die Vereinbarkeit von Bebauungsplänen und anderen Satzungen mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan herzustellen. Dies betrifft die Teilbereiche 1 bis 4 der Planung. Den Teilbereichen 5 und 6 liegen keine Bebauungspläne oder städtebaulichen Satzungen zu Grunde.

Die Teilbereiche/Änderungsbereiche sind differenziert zu betrachten. Im Änderungsbereich 1 sind bauliche Anlagen vorhanden, für die die Prüfung der Erhöhung der Kapazität betrachtet wird. Dies würde eine Darstellung als Baufläche nach sich ziehen.

Für den Änderungsbereich 2 erfolgen nachrichtliche Übernahmen einer rechtskräftigen Satzung.

Für den Änderungsbereich 3 kommt es zu einer Umwidmung einer Baugebietsfläche eines rechtskräftigen Planes unter Berücksichtigung der neuen städtebaulichen Zielsetzungen und unter realistischer Einschätzung der Möglichkeiten und Notwendigkeiten. Dabei ist auch zu beachten, dass innerhalb der Ortslage die Darstellung von Bauflächen selbst für den ortszentralen Bereich nicht als gemischte Bauflächen erfolgte, weil solche Baugebiete nicht vorhanden sind.

Im Änderungsbereich 4 erfolgt die Übernahme der Zielsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10 (Landschaftspark).

Besondere Bedeutung kam der Prüfung der planungsrechtlichen Steuerung für Biogasanlagen durch Darstellung des Teilbereichs 1 zu. Für den Teilbereich 1 (Ä1 auf der Planzeichnung) wird nach Prüfung kein Sondergebiet Biogas dargestellt. Aus Sicht der Gemeinde handelt es sich an diesem Standort um den einzigen der aus Prüfung der sonstigen Umweltbelange für die Errichtung von Biogasanlagen geeignet wäre. Auch ohne Darstellung als Sondergebiet für Biogas entspricht somit aus Sicht der Gemeinde diese Fläche einer Konzentrationsfläche für nach § 35 Abs. 11 Nr. 2 bis 6 privilegierte Biogasanlagen. Eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet Biogas nach § 11 BauNVO erfolgt nicht.

Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Ansiedlung von privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB ist gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine zulässige Vorgehensweise auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Außerhalb der Konzentrationsflächen ist dann eine Ansiedlung von privilegierten Biogasanlagen ausgeschlossen. Durch diese Vorgehensweise wird eine positive Standortzuweisung für privilegierte Anlagen verbunden mit dem Ausschluss dieser Anlagen auf anderen Flächen des Gemeindegebietes getroffen. Die schutzwürdigen Gebiete der Gemeinde Wittenförden, wie vorhandene Wohnnutzungen und Infrastruktureinrichtungen, insbesondere in den Randlagen zum Außenbereich, können so aufgewertet werden.

Mit der Ausweisung einer Konzentrationszone für Biogasanlagen möchte die Gemeinde sichern, dass Biogasanlagen in unmittelbarer Nähe von schützenswerten Nutzungen ausgeschlossen werden können. Die Belange der Bevölkerung hinsichtlich Wohnqualität, Freizeit und Erholung stellt die Gemeinde in den Vordergrund. Unter Berücksichtigung der Größe des Gemeindegebietes schätzt die Gemeinde ein, dass die Größe hinreichend bemessen ist, wie sie für die vorhandene Biogasanlage vorgegeben ist. Die Konzentrationszone ist bei einem Volumen von 2,3 Mio. Normenkubikmeter/Jahr bereits jetzt ausgeschöpft; Erweiterungen sind nicht möglich. Auch aus der städtebaulichen Umgebung heraus ist dies aus Sicht der Gemeinde Wittenförden nicht zumutbar; begründet wird dies mit den im Zusammenhang mit Biogas verbundenen Auswirkungen.

Die Gemeinde berücksichtigt, dass der ansässige Landwirtschaftsbetrieb eine Biogasanlage, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu seinem Betrieb steht, bereits errichtet hat und betreibt. Eine Erweiterung über den Privilegierungsstatbestand ist nicht vorgesehen. Der Standort entspricht der geplanten Konzentrationszone. Aus Sicht der Gemeinde sind keine weiteren Landwirtschaftsbetriebe mit dem Anspruch der Errichtung von Biogasanlagen in der Gemeinde Wittenförden zu berücksichtigen. Eine ungesteuerte Entwicklung von privilegierten Biogasanlagen hätte aus Sicht der Gemeinde Wittenförden eine Verschärfung der Flächenkonkurrenz um die zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Folge. Der Anbau von Energiepflanzen steht in Flächenkonkurrenz zum Anbau von Nahrungs- und Futterpflanzen. Die Gemeinde möchte mit einer positiven Standortplanung diesen möglichen Konflikt verringern.

Die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan gilt maßgeblich für privilegierte Anlagen. Eine Biogasanlage, die aufgrund ihrer Größe einen Betriebsbereich i. S. des § 3 Abs. 5a BImSchG darstellt, unterliegt der 12. BImSchV (Störfallverordnung).

Dies ist bei der Ausweisung von Konzentrationszonen zu berücksichtigen. Somit bestehen weitere Anforderungen an die Errichtung von Biogasanlagen, die im Zuge der jeweiligen Aufstellungsverfahren zu beachten sind. Die Abstandsanforderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Kapazität sind

zu prüfen. Für die Errichtung von Biogasanlagen gelten die „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern, Anforderungen zur Vermeidung und Minderung von Gerüchen, Lärm und sonstigen Emissionen, Vorsorge vor sonstigen Gefahren, Zuständigkeiten“, Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 30.09.2009, zuletzt geändert am 20.12.2013. Im konkreten Fall wird auf die Überprüfung auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verwiesen.

Danach ist gemäß der o.g. Hinweise folgendes zu beachten, Pkt. 4.1 Allgemeine Anforderungen Abs. 2:

„Folgende Abstände der Gärbehälter, Gasspeicher und Gasaufbereitungsanlagen von der nächstgelegenen Wohnbebauung Dritter im Sinne der TA Luft sollen außerhalb von Industriegebieten und abseits bestehender Tierhaltungsanlagen bei der Planung von gewerblichen Neuanlagen nicht unterschritten werden:

- für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt oder einer produzierten Jahresmenge an Biogas kleiner 1,2 Mio. m³: 100 m,
- für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 2 Megawatt oder einer produzierten Jahresmenge an Biogas von 1,2 bis 2,3 Mio. m³: 150 m,
- für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung größer als 2 Megawatt oder einer produzierten Jahresmenge an Biogas von mehr als 2,3 Mio. m³: 300 m.

Wird sowohl Elektroenergie erzeugt als auch Gas anderweitig eingesetzt, gilt die gesamte erzeugte Gasmenge für die Einstufung nach Satz 1.“

Unter diesem Gesichtspunkt werden auch die Anforderungen aus der Siedlungsentwicklung betrachtet und in der Karte Ausschlussflächen und Konzentrationsflächen für Biogasanlagen eine entsprechende Überprüfung und Bewertung vorgenommen. Im Ergebnis ihrer Prüfungen kommt die Gemeinde Wittenförden zu dem Ergebnis, kein Sondergebiet für Biogas, das somit eine Erweiterung über den Privilegierungstatbestand hinaus zuließe, zu entwickeln. In Bezug auf die Entwicklung und Begründung der Konzentrationszone siehe hierzu die Darlegungen im Umweltbericht.

5.4. Maß der baulichen Nutzung

Festlegungen zum Maß der baulichen Nutzung werden innerhalb der Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht getroffen.

5.5. Wesentliche Auswirkungen durch Planung der Bauflächen

Für den Teilbereich 1 (Ä1 auf der Planzeichnung) ergeben sich die Auswirkungen durch die Bewertung der Ziele zur Steuerung von Biogasanlagen. Bei Beachtung des Fortbestandes der Fläche im Außenbereich ist eine Kapazitätserhöhung über 2,3 Mio. Normenkubikmeter/Jahr nicht mehr gegeben. Die Fläche ist somit ausgeschöpft. Es ist überprüft, dass keine weiteren Flächen geeignet sind.

Für den Teilbereich 2 (Ä2 auf der Planzeichnung) ergeben sich nachrichtliche Übernahmen durch die Satzung. Eine Prüfung der Auswirkungen ist nicht weiter notwendig, da es sich um die nachrichtliche Übernahme der Satzung handelt.

Für den Teilbereich 3 ergeben sich durch die Umwidmung der Flächen keine zu betrachtenden Auswirkungen, weil sich die Art der Nutzung nur unwesentlich unterscheidet und es sich um eine integrierte Fläche innerhalb der Ortslage handelt.

Für den Teilbereich 4 ergeben sich nachrichtliche Übernahmen.

Wesentliche Auswirkungen, die sich auf das gesamte Gemeindegebiet auswirken, ergeben sich aus der Umsetzung der Planung in Bezug auf die Ausschlussflächen für Biogasanlagen und die Darstellung eines Sondergebietes als Konzentrationszone – unter dem Gesichtspunkt des verbleibenden Flächenbedarfs, jedoch Erhöhung der Kapazität, sofern eine nichtprivilegierte Anlage errichtet wird. Dies wird nachfolgend entsprechend behandelt.

Für den Teilbereich 5 ergeben sich keine Auswirkungen auf den Naturhaushalt, da hier Wohnbauflächen reduziert und künftig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Raumordnerisch ist dies als vorteilhaft zu bewerten, da die Gemeinde somit die Entwicklung des Innenbereiches stärkt.

Auswirkungen im Zusammenhang mit der Änderung im Teilbereich 6 ergeben sich nicht. Es handelt sich hierbei um generalisierte Änderungen.

5.6. Ausschlussflächen für Biogasanlagen

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Wittenförden die Ansiedlung von gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich zulässigen Biogasanlagen zu steuern. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Ansiedlung von privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB ist gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine zulässige Vorgehensweise auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Außerhalb der Konzentrationsflächen ist dann eine Ansiedlung von privilegierten Biogasanlagen ausgeschlossen. Durch diese Vorgehensweise wird eine positive Standortzuweisung für privilegierte Anlagen verbunden mit dem Ausschluss dieser Anlagen auf anderen Flächen des Gemeindegebietes getroffen. Die schutzwürdigen Gebiete der Gemeinde Wittenförden, wie vorhandenen Wohnnutzungen und Infrastruktureinrichtungen insbesondere in den Randlagen zum Außenbereich, können so aufgewertet werden.

Innerhalb der Gemeinde Wittenförden wird eine vorhandene Biogasanlage durch den ortsansässigen Landwirt bewirtschaftet. Planungsziel ist es, die vorhandene Fläche als Konzentrationszone für Biogasanlagen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes auszuweisen. Eine Erweiterung der Anlagenkapazität über die Privilegierung hinaus ist nicht Ziel der Gemeinde. Dies ist das Ergebnis der Prüfung insbesondere unter Beachtung des Störfallpotentials. Deshalb erfolgt keine gesonderte Darstellung als Sondergebiet. Die Fläche ist hinsichtlich ihrer Kapazität somit ausgeschöpft. Aus Sicht der Gemeinde ergibt sich kein Erfordernis weiterer Regelungen. Die aus der Biogasanlage anfallende Abwärme kann auch weiterhin aus Sicht der Gemeinde im Kabelwerk Schwerin bereitgestellt werden. Die Sicherung als Konzentrationszone erfolgt dennoch.

Mit der Ausweisung einer Konzentrationszone für Biogasanlagen möchte die Gemeinde sichern, dass Biogasanlagen in unmittelbarer Nähe von schützenswerten Nutzungen ausgeschlossen werden können. Die Belange der Bevölkerung hinsichtlich Wohnqualität, Freizeit und Erholung stellt die Gemeinde in den Vordergrund. Die Besonderheit dieser Konzentrationszone besteht darin, dass über die bereits genutzte Fläche für die Biogasanlage hinaus keine weiteren Flächen zur Verfügung gestellt werden. Nach Prüfung ist keine Erhöhung der Kapazität, die über den Status, der für privilegierte Anlagen begrenzt ist hinausgeht, vorgesehen. Somit wird aus Sicht der Gemeinde eine Konzentrationszone im Außenbereich dargestellt, ohne ein sonstiges Sondergebiet für Biogasanlagen zuzulassen. Erweiterungen in der Fläche sind nicht mehr vorgesehen. Aufgrund des Störfallpotentials ist keine Erhöhung der Kapazität über den Privilegierungstatbestand hinaus vorgesehen. Auf der Ebene

des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Darstellung als Sondergebiet für Biogas.

Entsprechend den Hinweisen zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern – Anforderungen zur Vermeidung und Verminderung von Gerüchen, Lärm und sonstigen Emissionen, Vorsorge vor sonstigen Gefahren, Zuständigkeiten (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 30.09.2009, zuletzt geändert am 20.12.2013) sollen für privilegierte Biogasanlagen 150 m Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung nicht unterschritten werden. Die Gemeinde Wittenförden als attraktiver Wohnstandort im Nahbereich der Landeshauptstadt Schwerin möchte den Wohnstandort stärken und weiter aufwerten und beabsichtigt den Abstand von Biogasanlagen, der bei der Errichtung von gewerblichen Neuanlagen zur nächstgelegenen Wohnbebauung 300 m entspricht, zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung des Abstandes ist aus Sicht der Gemeinde Wittenförden auch unter dem Gesichtspunkt des Störfallrisikos nicht gegeben, dies führt dazu, dass kein Sondergebiet für Biogasanlagen ausgewiesen wird und nur der Privilegierungstatbestand für Genehmigungen zugrunde zu legen ist. Der Abstand von 300 m zur Wohnbebauung entspricht dem Abstandserfordernis des vorgenannten Erlasses für nicht mehr privilegierte Vorhaben, die als Neuanlage zu bewerten sind.

Die Gemeinde berücksichtigt, dass der ansässige Landwirtschaftsbetrieb eine Biogasanlage, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu seinem Betrieb steht, bereits errichtet hat und betreibt. Es sollte überprüft werden, die Biogasanlage über den Privilegierungstatbestand hinaus zu erweitern. Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 für die Biogasanlage wurde eingeleitet. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Darstellung der Biogasanlage über den Privilegierungstatbestand hinaus. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass nunmehr der Standort der vorhandenen Biogasanlage auch der geplanten Konzentrationszone entspricht. Aus Sicht der Gemeinde steht dem auch nicht entgegen, dass keine Erweiterung der Anlagenkapazität erfolgen kann, da der Rahmen innerhalb der Konzentrationszone ausgeschöpft ist. Somit ist die ungesteuerte Entwicklung von Biogasanlagen auszuschließen. Anforderungen weiterer zu berücksichtigender Landwirtschaftsbetriebe ergeben sich aus Sicht der Gemeinde Wittenförden derzeit nicht. Eine ungesteuerte Entwicklung von privilegierten Biogasanlagen hätte aus Sicht der Gemeinde Wittenförden eine Verschärfung der Flächenkonkurrenz um die zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Folge. Der Anbau von Energiepflanzen steht in Flächenkonkurrenz zum Anbau von Nahrungs- und Futterpflanzen. Die Gemeinde möchte mit einer positiven Standortplanung diesen möglichen Konflikt verringern.

Die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan gilt maßgeblich für privilegierte Anlagen. Eine Biogasanlage, die aufgrund ihrer Größe einen Betriebsbereich i. S. des § 3 Abs. 5a BImSchG darstellt, unterliegt der 12. BImSchV (Störfallverordnung).

Dies ist bei der Ausweisung von Konzentrationszonen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die notwendige planungsrechtliche Regelung zur Steuerung von Biogasanlagen innerhalb des Gemeindegebietes werden in diesem Abschnitt kurz die umwelt-/ naturschutzfachlich bedeutsamen Bereiche dargelegt, die aus Gründen des Schutzes von Natur und Landschaft, des Schutzes anderer

Nutzungen vor Immissionen sowie des Schutzes aller übrigen zu berücksichtigenden Umweltgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als Ausschlussflächen für die Errichtung von Biogasanlagen Beachtung finden können.

Darstellung von Ausschlussflächen möglich im Flächennutzungsplan für:

- Schutzgebiete und Schutzobjekte (Geschützte Biotope) nach Naturschutzrecht (vgl. Gemeinde Wittenförden Karte 2: Schutzgebiete und Karte 3: Geschützte Biotope),
- Schutzgebiete nach Wasserrecht z.B. Trinkwasserschutzgebiete,
- Waldflächen (vgl. Gemeinde Wittenförden Karte 5: Biotop- und Nutzungstypenkartierung),
- Wohnbauflächen und gemischte Siedlungsflächen mit Vorrangnutzung Wohnen mit entsprechenden Abständen (vgl. Gemeinde Wittenförden Karte 5: Biotop- und Nutzungstypen),
- sonstige naturschutzfachlich wertvollen Bereiche z.B. Flächen für den Biotopverbund oder Bereiche mit hoher Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (vgl. Gemeinde Wittenförden Karte 6: Erholung unter Beachtung ökologischer Funktionen),
- bedeutende Bereiche für Tourismus und Naherholung (vgl. Gemeinde Wittenförden Karte 6: Erholung unter Beachtung ökologischer Funktionen).

Neben den Ausschlussflächen aus naturschutzfachlicher Sicht sind durch die Pufferzonen um die Schutzansprüche vorhandener Wohnnutzungen entsprechend Ausschlussflächen zu beachten. Siehe hierzu Karte der Ausschlussflächen und Konzentrationsflächen für Biogasanlagen unter Berücksichtigung der Abstandsanforderungen (Karte 7).

Unter Beachtung dieser Kriterien sind bezogen auf die Gemeinde Wittenförden Ausschlussflächen in den nachstehenden Bereichen sinnvoll:

- hinsichtlich Biogasanlagen nicht vorbelastete Bereiche im nordöstlichen und südöstlichen Gemeindegebiet, in Nähe zum Neumühler See,
- Bereiche im südwestlichen Gemeindegebiet, angrenzend zu den Schutzgebieten Naturschutzgebiet (NSG) Grambower Moor bzw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH- Gebiet) Grambower Moor,
- in den Bereichen südwestlich der Ortslage Wittenförden mit hoher Strukturvielfalt und hoher Dichte an geschützten Biotopen.

Mögliche Vorrangflächen für Biogasanlagen unter Beachtung des räumlichen funktionalen Zusammenhangs mit einem landwirtschaftlichen Betrieb und unter Berücksichtigung industrieller und gewerblicher Ansiedlungen liegen im Gemeindegebiet maßgeblich im nördlichen Teil des Gemeindegebietes. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Umgebung werden die gemäß Karte 7 Ausschlussflächen und Konzentrationsflächen für Biogasanlagen zu betrachtenden Weißflächen mit den laufenden Nummern

- 1 - im Norden des Gemeindegebietes,
- 2 - südlich der Ortslage Wittenförden,
- 3 - im Südosten des Gemeindegebietes betrachtet.

Der Vorzug wird der Fläche 1 gegeben, weil hier bereits die privilegierte Biogasanlage vorhanden ist. Die Anforderungen an die Wohnumgebung sind im gesonderten Verfahren jeweils abzu prüfen. Vorteilig wirkt sich die Lage zum Industrie- und Gewerbebereich der Gemeinde Wittenförden und der Landeshauptstadt Schwerin aus.

Die Weißfläche 2 wird nicht weiterverfolgt, weil sie unmittelbar an dem Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen liegt und keine gewerblichen Vorbelastungen vorhanden sind.

Die Weißfläche 3 liegt unterhalb der geomorphologischen Besonderheit und im Schwerpunkt von Wohnbereichen der Landeshauptstadt Schwerin, von Klein Rogahn und Wittenförden. Unter Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und des Vorhandenseins eines Standortes im nördlichen Gemeindegebiet wird diese Fläche für die Konzentrationswirkung nicht weiterverfolgt.

6. Flächenbilanz der Änderungsbereiche

Teilbereich 1 (Ä1 auf der Planzeichnung) Konzentrationszone Biogas	19.520,7m²
Teilbereich 2 (Ä2 auf der Planzeichnung) Wohnbaufläche gemäß Ergänzungssatzung und Verbleib landwirtschaftlicher Fläche	20.426,0m²
Teilbereich 3 (Ä3 auf der Planzeichnung) Wohnbauflächen, sonstiges Sondergebiet – Einkaufszentrum, Straßenverkehrsfläche	14.504m²
Teilbereich 4 (Ä4 auf der Planzeichnung) Grünfläche „Parkanlage mit Ausgleichsfunktion“	156.181,6m²
Teilbereich 5 (Ä5 auf der Planzeichnung) Wohnbaufläche, Acker	55.263,6m²
Teilbereich 6 (Ä6 auf der Planzeichnung) Wohnbaufläche	5.306,7m²
Summe	271.202,6m²

7. Erschließung

7.1. **Verkehr**

Die Gemeinde Wittenförden wird maßgeblich durch die Kreisstraße 66 von Osten nach Westen, von der Rogahner Straße von Süden sowie der Lindenallee aus Norden erschlossen. Alle Teilbereiche der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind verkehrlich erreichbar. Präzisierte Aussagen über Verkehrsflächen werden in den einzelnen Bebauungsplänen/ Satzungen getroffen.

7.2. **Ver- und Entsorgung**

Die Anforderungen an die Ver- und Entsorgung sind für die einzelnen Standorte in den Bebauungsplänen bzw. Satzungen geregelt.

Im Gemeindegebiet befinden sich Freileitungen der WEMAG AG. Diese wurden nachträglich in die Planzeichnung übernommen. Entsprechende Schutzabstände zu der vorhandenen 380kV-Freileitung sind beachtet.

Die im Gemeindegebiet bekannten Ver- und Entsorger werden am Änderungsverfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange aufgefordert.

Im Stellungnahmeverfahren wurde der Gemeinde mitgeteilt seitens der GDMcom, dass sich Leitungen der ONTRAS im Gemeindegebiet befinden. Diese sind im Plan dargestellt. Die Grobtrassen werden entsprechend berücksichtigt. Sofern Abstimmungen erforderlich sind, wird die Gemeinde diese mit der ONTRAS führen. Insbesondere für den Teilbereich 4 sind ggf. Abstimmungen bei Umsetzung von Maßnahmen notwendig. Der Verlauf der Leitungen ist entsprechend dargestellt. Sofern Änderungen im Bereich von 100 m beidseits der Anlagen vorgenommen werden, ist die Abstimmung mit dem entsprechenden Versorger zu führen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die 2. Änderung wurden „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“ den Unterlagen beigelegt, die auch zum Gegenstand der Verfahrensunterlagen werden.

Im Beteiligungsverfahren wurden Informationen und Hinweise zu Anlagen der Hanse Werk AG gegeben. Diese Unterlagen werden den Verfahrensunterlagen beigelegt. Grundzüge der baulichen und sonstigen Entwicklung werden im Flächennutzungsplan dargestellt. Diese werden durch die Anlagen nach Prüfung nicht berührt. Aktuelle Planauszüge und das „Merkblatt zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ werden den Verfahrensunterlagen beigelegt. Die Anforderungen der Hanse Werk AG sind bei konkreten Antragsverfahren abzustimmen und entsprechend zu berücksichtigen.

Die Hanse Werk AG hat mitgeteilt, dass zum Schutz der in den Änderungsbereichen 1 bis 3 sowie 5, 6 befindlichen Mittel- und Niederdruckgasleitungen, der Druckregelanlage sowie der Hausanschlüsse Anforderungen und Hinweise des Unternehmens zu beachten sind. Im Änderungsbereich 4 befinden sich keine Leitungen und Anlagen. Die Anforderungen an den Schutz und die Aufrechterhaltung der Systeme sind im Zuge weitergehender Verfahren abzustimmen.

8. Immissionsschutz

Entsprechend den Hinweisen zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern – Anforderungen zur Vermeidung und Verminderung von Gerüchen, Lärm und sonstigen Emissionen, Vorsorge vor sonstigen Gefahren, Zuständigkeiten (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 30.09.2009, zuletzt geändert am 20.12.2013) sollen für privilegierte Biogasanlagen 150 m Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung nicht unterschritten werden. Die Gemeinde Wittenförden als attraktiver Wohnstandort im Nahbereich der Landeshauptstadt Schwerin möchte den Wohnstandort stärken und weiter aufwerten. Im Zusammenhang mit der Erstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes sind auch die Abstände von Biogasanlagen in Bezug auf die nächste Wohnbebauung zu prüfen und zu regeln. Die entsprechenden Erlasse für die Errichtung von privilegierten und nichtprivilegierten Anlagen sind entsprechend zu beachten. Die Anforderungen an erforderliche Schutzabstände, die ansonsten für die Neuanlage von gewerblichen Einrichtungen gelten, sind unter dem besonderen Gesichtspunkt der Entwicklung auf einem vorhandenen Standort einer vorhandenen

Biogasanlage, die in Bezug auf die Umwandlung einer nicht privilegierten in eine privilegierte Anlage betrachtet wird, zu überprüfen.

Die Gemeinde kommt zum dem Ergebnis, nur privilegierte Biogasanlagen, wie im Bestand, unter Beachtung des Störfallrisikos zuzulassen.

Die Gemeinde Wittenförden hat sich aufgrund der Stellungnahme des StALU mit der Zuordnung der Baugebiete beschäftigt. Die Bauflächen und Baugebiete sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes so zu geordnet, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Es erfolgen gebietstypische benachbarte Abgrenzungen. Detaillierte Überprüfungen sind im Zuge von Bauantragsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens ist auch in Bezug auf den Landwirtschaftsbetrieb der in der Ortslage Wittenförden vorhanden ist vorgetragen worden. Dabei ist mitgeteilt worden, dass eine Aufgabe des zulässigen Betriebes seitens des Landwirtschaftsbetriebes auch für die Zukunft weder konkret geplant noch sonst beabsichtigt oder abzusehen ist. Die Gemeinde stellt hierzu fest, dass im Bereich des Landwirtschaftsbetriebes, gekennzeichnet mit TB 6.2, keine Änderungsabsichten im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragen sind. Konkrete Anforderungen an den Landwirtschaftsbetrieb bzw. an die Bebauung in unmittelbarer Nähe des Landwirtschaftsbetriebes sind demnach nach § 34 BauGB zu beurteilen. Aus gemeindlicher Sicht ist keine Änderung der wirksamen Flächennutzungsplanung im Umgebungsbereich des Landwirtschaftsbetriebes erfolgt und die Situation ändert sich nicht. In zukünftigen Bauantrags-/Baugenehmigungs- und Planverfahren ist auf die jeweiligen privaten und öffentlichen Belange einzugehen und diese sind entsprechend zu beachten und zu berücksichtigen.

8.1. Lärmimmissionen

Die Anforderungen an den Schutz gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse in Bezug auf Lärm sind im Zuge der konkreten verbindlichen Planungsverfahren und BlmSch-Genehmigungsverfahren zu regeln.

8.2. Geruchsmissionen

Die Anforderungen an ausreichenden Schutz vor Geruchsmissionen sind im Zuge der konkreten Vorbereitung von Vorhaben und detaillierter Kenntnisse zu den Vorhaben zu prüfen und zu berücksichtigen.

9. Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

9.1. Bau- und Kulturdenkmale/

Im Plangeltungsbereich sind nach dem Kulturportal Mecklenburg-Vorpommern derzeit keine Baudenkmale bekannt.

9.2. Bodendenkmale

Im Plangeltungsbereich sind derzeit keine Bodendenkmale dargestellt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern das Landesamt für Bodendenkmalpflege und die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis

zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Gemeinde Wittenförden die Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern zu den Belangen der Bodendenkmalpflege erhalten (vom 01.12.2016). Für die Änderungsbereiche ergeben sich keine Anforderungen an die Bodendenkmale. Die Gemeinde berücksichtigt diejenigen Bodendenkmale die ihr bekannt sind. Die Gemeinde nimmt auch die Erkenntnisse auf, dass angesichts der in der Umgebung des Vorhabens bzw. der Planungsabsichten bekannten Bodendenkmale mit dem Vorhandensein weiterer derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden muss. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt. Bedeutung können jedoch nur die im Plan dargestellten Bodendenkmale und diejenigen die bekannt sind erhalten. Ansonsten gilt die Vorgehensweise die bereits dargelegt ist zu zufälligen Funden von Bodendenkmalen. Die Gemeinde legt die gesicherten Erkenntnisse aus den bisherigen Beteiligungsverfahren zugrunde, die über Vermutungen hinausgehen. Bei weiteren Funden ist eine detaillierte Prüfung im jeweiligen konkreten Fall und unter Berücksichtigung der Betroffenheit zu veranlassen. Im Zuge der Abschichtung ist hierbei in nachfolgenden Verfahren einzugehen. Hierbei sind anerkannte Verfahren zur Prospektion mit den zuständigen Behörden je nach Erfordernis abzustimmen.

9.3. Baudenkmale

Durch das Vorhaben sind keine Baudenkmale oder Denkmalbereiche unmittelbar betroffen. Die Änderungsbereiche Ä2 und Ä6 grenzen an folgende Baudenkmale mittelbar. Durch die Vorhaben dürfen das Erscheinungsbild und die Substanz dieser Denkmale nicht erheblich beeinträchtigt werden („Umgebungsschutz“). Diese sind:

- Wittenförden Alte Dorfstraße 32 (Flur 2, Flurstück 110/0),
Kirche mit umgebender Trockenmauer,
- Wittenförden Kriegerdenkmal 1914/18 und 1939/45,
- Wittenförden Rogahner Straße 2, Bauerngehöft mit
Wohnhaus/Stallscheune, Hofmauer und Hopfplasterung
(Juni 1993),
- Wittenförden Rogahner Straße 3, Büdnerie.

10. Hinweise

10.1. Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhafte belastet ist.

10.2. Bodenschutz

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Sofern Hinweise zu schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt werden, sind sie in Grundlage des § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land M-V (Landesbodenschutzgesetz –LBodSchG M-V) der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises mitzuteilen.

10.3. Gewässerschutz

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetz und § 20 Landeswassergesetz so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) oder Grundwasserabsenkungen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 11.01.2017 wird aus Sicht der Behörde für Wasser- und Bodenschutz berücksichtigt, dass gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung, Anlage 2 „Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen“, Punkt 5.12, grundsätzlich die Durchführung von Bohrungen in allen drei Trinkwasserschutzzonen (TWSZ) untersagt ist. In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde der Stadt Schwerin sind lediglich in der Trinkwasserschutzzone IIIB Bohrungen für Flächenkollektoren von Wärmepumpen bis maximal 7 m Tiefe zulässig.

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Die Anforderungen der Trinkwasserschutzzone sind durch entsprechende Antragsverfahren je nach Erfordernis und Lage zu berücksichtigen. Die Vereinbarkeit mit den Zielen des Trinkwasserschutzes ist entsprechend in den jeweiligen Bauantrags- bzw. Bauleitplanverfahren nachzuweisen.

10.4. Munitionsfunde

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

10.5. Hinweise zu Versorgungsleitungen

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen der Medienträger. Diese dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder umverlegt werden. Es sind die üblichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben machen die Versorgungsträger auf Anfrage. Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen und Kabel zu beachten.

10.6. Bergbauliche Belange

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde die Gemeinde Wittenförden darüber informiert, dass sie sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Schwerin“ befindet. Die Erlaubnis stellt einen ausschließenden Rechtstitel gegenüber Dritten dar. Die Bergbauberechtigung besagt nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf. Den Vorhaben der Gemeinde Wittenförden stehen somit keine Belange entgegen.

10.7. Geodätisches Festpunktnetz

In der Planzeichnung sind Ausführungen zu Festpunkten enthalten. Die Änderungsbereiche sind davon im Wesentlichen nicht berührt. Die Stellungnahme des Landesamtes für innere Verwaltung, die die Anforderungen, die bezüglich der Festpunkte zu beachten sind enthält, wird den Verfahrensunterlagen beigelegt.

10.8. Belange der Bundeswehr

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Belange vorgetragen. Es ist der Vorbehalt geäußert, dass im Rahmen sich anschließender Beteiligungsverfahren (z.B. Bauantrags-/BlmSchG-Verfahren...) zu gegebener Zeit erneut Stellung bezogen wird.

TEIL 2 **Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht**

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Wittenförden für Teilflächen ist eine Umweltprüfung nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen (vgl. auch §§ 14b (1) Nr. 1, 17 (2), Anlage 1 UVPG) und die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht, als gesondertem Teil der Begründung, darzustellen. In dem hier vorliegenden Umweltbericht werden gemäß §§ 2 (4) und 2a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange durch das Vorhaben 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden für Teilflächen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die hier dargestellten Ergebnisse sind bei der Abwägung im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen. Form und Inhalt des Umweltberichts entsprechen den rechtlichen Vorgaben nach Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB und § 14g UVPG.

2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Die Gemeinde Wittenförden im Landkreis Ludwigslust-Parchim liegt am Neumühler See direkt westlich angrenzend an die Landeshauptstadt Schwerin. Neben dem namensgebenden Hauptort Wittenförden befinden sich im Norden und Nordwesten des Gemeindegebiets die kleinen Ortschaften Hof Wandrum und Neu Wandrum.

Die Gemeinde stellt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes auf, weil sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung von Flächen innerhalb des Gemeindegebietes von Bedeutung ist. Es handelt sich dabei um die Beachtung mehrerer Teilflächen und mehrerer Ziele.

Es ist vorgesehen, die Flächen des Parks innerhalb des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen (TB 4).

Darüber hinaus ist eine planungsrechtliche Regelung zur Steuerung von Biogasanlagen innerhalb des Gemeindegebietes notwendig (gesamtes Gemeindegebiet im Zusammenhang mit TB 1). Dies setzt eine konkrete Bestandsaufnahme und Prüfung der Umweltbelange voraus. Im Änderungsbereich 3 werden die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 für einen Teilbereich in integrierter Lage neu formuliert. Anstelle gemischter Baufläche ist Wohnbaufläche vorgesehen. Dies entspricht den heutigen Anforderungen an die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich. Weiterhin sind Arrondierungen von Flächen erfolgt, die zukünftig entsprechend Berücksichtigung finden. Hierzu gehört die Fläche an der Rogahner Straße (TB 2).

Im Teilbereich 5 soll die Ausweisung als Wohnbaufläche zurückgenommen und wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen werden. Ausgenommen ist die straßennahe Bebauung entlang der Hof Wandrumer Str., die als Wohnbaufläche bestehen bleibt.

Im Teilbereich 6 soll der Flächennutzungsplan generalisiert dargestellt werden und demnach als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden gliedert sich in mehrere Teilbereiche. Die Teilbereiche 1 bis 4 werden auf Grund von anderen Bauleitplanverfahren und Satzungen geändert. Somit wird gewährleistet, dass die Festsetzungen der Satzungen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechen. Im Zuge dieser Änderung wird ebenfalls die planungsrechtliche Steuerung von Biogasanlagen innerhalb der Gemeinde Wittenförden Gegenstand der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt folgende Bebauungspläne/ Satzungen:

- den in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Biogasanlage Hof Wandrum“ (Teilbereich1 (Ä1 auf der Planzeichnung)),
- die rechtskräftige Ergänzungssatzung „Rogahner Straße“ (Teilbereich 2 (Ä2 auf der Planzeichnung)),
- die in Aufstellung befindliche 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Großer Hansberg“ (TB 3) sowie
- den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 10 „Landschaftspark Am Neumühler See“ (Teilbereich 4).



Abbildung 18: Ausschnitt aus der Übersichtskarte mit Teilbereichen

3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne

Der Umweltbericht erfordert gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wittenförden relevanten Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne. Die Ziele für die Schutzgüter des Naturhaushaltes fließen in deren Bewertung unter 4.3 ein.

Die Planungsvorgaben zu Schutzgebieten und Schutzobjekten sind unter Punkt 4.5 im Städtebaulichen Teil 1 der Begründung dargelegt. Übersichtskarten zu

den Schutzgebieten und Schutzobjekten nach Naturschutzrecht sowie eine Auflistung aller geschützten Biotope im Gemeindegebiet in tabellarischer Form sind im Anhang zur Begründung zu finden.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1. Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik

Folgende Umweltschutzgüter sind im Allgemeinen Bestandteil der Bestandserfassung im Rahmen der Umweltprüfung (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB und § 2 UVPG):

- Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft/ Landschaftsbild
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben e-i BauGB sind des Weiteren zu berücksichtigen:

- Erhaltungsziele u. Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) im Sinne des BNatSchG,
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen u. seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang /Nutzung von Energie,
- Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Umweltmerkmalen, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Auf bestehende Situationen und Nutzungen wird daher nur eingegangen, wenn im Rahmen der geplanten Nutzung Umweltbelange betroffen sein könnten.

Eine Betroffenheit der Umweltbelange wird dabei mit Beeinträchtigungen gleichgesetzt. Sind durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes positive Auswirkungen auf die Umweltbelange zu erwarten, wird dies nicht als Betroffenheit des Umweltbelanges dargestellt.

Die Bewertung erfolgt nach Bewertungsmaßstäben, die auf die Bedeutung (im Sinne der Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter für den Naturhaushalt am konkreten Planstandort eingehen. Unter dem Begriff Leistungsfähigkeit ist die Qualität jedes einzelnen Schutzgutes im aktuellen Zustand zu verstehen.

Die Bewertung richtet sich nach der Natürlichkeit/ Unberührtheit bzw. dem Grad der Gestörtheit oder Veränderung am Schutzgut bezogen auf die jeweilige Funktion im Naturhaushalt. Unter dem Begriff Empfindlichkeit eines Schutzgutes ist seine Anfälligkeit bzw. sein gegenwärtig bestehendes Puffervermögen gegenüber Eingriffen und Störungen zu verstehen, wodurch wiederum die Leistungsfähigkeit beeinflusst wird.

Die Vorbelastungen der jeweiligen Umweltmerkmale werden im Rahmen der Bewertung berücksichtigt.

Die Untersuchungstiefe entspricht dabei der Planungsebene des Flächennutzungsplanes. Vertiefungen, Präzisierungen etc. erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dies entspricht der Abschichtung von Umweltprüfungen auf verschiedenen Planungsebenen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB.

4.2. Abgrenzung der zu betrachtenden Teilbereiche

Es ist nicht davon auszugehen, dass aufgrund der Darstellungen in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilbereiche 2, 3, 4, 5 und 6 negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu erwarten sind. Erklärungen dazu sind dem folgenden Punkt 4.3 zu entnehmen. Dementsprechend wird die Prüfung der Umweltbelange in den folgenden Abschnitten auf den Teilbereich 1 (Ä1 auf der Planzeichnung) fokussiert.

4.3. Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange

Die Ermittlung der Umweltauswirkungen wird bezogen auf die Teilbereiche 1 bis 6 - auch als Änderungsbereiche bezeichnet - durchgeführt. Zunächst werden die einzelnen Teilbereiche dargestellt und für diese die Planungsziele dargelegt. Nachfolgend werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen in Tabellenform für jedes Schutzgut und die Teilbereiche, für die relevante Auswirkungen zu erwarten sind, beschrieben und bewertet.

4.3.1. Teilbereich 1 (Ä1 auf der Planzeichnung)



Abbildung 19: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 1 (Ä1 auf der Planzeichnung)

Für den Teilbereich 1 (Ä1 auf der Planzeichnung) sind im derzeitigen Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der 2. Änderung und unter Berücksichtigung der Planungsabsichten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Biogasanlage Hof Wandrum“ wurde die Änderung der Darstellung überprüft. Es wurde überprüft, die Fläche des Teilbereiches 1 als Sondergebiet Biogasanlagen gemäß § 11 BauNVO darzustellen. Im Ergebnis der Prüfung wird maßgeblich unter Berücksichtigung des Störfallrisikos darauf verzichtet. Am vorhandenen Standort wurde der vorhandene bebaute Bereich unter dem Gesichtspunkt der

Erhöhung der Kapazität betrachtet. Die Bündelung sämtlicher Biogasaktivitäten an diesem Standort ist vorgesehen. Unter Beachtung des Störfallrisikos soll es jedoch bei einer Privilegierung an dem Standort verbleiben.

Damit wird das Ziel verfolgt, künftige Errichtungen/ Erweiterungen von Biogasanlagen an diesem Standort zu konzentrieren. Die Konzentrationswirkung erfolgt ausschließlich durch die Bereitstellung von Flächen an diesem Standort. Kapazitäten über den Privilegierungstatbestand hinaus sollen nicht mehr zugelassen werden. Somit wird die Errichtung von Biogasanlagen an anderen nach § 35 BauGB zu beurteilenden Standorten in der Gemeinde ausgeschlossen, da die Konzentrationszone innerhalb des Teilbereiches 1 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als Konzentrationszone/ Konzentrationsfläche für jegliche Biogasanlagen innerhalb der Gemeinde Wittenförden angesehen wird. Die Darstellung der Konzentrationszone erfolgt im Außenbereich.

4.3.2. Teilbereich 2 (Ä2 auf der Planzeichnung)



Abbildung 20: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 2 (Ä2 auf der Planzeichnung)

Der Teilbereich 2 (Ä2 auf der Planzeichnung) der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft sowie geringe Flächenanteile als Wohnbaufläche dargestellt. In diesem Bereich hat die Gemeinde

die Ergänzungssatzung „Rogahner Straße“ aufgestellt. Diese nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellte Satzung dient der planungsrechtlichen Vorbereitung eines Wohngebäudes, welches bereits realisiert wurde. Demnach stimmen die Festsetzungen der Ergänzungssatzung nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überein. Durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden für den Teilbereich 2 (Ä2 auf der Planzeichnung) daher zukünftig Wohnbauflächen dargestellt. Es werden lediglich die Flächen der Ergänzungssatzung berücksichtigt. Der Bereich wird somit um Erweiterungsflächen gemäß Abstimmung mit der Landeshauptstadt Schwerin reduziert.

4.3.3. Teilbereich 3 (Ä3 auf der Planzeichnung)

Für den Teilbereich 3 werden die bisher dargestellten Bauflächen, gemischte Bauflächen, nunmehr als Wohnbauflächen, sonstiges Sondergebiet - Einkaufszentrum sowie als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Es ergeben sich keine wesentlich anderen Auswirkungen auf die Umwelt als bisher.

Eine Umweltprüfung zum Teilbereich 3/Änderungsbereich 3 entfällt aus den o.g. Gründen.



Abbildung 21: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 3

4.3.4. Teilbereich 4 (Ä4 auf der Planzeichnung)



Abbildung 22: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 4

Für den Teilbereich 4 hat die Gemeinde Wittenförden bereits den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 10 „Landschaftspark Am Neumühler See“ gefasst. Dieser setzt öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB fest. Im bisherigen Flächennutzungsplan sind für diesen Bereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Daher wird die Darstellung im Flächennutzungsplan geändert. Im künftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wittenförden wird für die Fläche des Teilbereiches 4 eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.

Die Gemeinde Wittenförden hat am 20.06.2005 den Bebauungsplan Nr. 10 „Landschaftspark Am Neumühler See“ als Satzung beschlossen. Dieser setzt öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB fest und soll der fußläufigen Naherholung der in Wittenförden lebenden Menschen dienen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 10 sollen laut Begründung (derzeitiger Planungsstand: Entwurf) folgende Planungsziele umgesetzt werden:

- Schaffung von Wegeflächen für die Erschließung/ Bewirtschaftung der Weideflächen und die Durchführung/ Unterhaltung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen
- Herstellung eines Regenwasserrückhaltebeckens/ Verdunstung des Regenwassers
- Durchführung von grünordnerischen Maßnahmen als Ausgleich für die Göhrener Tannen, Schwerin

Zusätzlich erfolgt die Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

4.3.5. Teilbereich 5 (Ä5 auf der Planzeichnung)



Abbildung 23: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 5

Für den Teilbereich 5 werden Wohnbauflächen zurückgenommen. Damit wird auf einen Eingriff verzichtet. Ausgenommen ist die bereits bestehende straßenbegleitende Bebauung entlang der Hof Wandrumer Str., die als Wohnbaufläche verbleibt. Da auf dem Großteil des Teilbereiches 5 die bestehende landwirtschaftliche Nutzung weiterhin erhalten bleibt, ist von keinen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

4.3.6. Teilbereich 6 (Ä6 auf der Planzeichnung)

Im Zusammenhang mit der Darstellung im Änderungsbereich 6 erfolgt eine generalisierte Darstellung. Anstelle der Grünflächen werden Wohnbauflächen dargestellt. Die Grundzüge der baulichen und sonstigen Entwicklung ändern sich dadurch nicht. Die vorhandenen Grünflächen zeichnen sich durch kleinflächige Garten- und Wiesenbereiche aus, die keine größere naturschutzfachliche Bedeutung besitzen. Von erheblichen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter durch die Ausweisung als Wohnbauflächen ist nicht auszugehen.



Abbildung 24: derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan für den Teilbereich 6

4.4. Naturschutzfachliche Bewertung, insbesondere hinsichtlich Ausschluss von Flächen für Biogasanlagen in der Gemeinde Wittenförden

Für die Bewertung von Biogasanlagen wurden diverse Karten erstellt.

Die Abbildungen 19 bis 24 enthalten die Karten 1 bis 6 der naturräumlichen Betrachtung für das gesamte Gemeindegebiet:

- Abbildung 23, Karte 1 – Boden,
- Abbildung 24, Karte 2 – Schutzgebiete,
- Abbildung 25, Karte 3- geschützte Biotope,
- Abbildung 26, Karte 4 – FFH-Lebensraumtypen,
- Abbildung 27, Karte 5 – Biotop- und Nutzungstypen,
- Abbildung 28, Karte 6 – Erholung unter Beachtung ökologischer Funktionen.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kartenwerke ergeben sich für die Errichtung von Biogasanlagen wesentliche Hinweise aus den Karten 1, 2, 3, 5 und 6. In Karte 4 sind die FFH-Lebensraumtypen dargestellt, die den Gemeindebereich im Nordosten tangieren. Hieraus ergeben sich Prüferfordernisse im Zuge weitergehender Baugenehmigungs- oder Planungsrechtsverfahren.

Unter Berücksichtigung der Karten ergeben sich entsprechende Ausschlussflächen. Eine entsprechende Darstellung erfolgt in Karte 7 bzw. 7.1 (Abbildungen 29 und 30, hinterlegt mit Luftbild). Eine Bewertung hierzu ist auch im städtebaulichen Teil bereits enthalten. Danach sind von den Weißflächen, die nach naturschutzfachlicher und umweltrechtlicher Bewertung herausgearbeitet werden, diejenigen im Süden des Gemeindegebietes auszuschließen und es verbleibt lediglich die im nördlichen Bereich gelegene Weißfläche; hier befindet sich ohnehin bereits der Standort der vorhandenen privilegierten Biogasanlage.

Es ergeben sich somit Ausführungen zu Ausschlussflächen durch:

- Schutzgebiete und Schutzobjekte (Geschützte Biotop- und Nutzungstypen) nach Naturschutzrecht (vgl. Gemeinde Wittenförden Karte 2: Schutzgebiete und Karte 3: Geschützte Biotop- und Nutzungstypen),
- Schutzgebiete nach Wasserrecht z.B. Trinkwasserschutzgebiete,
- Waldflächen (vgl. Gemeinde Wittenförden Karte 5: Biotop- und Nutzungstypenkartierung),
- Wohnbauflächen und gemischte Siedlungsflächen mit Vorrangnutzung Wohnen mit entsprechenden Abständen (vgl. Gemeinde Wittenförden Karte 5: Biotop- und Nutzungstypen),
- sonstige naturschutzfachlich wertvollen Bereiche z.B. Flächen für den Biotopverbund oder Bereiche mit hoher Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (vgl. Gemeinde Wittenförden Karte 6: Erholung unter Beachtung ökologischer Funktionen),
- bedeutende Bereiche für Tourismus und Naherholung (vgl. Gemeinde Wittenförden Karte 6: Erholung unter Beachtung ökologischer Funktionen).

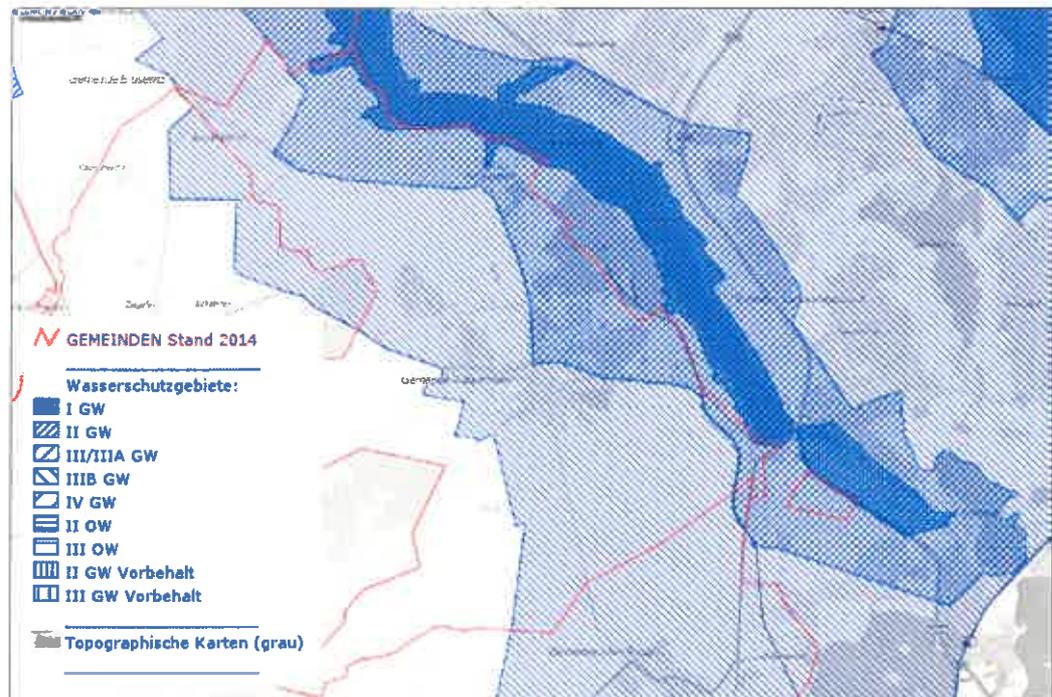


Abbildung 25: Wasserschutzgebiete in der Gemeinde Wittenförden

Neben den Ausschlussflächen aus naturschutzfachlicher Sicht sind durch die Pufferzonen um die Schutzansprüche vorhandener Wohnnutzungen entsprechend Ausschlussflächen zu beachten. Siehe hierzu Karte der Ausschlussflächen und Konzentrationsflächen für Biogasanlagen unter Berücksichtigung der Abstandsanforderungen (Karte 7).

Unter Beachtung dieser Kriterien sind bezogen auf die Gemeinde Wittenförden Ausschlussflächen in den nachstehenden Bereichen sinnvoll:

- hinsichtlich Biogasanlagen nicht vorbelastete Bereiche im nordöstlichen und südöstlichen Gemeindegebiet, in Nähe zum Neumühler See,
- Bereiche im südwestlichen Gemeindegebiet, angrenzend zu den Schutzgebieten Naturschutzgebiet (NSG) Grambower Moor bzw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH- Gebiet) Grambower Moor,
- in den Bereichen südwestlich der Ortslage Wittenförden mit hoher Strukturvielfalt und hoher Dichte an geschützten Biotopen.

Mögliche Vorrangflächen für Biogasanlagen unter Beachtung des räumlichen funktionalen Zusammenhangs mit einem landwirtschaftlichen Betrieb und unter Berücksichtigung industrieller und gewerblicher Ansiedlungen liegen im Gemeindegebiet maßgeblich im nördlichen Teil des Gemeindegebietes. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Umgebung werden die gemäß Karte 7 Ausschlussflächen und Konzentrationsflächen für Biogasanlagen zu betrachtenden Weißflächen mit den laufenden Nummern

- 1 - im Norden des Gemeindegebietes,
- 2 - südlich der Ortslage Wittenförden,
- 3 - im Südosten des Gemeindegebietes betrachtet.

Der Vorzug wird der Fläche 1 gegeben, weil hier bereits die privilegierte Biogasanlage vorhanden ist. Die Anforderungen an die Wohnumgebung sind im gesonderten Verfahren jeweils abzu prüfen. Vorteilig wirkt sich die Lage zum Industrie- und Gewerbebereich der Gemeinde Wittenförden und der Landeshauptstadt Schwerin aus.

Die Weißfläche 2 wird nicht weiterverfolgt, weil sie unmittelbar an dem Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen liegt und keine gewerblichen Vorbelastungen vorhanden sind.

Die Weißfläche 3 liegt unterhalb der geomorphologischen Besonderheit und im Schwerpunkt von Wohnbereichen der Landeshauptstadt Schwerin, von Klein Rogahn und Wittenförden. Unter Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und des Vorhandenseins eines Standortes im nördlichen Gemeindegebiet wird diese Fläche für die Konzentrationswirkung nicht weiterverfolgt.

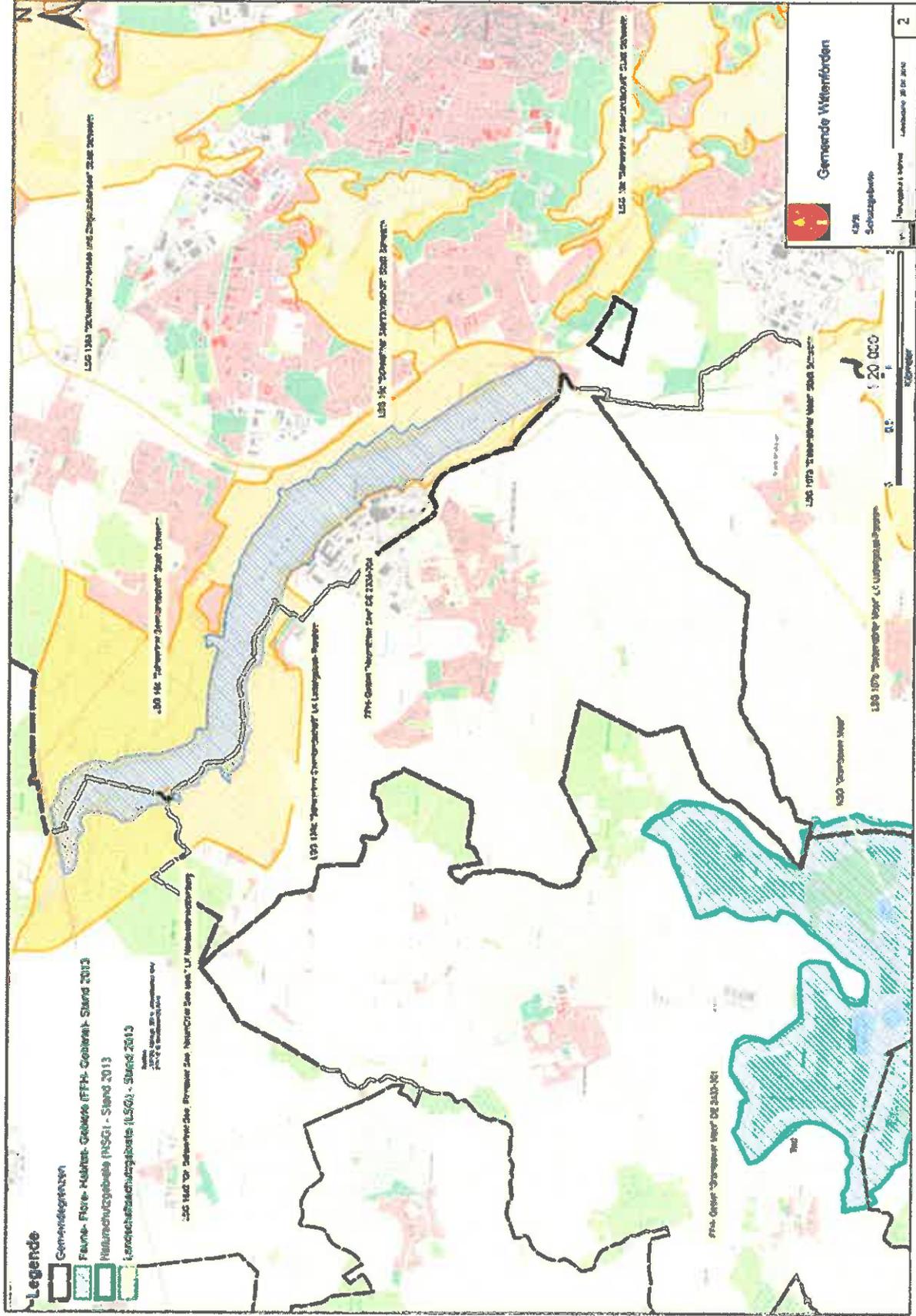


Abbildung 27: Gemeinde Wittenförden Karte 2 Schutzgebiete (unmaßstäbliche Abbildung)

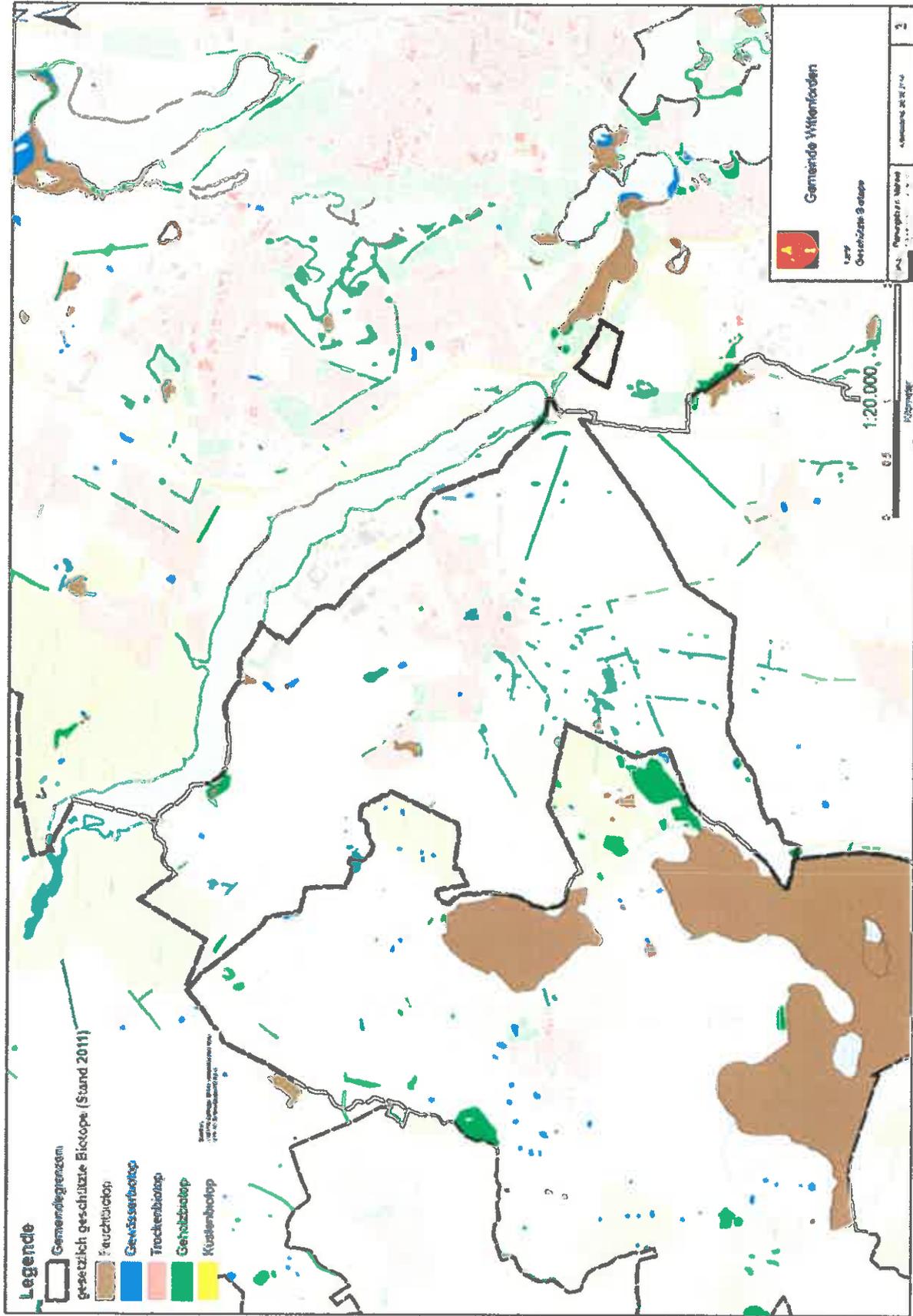


Abbildung 28: Gemeinde Wittenförden Karte 3 Geschützte Biotop (unmaßstäbliche Abbildung)

Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden für Teilflächen

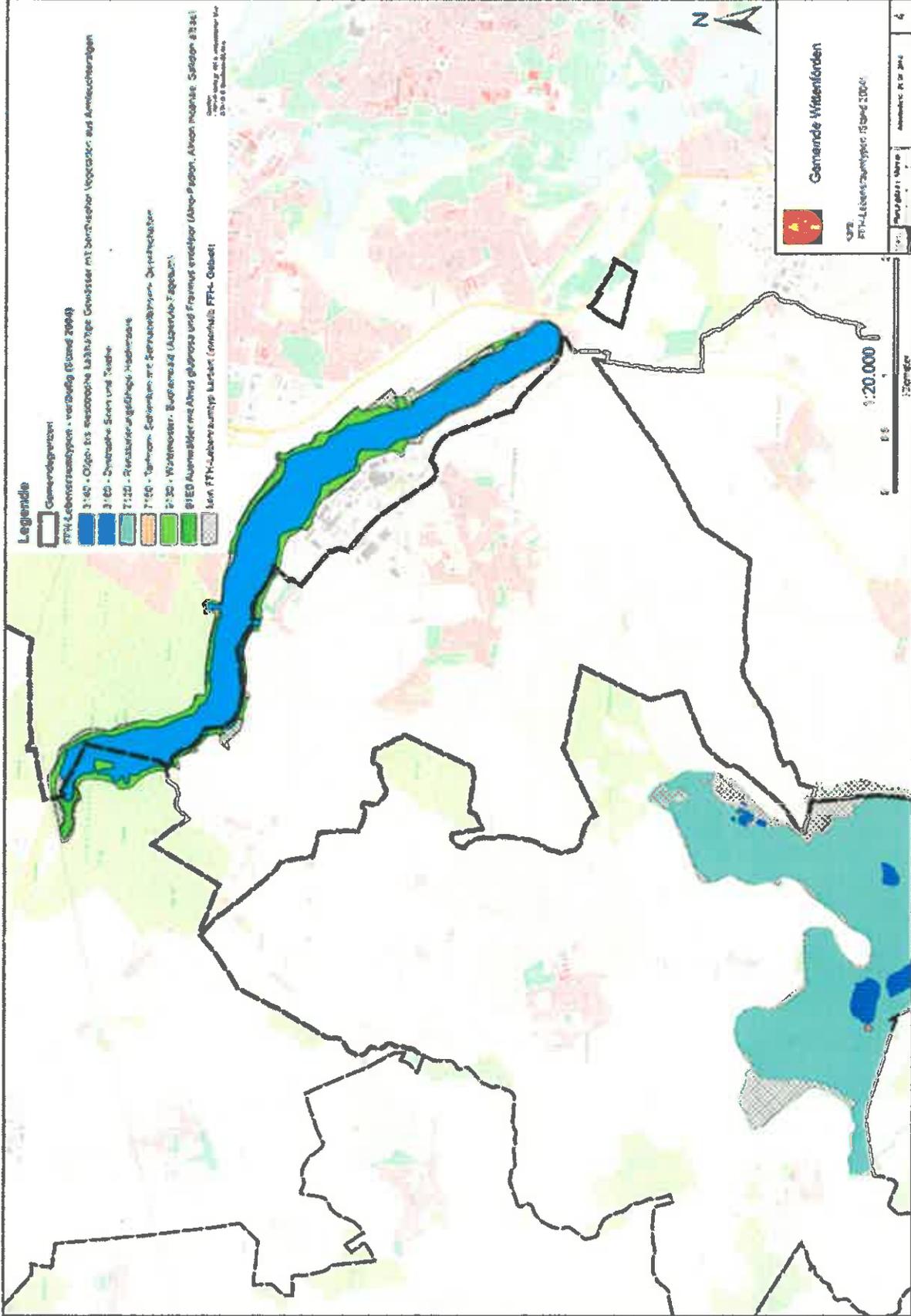


Abbildung 29: Gemeinde Wittenförden Karte 4 FFH - Lebensraumtypen (unmaßstäbliche Abbildung)

Planungsstand: Endgültiges Exemplar 26. Juni 2017

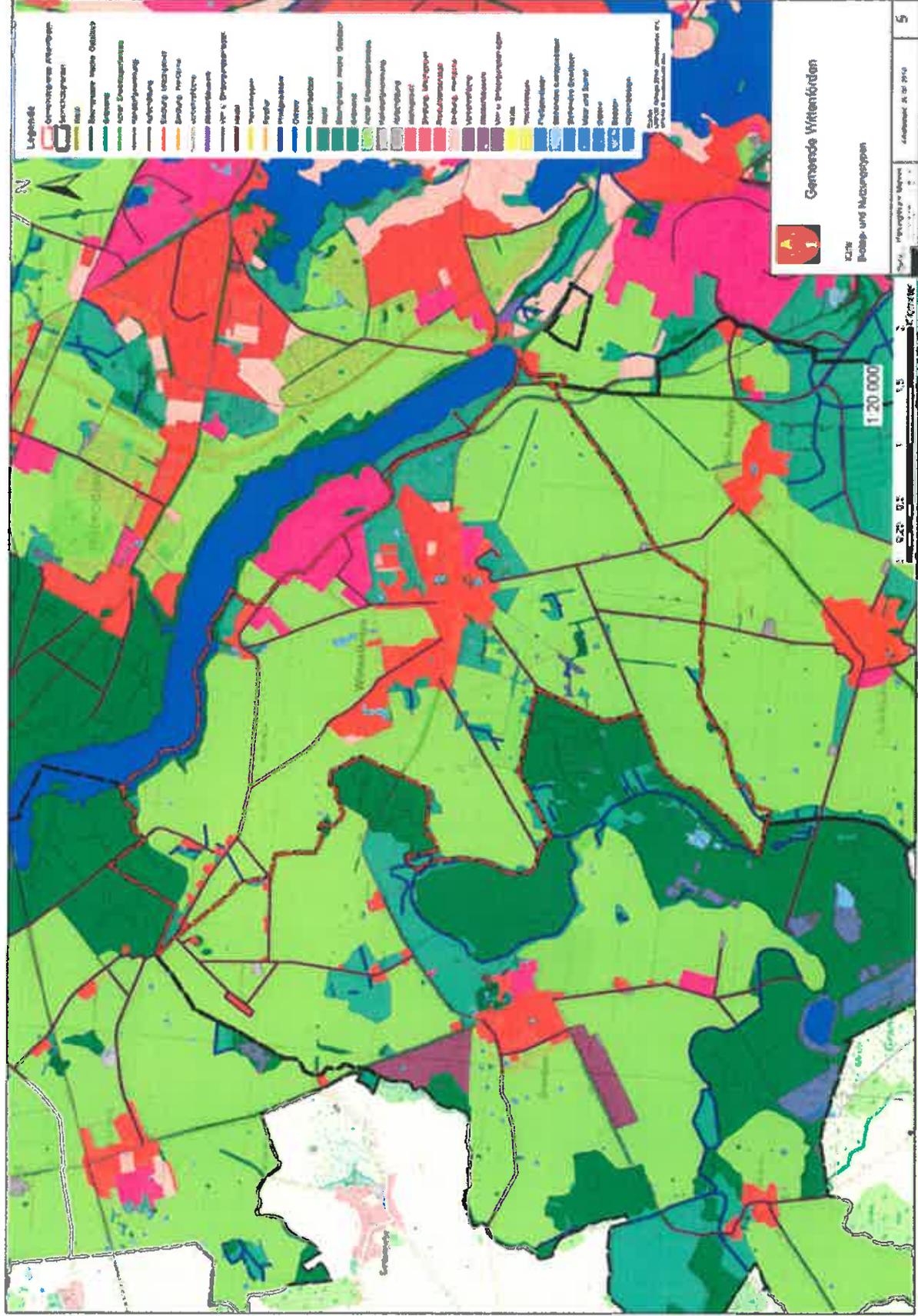


Abbildung 30: Gemeinde Wittenförden Karte 5 Biotop- und Nutzungstypen (unmaßstäbliche Abbildung)

Unter Würdigung von Ausschlusskriterien, die nach harten und weichen Standortfaktoren bewertet werden, werden die Vorgaben für die Entwicklung und Darstellung der Konzentrationszone für Biogas, dargestellt als Sonstiges Sondergebiet für Biogas nach § 11 Baunutzungsverordnung, abgeleitet. Dies ist in der Karte entsprechend dargestellt.

Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden für Teilflächen

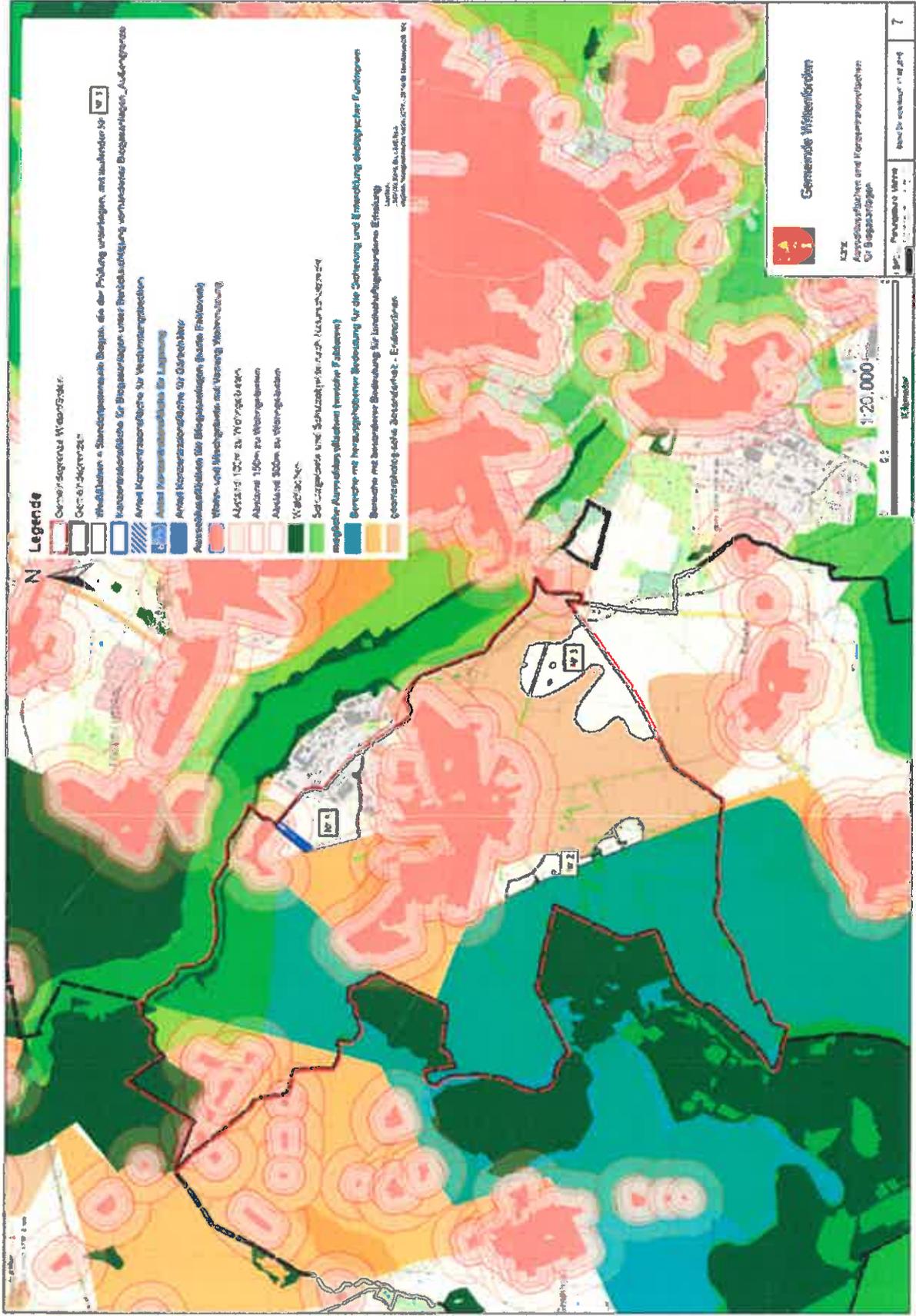


Abbildung 32: Gemeinde Wittenförden Karte 7 Ausschlussflächen und Konzentrationsflächen für Biogasanlagen (unmaßstäbliche Abbildung)

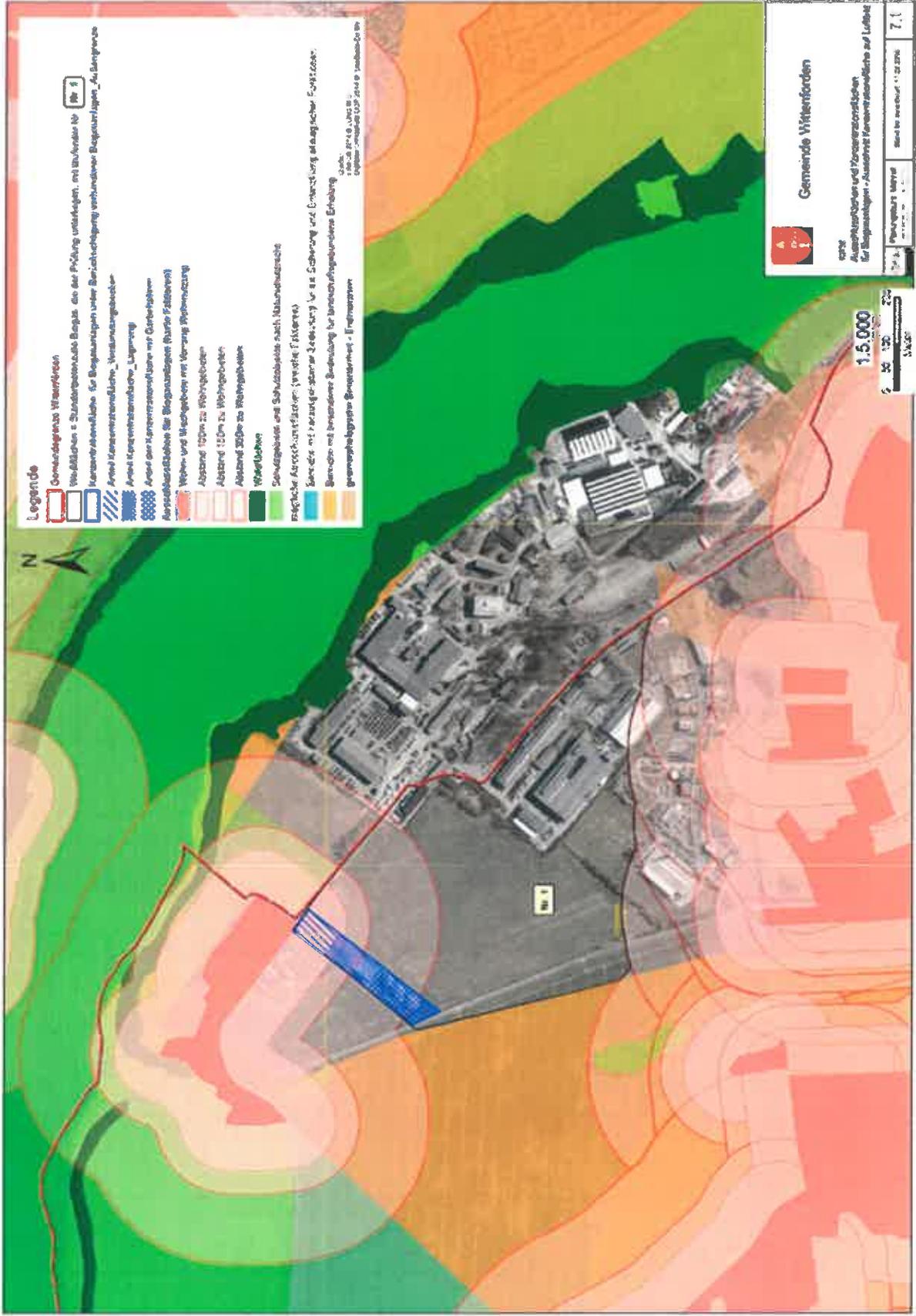


Abbildung 33: Gemeinde Wittenförden Karte 7.1 Ausschlussflächen und Konzentrationsflächen für Biogasanlagen (unmaßstäbliche Abbildung)

Im Zusammenhang mit dem Vorentwurf erfolgte eine Überprüfung zu den Umweltbelangen unter Berücksichtigung der Konzentrationszone für Biogasanlagen für das gesamte Gemeindegebiet noch unter dem Gesichtspunkt ein Sondergebiet für Biogasanlagen auszuweisen. Da es sich nunmehr um den vorhandenen Standort unter dem Gesichtspunkt des Privilegierungstatbestandes handelt, der keine Erweiterungen mehr zulässt, wird auf umfassende Umweltprüfungen in diesem Zusammenhang verzichtet. Die Gemeinde hatte sich entschieden unter Berücksichtigung des Störfallrisikos auf eine über den Privilegierungstatbestand hinausgehenden Umfang zu verzichten.

4.5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

„Im Zuge der Planung sind u.a. die Belange des im Naturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß durch das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) ausgelöst sein können. Ausgehend davon, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, legt der vorliegende Fachbeitrag dar, ob bzw. inwieweit streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein können. Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

Artenschutzrechtliche Grundlagen

§ 44 Abs. 1 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

Aus derzeitiger Sicht ergeben sich aus Sicht der Gemeinde keine Anforderungen zu Belangen des Artenschutzes für die Änderungsbereiche, die im Zuge der Flächennutzungsplanung zu beachten wären.

4.6. Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung

Auf eine Eingriffs-/Ausgleichsregelung wird in diesem Zusammenhang verzichtet. Anforderungen an Ausgleich und Ersatz ergeben sich derzeit nicht oder sind im Zuge der verbindlichen Planvorbereitungen zu erstellen.

4.7. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs auf die Umwelt

Ausgleichs- und Ersatzflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind nicht weiter zu betrachten, da es sich maßgeblich um die Regelung von Bestandsflächen bzw. Umnutzung bereits planungsrechtlich geregelter Flächen handelt.

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf die ausgewiesenen Teilflächen würden sich kaum Änderungen ergeben, weil es die Sicherung des derzeitigen planungsrechtlichen Standes ist sowie im Teilbereich 5 eine Rückführung der Ausweisung auf die (größtenteils) noch genutzten Ackerflächen und im Teilbereich 6 eine generalisierte Darstellung des FNP.

In Bezug auf die Steuerung der Errichtung von Biogasanlagen hätte die Gemeinde Wittenförden kein Regelungsinstrument.

6. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten

Aus Sicht der Gemeinde Wittenförden ergeben sich keine anderen Planungsmöglichkeiten als die Regelung zur baulichen und sonstigen Entwicklung über den Flächennutzungsplan. Darüber hinaus ist die Steuerung der Errichtung von Biogasanlagen nur im Rahmen einer gesamtheitlichen gemeindlichen Betrachtung möglich.

7. Zusätzliche Angaben

Zusätzliche Angaben werden im Zuge des Aufstellungsverfahrens gemäß Erfordernis ergänzt.

7.1. Hinweise auf Kenntnislücken

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie unter Berücksichtigung und Kenntnisnahme vorliegender Gutachten und Untersuchungen aus dem Baugenehmigungsverfahren ergeben sich für die Gemeinde derzeit keine Hinweise auf Kenntnislücken.

Für die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser lagen keine konkreten Erfassungen vor. Es wurden die Aussagen des LUNG unter www.umweltkarten.mv-regierung.de genutzt. In Auswertung der Standortbedingungen würden auch durch zusätzliche Erfassungen voraussichtlich keine deutlich veränderten Ergebnisse prognostiziert werden können.

7.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Insbesondere im Zusammenhang mit der planungsrechtlichen Prüfung von Biogasanlagen ist über die Anforderungen des Monitorings entsprechend zu achten. Dies ist maßgeblich auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Gemeinde anstelle von Sondergebieten für die Errichtung von Biogasanlagen nur privilegierte Anlagen im Gemeindegebiet zulässt. Eine Konzentrationszone am Standort der vorhandenen Biogasanlage ist Zielsetzung der Gemeinde. Überprüfungen sind unter Berücksichtigung der naturräumlichen und städtebaulichen Umgebung aus Sicht der Gemeinde notwendig. Auch insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Störfallrisikos ist eine stetige Überwachung und Kontrolle der Auswirkungen aus Sicht der Gemeinde notwendig.

7.3. Zusammenfassung

Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob von der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wittenförden mögliche erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Im Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange können als Entscheidungsgrundlage für die gemeindliche Prüfung folgende Aussagen getroffen werden:

Durch die Änderungen des FNP in den Teilbereichen 2 bis 6 sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Teilbereich1 (Ä1 auf der Planzeichnung) war im Vorentwurf ein Sondergebiet Biogasanlage gemäß § 11 BauNVO der Prüfung unterzogen worden. Nach einer Prüfung der Erhöhung der Kapazitäten im Rahmen der Beteiligung mit dem Vorentwurf hat die Gemeinde Wittenförden ihre Ziele neu bestimmt.

Unter Berücksichtigung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Stellungnahmeverfahren sowie unter Beachtung des Schutzanspruches für die Bevölkerung und unter Beachtung des

Störfallrisikos sowie der vorhandenen geringen Abstände der Biogasanlage zur vorhandenen Wohnbebauung wird an der Darstellung im Außenbereich festgehalten. Der Abstand der Biogasanlage zur Wohnbebauung beträgt weniger als 300 m. Die Konzentrationszone auch für privilegierte Anlagen wird aus Sicht der Gemeinde Wittenförden im Außenbereich dargestellt.

Auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter wirkt das Vorhaben unterschiedlich. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Rahmen des B-Plan-Verfahrens zu bilanzieren und ggf. auszugleichen.

Die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes sind im weiteren Planverfahren zu prüfen.

TEIL 3 Ausfertigung

1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht der Gemeinde Wittenförden wurde auf der Sitzung am _____ gebilligt.

Wittenförden, den.....



Bürgermeister der Gemeinde
Wittenförden



2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wittenförden durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 - 0
Telefax 03881 / 71 05 - 50
mahnel@pbm-mahnel.de

TEIL 4 Anlagen

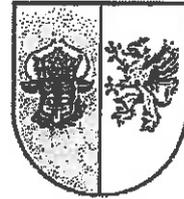
Die Anlagen werden in gesonderten Dokumenten der Begründung beigelegt.

1. **Stellungnahme des StALU vom 26. April 2016 zum maßgeblichen Punkt des Störfallrisikos**

2. **Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 27.04.2016 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der es um die Befreiung von den Anforderungen der Trinkwasserschutzzone IIIA vorbehaltlich vom Störfallrisiko/Störfallverordnung geht**

3. **Befreiung von den Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin, Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 13.02.2015**

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Stralendorf
Amtsverwaltung
z.Hd. Frau Malottki
Dorfstr. 30
19073 Stralendorf

Telefon: 0385 / 59 58 6-540
Telefax: 0385 / 59 58 6-572
E-Mail: verena.engel-von-eckern
@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Frau Engel von Eckern

AZ: StALU WM-53- 5712.0.8.6.2.2V - 76154
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, d. 26. April 2016

**Ihr Schreiben vom 18.3.2016, eingegangen am 30.03.2016 per Mail
Hier: Gemeinde Wittenförden, 2. Änderung Flächennutzungsplan**

Sehr geehrte Frau Malottki,

Bezug nehmend auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass nach Rücksprache mit dem Landkreis LUP, Frau Thiem, nur die Fragen 5 und 6 durch mich beantwortet werden

Zu 5.

Aussagen zu Anforderungen der Achtungsabstände.

Mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 30.09.2009, zuletzt geändert am 31.08.2012 wurden Festlegungen zu den Anforderungen zur Vermeidung und Verminderung von Gerüchen, Lärm und sonstigen Emissionen, Vorsorge vor sonstigen Gefahren und den Zuständigkeiten getroffen. Der Erlass steht im Internetauftritt des WM unter www.wm.mv-regierung.de <<http://www.wm.mv-regierung.de>> Service/ Wirtschaft/ Immissionsschutz/ zur Verfügung.

Gem. Ziffer 4.1 des Erlasses dürfen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von größer als zwei Megawatt oder einer produzierten Jahresmenge an Biogas von mehr als 2,3 Mio. Kubikmetern einen Abstand von 300 Meter zur nächsten Wohnbebauung nicht unterschreiten.

Bei der Genehmigung von Biogasanlagen kann Standort- und schutzgutabhängig sowohl eine Verschärfung als auch ein Nachlassen von den Festlegungen geboten sein. Über Abweichungen entscheidet die Genehmigungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Zu 5.

Darlegung von Auswirkungen zum Störfallrisiko bzw. zur Störfallverordnung

Die Anlage wurde mit Datum vom 10.09.2012 gem. § 67 BImSchG als Altanlage angezeigt. Die mit der Anzeige vorgelegte Berechnung ergab eine Gasspeichermenge von 3,954 Tonnen. Somit unterlag die Anlage nicht der Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).

Die Anlage unterliegt nunmehr auf Grund einer neuen Berechnung bei einer Gesamtspeichermenge von ca. 13 Tonnen und hat somit die Grundpflichten der 12. BImSchV einzuhalten.

Bei diesen Grundpflichten geht es vor allem darum, Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern und vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

Aus den §§ 3 bis 8 der 12. BImSchV ergeben sich die Pflichten für den Betreiber, die noch zu erbringen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Engel-von-Eckern
Verena Engel-von Eckern

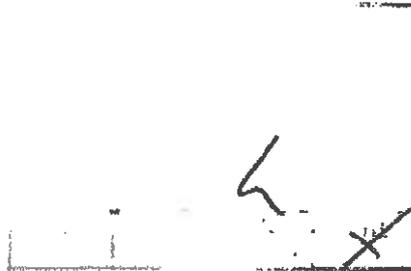
Landkreis Ludwigslust-Parchim

Der Landrat



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 83 | 18962 Parchim

Amt Stralendorf
Amtsverwaltung
Fachdienst III Bau
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



Organisationseinheit
Natur- und Umweltschutz

Ansprechpartner
Frau Thiem

Telefon **03871 722-8872** Fax **03871 722-776872**

E-Mail
sabine.thiem@kreis-lup.de

Aktenzeichen
Biogasanlage
Wittenförden

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
C 348

Datum
27.04.2016

Gemeinde Wittenförden 2. Änderung Flächennutzungsplan

Sehr geehrte Frau Bendsen,

seitens der unteren Wasserbehörde (uWb) des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurde sich bisher zum Bau und Betrieb der Biogasanlage in der Gemarkung Wandrum, Flur 1, Flurstück 126/2, in folgenden Stellungnahmen geäußert:

- zur Baugenehmigung, 29.04.2010, **Anlage 1**
- zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 12, 26.03.2014, **Anlage 2**
- Befreiung von den Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin (WSGVO-SN), 13.02.2015, **Anlage 3**
- zur 2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Wittenförden für Änderungsbereiche, **Anlage 4**

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 18.03.2016, eingeg. 29.03.2016, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die uWb wurde im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens im April 2010 beteiligt. Die in der Stellungnahme geforderten Auflagen fanden ihren vollständigen Eingang in der im Anschluß erteilten Baugenehmigung.

Sitz Parchim
Pölitzer Str. 25
18970 Parchim
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-77-7777
www.kreis-lup.de

Dienstgebäude Ludwigslust
Garnisonstraße 1
18989 Ludwigslust
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-77-7777

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: 140 820 00
Kto.-Nr.: 18 100 000 18
IBAN: DE20140520001810000018
BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten
Nach Terminvereinbarung mit
Ihrem Ansprechpartner und
Mo, Mi, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr
Di, Do 08:00 bis 12:00 Uhr
und 14:00 bis 18:00 Uhr


Mo-Fr. 08:00 bis 18:00 Uhr
Erweiterte Behördenrufnummer
116 ist von außerhalb auch mit
Vorwahl (03871) wählbar

Diese wurden unter Beachtung der Punkte 1.5 „Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern“ und 1.7 „ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern“ lt. des Kataloges der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen der WSGVO-SN, erteilt.

Im März 2014 wurde die uWb innerhalb des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 12 „Biogasanlage Hof Wandrum“ der Gemeinde Wittenförden beteiligt.
Die Aufstellung des B-Planes wurde mit der beabsichtigten Leistungserhöhung der Anlage von 2,3 Mio Nm³ auf 5 Mio Nm³ aus bauleitplanungsrechtlichen Gründen notwendig.

Da lt. Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin - WSGVO-SN¹ die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A untersagt ist, erfolgte seitens der uWb eine Ablehnung zum B-Pl. 12.

Gemäß § 4 räumt die WSGVO-SN ein, von ihren Verboten des § 3 Ausnahmen oder Befreiungen zuzulassen.

Entsprechend dieser Regelung stellte die ÖLB Wittenförden GmbH lt. § 4 der WSGVO-SN i.V.m. § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes² einen Antrag auf Befreiung.
In dem Antrag wurde dargelegt, dass es sich mit der Erstellung des B-Planes 12 nicht um die Ausweisung eines neuen, bebaubaren Gebietes handelt, sondern durch die Leistungserhöhung der bisher als privilegierte Anlage (§ 35 BauGB) genehmigten Biogasanlage, um eine notwendige Änderung der bau- u. planungsrechtlichen Einstufung dieser.
Im Weiteren wurde dargelegt, dass mit der Erweiterung der Biogasproduktion keine technischen und baulichen Veränderungen, einschließlich Neuerschließungen von Lagerflächen und keine neuen landwirtschaftlichen Flächeinanspruchnahmen des Objektes stattfinden, jedoch eine Erhöhung der In- und Outputmengen.

Die genauen Lager- und Transportkapazitäten und der Nachweis der Verwertungsflächen, unter Einbeziehung der in der WSGVO-SN detailliert festgelegten Düngebeschränkungen (max. Ausbringungsmengen/Sperrzeiten), wurden plausibel aufgezeigt.
Im Ergebnis der Nachweisführung stellte sich am Betriebsstandort Wittenförden eine fehlende Gärrestlagerkapazität von 4140 m³ dar, die durch einen landwirtschaftlichen Betrieb in Groß Welzin (LK NWM, hier 2 x 4000 m³ Lagerfläche verfügbar), aufgefangen werden soll.

Der ÖLB Wittenförden wurde aufgefordert, zum Gärrestlager die Bestätigung des LK NWM, dass die dortige Lagerung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung des Grundwasserschutzes erfolgt, vorzulegen.
Der zusätzliche Transportaufwand wurde mit ein bis zwei Fahrzeugen pro Tag erklärt.

¹ Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schwerin (Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin - WSGVO-SN) vom 21. August 1995 (GVOBl. M-V S. 510), in Kraft am 02. November 1995, geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 114, in Kraft am 01. Januar 2002

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Bei einem Vororttermin im Mai 2014 durch Mitarbeiter der uWb und dem Anlagenbetreiber konnte festgestellt werden, dass die technischen und baulichen Ausführungen der Anlage entsprechend den Auflagen der Baugenehmigung umgesetzt wurden. Ebenfalls konnte zum abwassertechnischen Bereich festgestellt werden, dass dieser gemäß dem im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachgereichten Konzeptes zur Ausführung kam. (Trennsystem von separaten Rohrleitungen um unverschmutztes und verschmutztes Niederschlagswasser über manuelle Schieberregelung zum einen in den Verdunstungsteich und in die Prozeßrückführung abzuleiten.)

Die geographischen und geologischen Standortverhältnisse der Biogasanlage und ihrer angrenzenden Umgebung stellen sich folgendermaßen dar:

Das Betriebsgelände ist auf einer Geländehöhe von 55 mNN gelegen. In nordöstlicher Richtung ist im Bereich der Gärtnereistraße (ca. 230 m Entfernung) mit einer Höhe von 54 mNN eine kleine Talbildung zu verzeichnen.

In Fortsetzung dieser Linie befindet sich in ca. 500 m Entfernung zum Betriebsgelände der Uferbereich des Neumühler Sees mit einer Höhenlage von ca. 60 mNN.

Innerhalb des Bereiches von der Biogasanlage bis zum Uferbereich sind ca. 2-4 m mächtige sandige Ablagerungen vorhanden, welche auf ca. 10 m mächtigem Geschiebemergel aufliegen.

Die in ca. 40 m südwestlicher Richtung zum Standort liegende Hof Wandrumer Straße befindet sich in gleicher Höhenlage wie die Anlage, 55 mNN.

Auch in diesem Geländeabschnitt ist Geschiebemergel in > 10 m Mächtigkeit unter Gelände gegenüber eindringenden Schadstoffen schützend vorhanden.

In einem Havariefall würde auf Grund der dargestellten Morphologie (nordöstliche Richtung) im Bereich der Gärtnereistraße eine Ansammlung der Betriebsstoffe der Anlage (Gülle, Gärreste) stattfinden.

Zur Vermeidung desselben im Ernstfall und zum Auffang des unverschmutzten Niederschlagswassers der Hofflächen, befindet sich 50 m vor der Gärtnereistraße ein gedichtetes Regenrückhaltebecken (RRB) mit einem Fassungsvermögen von 800 m³.

Ab der Gärtnereistraße in Richtung Uferbereich des Neumühler Sees steigt die Morphologie bis zu einer Höhe von ca. 60 mNN an.

Sollte es tatsächlich zu einem Übertritt des Inhaltes des RRB kommen, würde der austretende Stoff max. in der Straßenentwässerung münden und somit zentral abgeführt werden.

Selbst bei Nichtvorhandensein dieser aufgeführten Barrieren ist in einem Havariefall auf Grund der steigenden Geländehöhe zwischen dem Anlagenstandort und dem in 500 m Entfernung liegenden Neumühler See, eine Gefährdung der Trinkwasserschutzzone als ausgeschlossen zu betrachten.

Unter Einhaltung der in den aufgeführten Unterlagen dargestellten Verhältnisse, der in den behördlichen Genehmigungen geforderten Auflagen und Bedingungen sowie der kontrollierten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen durch den Vorhabensträger, ist eine Gefährdung des Bodens und Grundwassers, einschließlich der Trinkwasserschutzzone, am Standort der Biogasanlage und deren Umgebung, augenscheinlich nicht zu besorgen.

Aus diesen Gründen konnte die „Befreiung von den Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung-Schwerin“ unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Mit der Befreiung ist es der Gemeinde nun möglich, in der Trinkwasserschutzzone III A einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Die von Ihnen gewünschte Baugenehmigung zur ursprünglichen Biogasanlage ist als Anlage 5 beigefügt. Zu dieser wurde u.a. der Fachdienst Ordnung, Brand- u. Katastrophenschutz unseres Hauses beteiligt.

Aussagen zu den Anforderungen der Achtungsabstände und den Auswirkungen zum Störfallrisiko/Störfallverordnung gehen Ihnen, lt. Aussage der BImSch-Behörde des STALU WM, Frau Engel von Eckern, in einem separaten Schreiben zu.

Mit freundlichen Grüßen


Krippenstapel
Fachdienstleiter

Anlage 1

LANDKREIS LUDWIGSLUST

DER LANDRAT
als untere Bauaufsichtsbehörde



Landkreis Ludwigslust • Der Landrat • 18288 Ludwigslust

ÖLB Wittenförden GmbH
vertr. durch GF Hans-Markus Riecken
Rabenhornstraße 5

19073 Wittenförden

Fachdienst 63 - Bauordnung
Ankunft erteilt: Frau Vielhauer
Zimmer-Nr.: B 206
AZ: 118 0201 0999 BA 091153
Telefon: (03874) 624 - 2544
Fax: (03874) 624 - 39 2544
E-Mail: Vielhauer@ludwigslust.de

Ludwigslust, den 10.06.2010

BAUGENEHMIGUNG

gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

BAUVORHABEN

Neubau einer Biogasanlage, Errichtung eines Betriebsstandortes für den Betriebsschwerpunkt Ackerbau

BAUGRUNDSTÜCK

in 19073 Wittenförden, Gärtnerstraße
Gemarkung: Wandrum, Flur: 1, Flurstück(e): 126/2, 125/3, 125/8, 124/4

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres am 23.12.2009 hier eingegangenen Antrages wird Ihnen gemäß § 72 LBauO M-V die Genehmigung erteilt, die vorbezeichnete Baumaßnahme entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen (Bauvorlagen) auszuführen.

Entsprechend LBauO M-V §§ 72 Absatz 5 und 58 Absatz 2 wird diese Genehmigung unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn.

Grundlage für die Erteilung der Baugenehmigung war die Baulasteintragung zum Aktenzeichen: 118 0201 0000 BL 100018. Die Eintragung erfolgte in das Baulastenverzeichnis der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust.

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ 14052000
Konto-Nr. 1510000018

Anschrift: Landkreis Ludwigslust
Der Landrat
Garnisonsstraße 1
18288 Ludwigslust

Telefon:
0 38 74 oder 0 38 83 / 6 24-0
(beide Vorwahlen möglich)

Internet: <http://www.kreis-lwl.de>
E-Mail: info@ludwigslust.de
Öffnungszeiten: Mo, Di, Fr
08.00 - 12.00; Do 08.00 - 18.00 Uhr

Zum o.g. Vorhaben hat die Gemeinde Wittenförden das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 (1) BauGB nicht erteilt. Auf der Grundlage der §§ 36 (2) BauGB und 71 LBauO M-V wird das Einvernehmen mit Erteilung der Baugenehmigung ersetzt.

Begründung der Einvernehmensersetzung

Der Bauherr beabsichtigt, auf den o.g. Grundstücken den Betriebsstandort Ackerbau und den Neubau einer Biogasanlage zu errichten.

Das o. g. Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Wittenförden und ist demzufolge gem. § 35 BauGB zu beurteilen.

Mit Posteingang vom 25.05.2010 teilte die Gemeinde Wittenförden mit, dass das gemeindliche Einvernehmen wegen unklarer Transportwege für die Gülle, fehlender Unterlagen für das Bitro und weil das Vorhaben selbst nicht ins Dorfbild passt, versagt wird.

Das Beteiligungsverfahren gem. § 36 BauGB dient der Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur versagen, wenn das Vorhaben gemessen an den maßgeblichen bauplanungsrechtlichen Vorschriften, unzulässig ist.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens mit der Begründung zu den Transportwegen für Gülle wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft, ist einen Prüfatbestand der Bauordnung und zählt demnach nicht zu den planungsrechtlichen Vorschriften als alleiniger Prüfungsmaßstab für das gemeindliche Einvernehmen. Ein weiterer Versagungsgrund, das das geplante Vorhaben nicht in das Dorfbild passt, wäre ein Einfügungsgebot gem. § 34 BauGB, welches jedoch im Verfahren nach § 35 BauGB nicht zu prüfen ist.

Vor Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 (4) LBauO M-V wurde die Gemeinde Wittenförden mit Schriftsatz vom 31.05.2010 angehört. Mit Schreiben vom 04.06.2010 hat die Gemeinde Wittenförden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern. Die Gemeinde Wittenförden hält hiernach an ihrer Stellungnahme vom 18.05. 2010 zu dem hier zur Rede stehenden Bauvorhaben fest.

Aus den zuvor genannten Gründen ist die Baugenehmigung zu erteilen.

Die einzuhaltenden Bedingungen, Auflagen und zu beachtenden Hinweise entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Text. Dieser ist zusammen mit den Bauvorlagen Bestandteil der Baugenehmigung.

Bedingungen:

1.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise für das Fahrilo und das Fundament des BHKW vorgelegt, geprüft und genehmigt sind.

Auflagen:

1.

Der Prüfbericht des Prüfsingenieurs für Standsicherheit ist Bestandteil der Baugenehmigung. Darin enthaltene Nebenbestimmungen gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid.

2.

Mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V, ist der Prüfsingenieur für Standsicherheit beauftragt worden. Der Baubeginn, der Name des Bauleiters, der Fachbauleiter und der Unternehmer sind dem Prüfsingenieur rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüfsingenieur direkt abzustimmen, die Bauaufsichtsbehörde ist ggf. zu unterrichten.

3. An der Baustelle ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar - das der Baugenehmigung beigelegte Bauschild dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters (falls gefordert) und der Unternehmer sind einzutragen. Die Nichtbeachtung dieser Forderung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann nach LBauO M-V § 84 mit einer Geldbuße geahndet werden.
4. Der Beginn der Baumaßnahme ist der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.
5. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der Bauaufsichtsbehörde 14 Tage vorher anzuzeigen. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Absatz 1 Nummer 6 LBauO M-V dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.
6. Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei evtl. auftretenden Ustimmigkeiten zwischen den örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat.
7. Die Anlage zum Sammeln und Weiterleiten, zur Lagerung, zum Abfüllen sowie zum Behandeln von Jauche und Gülle muss so beschaffen sein und eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird. Die Anlage ist so anzulegen, dass sie im Betrieb nicht undicht werden kann. Sie muss mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
Ein Ab- oder Überlaufen des Lagergutes in das Grundwasser, ein oberirdisches Gewässer oder die Kanalisation ist zuverlässig zu verhindern.
8. Dichtheit der Anlage muss jederzeit kontrollierbar sein. Vor Inbetriebnahme sind die unterirdischen Gülleleitungen mittels Druckprüfung, der Vorlagebehälter, die Gärrestespeicher, der Fermenter und die Sammelschächte für Silosickerwasser sowie der Entnahmefläche mit einer 0,5 m hohen Wasserfüllung über 48 Stunden auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung hat am freistehenden nicht hinterfüllten Bauwerk/Behälter (offene Baugrube) zu erfolgen. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten und der zuständigen unteren Wasserbehörde bei der Schlußabnahme vorzulegen. Unterirdische Gülleleitungen (Freispiegelleitungen) sind mit einem Druck von 0,5 bar Überdruck abzudrücken.
9. Während des Betriebes ist die Dichtheitsprüfung einmal jährlich wie genannt durchzuführen. Bei Verdacht auf Undichtheit ist die zuständige untere Wasserbehörde oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fußpunkt der Behälter ist bei Errichtung und Betrieb ständig einsehbar zu halten. Anschüttungen sind unzulässig.
10. Auftretende fertigungsbedingte Fugen oder Stöße sind mit einem zugelassenen medienbeständigen dauerelastischen Mittel dicht zu verfugen. Eine Kopie der Zulassung dieses Dichtmittels ist der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme unaufgefordert nachzureichen.
11. Die Bodenplatten der Behälter sind nach DIN 11622 zu bemessen und herzustellen. Öffnungen oder Leitungsanschlüsse in der Behältersohle sind unzulässig. Die Bodenplatten sind möglichst fugenlos herzustellen. Das Anlagen der Pumpenschächte in der Bodenplatte der Gärrestespeicher ist unzulässig.
12. Für die Seitenwände der Siloplatte ist nachweislich ein Beton der Güteklasse mind. C 25/30 zu verwenden. Die Siloplatte sowie der Sammelschacht für Silosickerwasser ist in der Betongüte C 35/45 herzustellen.
13. Umfüllplätze von Gülle, Jauche oder Silage, die Siloplatte sowie andere, mit Gülle, Jauche oder Silo verunreinigte Fläche sind über Schächte in den Vorlagebehälter zu entwässern.
14. Öffnungen und Leitungsanschlüsse in den Behältersohlen sind unzulässig. Seitliche Rohrdurchlässe durch die Behälterwände sind möglichst zu vermeiden. Sind sie technologisch unbedingt notwendig, sind die Rohrdurchlässe mit einer Sicherungswandplatte (abgedichtet mit einem medienbeständigen Fugenmittel) zu sichern. Die Rohrdurchführungen an den Behälterwandungen müssen einsehbar sein. Sie sind mit zwei unabhängig voneinander wirkenden Verschlüssen zu versehen.

15.
Für Gülleleitungen sind druckfeste Rohre und für Leitungen ohne Pumpendruck auch Kanalrohr vorzusehen. Sofern Leitungen nicht ablaufen können, sind sie frostsicher einzubauen. Ständig mit Jauche/Gülle gefüllte Rohrleitungen müssen mit mindestens zwei Sicherheitseinrichtungen versehen werden, die ein unbeabsichtigtes Auslaufen des Behälterinhaltes verhindern. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist die DIN 11832 zu beachten. Schieber müssen leicht zugänglich in einem wasserundurchlässigen Schacht angeordnet sein.
16.
Der Übergang von der Sohle zur Wand der Sammelschächte für Silosickersaft der Entnahmefläche sind mit einem Fugenblech zu sichern. Die inneren Kanten sind als Hohlkehlen auszuführen.
17.
Die Unterkante des tiefsten Bauteiles der gesamten Anlage muss mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen.
18.
Altöl- und Frischölbehälter sind in einfacher oder herkömmlicher Bauart (d.h. doppelwandig oder, wenn einwandig, Aufstellung in einer Auffangwanne) auszuführen. Dazu ist der BHKW-Raum mit einer Aufkantung von mind. 0,04 m Höhe zu versehen.
19.
Über alle Prüfungen, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Buch (Betriebstagebuch) zu führen mit Datum, Name des Ausführenden, durchgeführte Arbeiten und festgestellte Mängel sowie deren Beseitigung. Dieses Buch ist der Unteren Wasserbehörde Ludwigshust als zuständiger Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
20.
Alle Arbeiten, insbesondere die Herstellung der Behältersohle, der Behälter, der Silageplatte und der unterirdischen Rohrleitungen sowie die Arbeiten zur Dichtheit der Behälter sind durch fachlich geeignete Firmen auszuführen.
21.
Die errichteten Anlagen, Schutzanlagen und Kontrolleinrichtungen sind abnahmepflichtig. Die Inbetriebnahme hat erst nach Abnahme durch eine dafür zugelassene Überwachungsvereinigung zu erfolgen.
22.
Die Auflagen der Bauartzulassungs- bzw. Prüfbescheide der verwendeten Anlagenteile und Materialien sowie die Auflagen des beigefügten Merkblattes (Anlage 2) sind einzuhalten. Vor Inbetriebnahme der Anlage sind die Kopien der Bauartzulassungs- bzw. Prüfbescheide der verwendeten Bauteile nachzureichen.
23.
Vor der Inbetriebsetzung oder der Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Betriebseinheiten oder Anlagenteile ist eine auf diese und davon beeinflusste Betriebseinheiten bezogene sicherheitstechnische Abnahme durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 29 a BImSchG erforderlich. Weitere diesbezügliche Forderungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.
24.
Für die Biogasanlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Weiterhin ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Mindestangaben sind der Anlage 4 zu entnehmen.
25.
Die in der Anlage 5 aufgeführten wiederkehrenden Prüfungen sind vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
26.
Ich behalte mir den Widerruf der Baugenehmigung für den Fall vor, dass die Voraussetzungen für die Privilegierung der Anlage nach § 35 Abs. 1 BauGB weggefallen sind.
27.
Es ist zu sichern, dass aus dem Gas- und dem Abgasstrom Proben entnommen werden können.
28.
Der Transport der Gülle zu der Anlage, hat über das Gewerbegebiet und die geplante zweite Zufahrt vor der Ortslage Hof Wandrum zu erfolgen. Der Abtransport der Reststoffe darf nicht über die Gärtnereistraße in Richtung Hof Wandrum erfolgen.
29.
Für die nächstgelegene Wohnbebauung ist zu garantieren, dass die Wohnqualität nicht gemindert wird. Gleiches gilt auch für die angrenzenden Freizeiteinrichtungen.

30.

Sollten nach Inbetriebnahme vermehrt Geruchsbelästigungen durch die Abluft der Anlage auftreten, sind Nachforderungen zur Minderung der Emissionen möglich.

31.

Entsprechende baulichen Anlagen sind nach DIN 57 185/ VDE 0185 mit dauernd wirksamen Blitzschutz zu versehen.

32.

Ein Windsack ist so anzubringen, dass er von den im Störfall anrückenden Kräften bereits aus der Ferne gut sichtbar ist.

33.

Es ist ein Alarmplan zu erstellen. Dieser ist vom Anlagenbetreiber im Entwurf aufzustellen und anschließend mit der zuständigen Feuerwehr auf deren einsatztaktische Erfordernisse abzustimmen.

34.

Für den Betrieb ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 aufzustellen und jedem Betriebsangehörigen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

35.

Für das Gesamtobjekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und dem Brandschutzprüfer des Landkreises FD 32 dreifach in schriftlich/graphischer Form und einmal auf Datenträger (PDF-Datei) zur Prüfung und Übergabe an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren auszuhändigen. In diesem Einsatzplan sind die Ex-Bereiche zu kennzeichnen.

36.

Bei der Errichtung und dem Betreiben der Anlage sind die Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen – Herausgegeben am 05.09.02 vom Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V., Hauptstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz – zu beachten und umzusetzen.

37.

Nach Fertigstellung der Anlage und Erstellung des Feuerwehrplanes ist vor Ort eine Einweisung der Feuerwehr durchzuführen.

38.

Gemäß § 3 ArbStättV sind die Betriebsanlagen so zu errichten, dass sie dem Stand der Technik entsprechen, d.h., dass die Anlagen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie den sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen und sicher betrieben werden können.

(§ 3 ArbStättV i.V.m. §§ 3, 4 ArbSchG)

39.

Im Rahmen des EG-Binnenmarktes ist darauf zu achten, dass die eingesetzten Anlagen (u.a.: BHKW, Pumpen, Schalt-/Steuerungsanlagen) den entsprechenden EG-Richtlinien entsprechen und dass die in den Richtlinien vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden. Die Einhaltung der Konformität wird durch das CE-Zeichen an der Anlage dokumentiert. Die entsprechenden Dokumente sind einzuholen und unserer Behörde (LAGuS M-V) auf Verlangen vorzulegen.

(§§ 4,5 GPS, § 4 Betr. SichV, § 4 ArbSchG, § 3 ArbStättV)

40.

Vom Anlagenbetreiber sind die notwendigen sicherheitstechnischen Prüfungen vor Inbetriebnahme der BHKW-Anlage/ Biogasanlage mit deren Nebeneinrichtungen einzuleiten d.h. ein Anlagenbetrieb darf erst erfolgen, nachdem die Anlagen einer Prüfung über den ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion gemäß §§ 10, 12 BetrSichV (Prüfung der Arbeitsmittel, Prüfung vor Inbetriebnahme) unterzogen worden sind.

41.

Es sind darüber Abnahme-Prüfbescheinigungen über die Arbeitsmittel inhaltlich der Mustervorlagen nach Anhang 2 der „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ seitens des Sachkundigen (oder Sachverständigen) zu erstellen.

(§ 4 BetrSichV)

Die Abnahme-Prüfbescheinigungen sind dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit – Dezernat Schwerin auf Verlangen vorzuweisen.

(§ 22 ArbSchG, §§ 11, 19 BetrSichV)

42.

Bei der Installation der Fackel sind die Schutzabstände zu Gasspeichern, der Mindestabstand von Gebäuden und Verkehrswegen und die Mindesthöhe der Mündung der Abgasleitung über dem Boden entsprechend den Sicherheitsregeln für Landwirtschaftliche Biogasanlagen Abschnitt 2 (2.4.5.3 und 2.8.6.2.) zu beachten.

43.

Der Aufstellungsraum des BHKW muss so bemessen sein, dass das BHKW ordnungsgemäß errichtet, betrieben und in Stand gehalten werden kann. Dies ist nach den Sicherheitsregeln für Landwirtschaftliche Biogasanlagen, Abschnitt 3 (3.2.1.1), in der Regel dann erfüllt, wenn das BHKW an drei Seiten zugänglich ist. Die Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

44.

Türen, die im Verlauf von Rettungswegen als Notausgang gekennzeichnet sind und ins Freie führen z.B. Schalraum oder BHKW müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. (§ 3 Abs. 1 Anhang 1.7 der ArbStättV i.V.m. §6 Durchführungsanweisung zu Ziffer 2 Abs. 2 „Fluchtwege und Notausgänge“ der VSG 2.1 „Arbeitsstätten bauliche Anlagen und Einrichtungen“ der UVV)

45.

Die Aufstiege (bzw. der Aufstieg) zu Schaugläsern, Über- und Unterdrucksicherungen am Fermenter und am Gärrestbehälter 1 sind als Treppen mit geraden Läufen auszuführen, so dass die Arbeitsplätze von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und verlassen werden können. Es ist sicherzustellen, dass sich die Beschäftigten bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Die Arbeitsbühnen sind mit Absturzsicherungen zu versehen. Die Aufstiege sind gegen unbefugtes Benutzen zu sichern. (§ 3 Abs. 1 Anhang Punkt 2.1 der ArbStättV i.V.m. Nr. 2 der ASR 12/ 1-3 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände“).

46.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, z.B. Anschluss für Beleuchtung und Steckdosen für die Fördertechnik Rührwerke, müssen den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik entsprechen. Diese gelten als beachtet, wenn den VDE-Bestimmungen, insbesondere DIN VDE 1000 „Errichten von Starkstromanlagen“ und DIN VDE 0108 „Errichten und Betreiben von Starkstromanlagen in baulichen Anlagen“, sowie der Sicherheitsbeleuchtung von Arbeitsstätten, entsprochen wird.

Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten. (§ 2 der VSG 1.4 „Zusätzliche Schutzmaßnahmen“)

47.

Gasführende Leitungen und Behälter (insbesondere der Behälter für die Gärproduktlagerung) sind bei nicht ausreichendem Abstand zu Verkehrswegen gegen ein Anfahren zu schützen (Sicherheitsregeln für Landwirtschaftliche Biogasanlagen Abschnitt 2 (2.1.3) „Anlagenteile“)

Kostenfestsetzung

Die Bearbeitung Ihres Antrages ist nach dem VwKostG M-V kostenpflichtig. Die Höhe der von Ihnen zu entrichtenden Gebühr errechnet sich auf der Grundlage der BauGebVO M-V. Für diesen Bescheid wird folgende Gebühr festgesetzt:

Verwaltungsgebühren	5320,00 €
<u>Gesamtbetrag</u>	<u>5320,00 €</u>

Die konkrete Gebührenermittlung entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Bescheid.

Ich bitte Sie, den festgesetzten Betrag in Höhe von 5320,00 € innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens 63216887 an die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin, Konto-Nr. 1510 0000 18, Bankleitzahl 1405 2000 zu überweisen.

Bitte benutzen Sie den beigegeführten vorbereiteten Überweisungsträger.
Bei verspäteter Zahlung wird hiermit die Erhebung von Säumniszuschlägen angekündigt.

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568)
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung - BauGebVO M-V) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588)

Rechtsbehelfsbelehrung

a – Entscheidung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim

Landkreis Ludwigslust
Der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde
Garnisonsstraße 1

19288 Ludwigslust.

Alternativ kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen beim

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323 a

19055 Schwerin.

b – Kostenfestsetzung

Gegen die in dieser Entscheidung enthaltene Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim

Landkreis Ludwigslust
Der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde
Garnisonsstraße 1

19288 Ludwigslust.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Vielhauer

Sachbearbeiterin Bauordnung

Anlagen

Hinweise:

1. Auf vorhandene Dränsammler im Bereich des Vorhaben wird hingewiesen.
Zuständig sind die Grundstückseigentümer.
2. Laut Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist als zweite Ausgleichsmaßnahme die Umwandlung von Intensivackerland in Extensivland geplant (Gemarkung Wandrum, Flur 1, Flurstück 17/1).
Auf dem Flurstück verlaufen Gewässer II. Ordnung die in Zuständigkeit des Landrates des Landkreises Ludwigslust als untere Wasserbehörde liegen (Anlage 1).
Sollte es zu einer Betroffenheit der Gewässer/Gewässerrandstreifen kommen, so ist dies der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorher zwecks wasserwirtschaftlicher Entscheidung anzuzeigen.
3. Im Rahmen der Bauausführung ist nachfolgender Grundsatz umzusetzen: Regenwasser, das auf der Silagezwischenlagerplatte sowie auf mit Silageresten verunreinigten Verkehrsflächen (im Anschluss an die Siloplatte) anfällt, ist wegen seiner schädlichen Verunreinigung wie Silagesickersaft zu behandeln. Es darf deshalb auf keinen Fall in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer eingeleitet werden, bzw. zusammen mit z.B. Jauche auf Ackerflächen verwertet werden.
4. Eine mit Gülle gespeiste Biogasanlage bedarf der Zulassung nach Artikel 15 der Verordnung 1774/2002/EG.
Zulassende Behörde ist das:
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V
Thierfelder Straße 18
18059 Rostock

Die Behördenanschrift lautet:
18003 Rostock
Postfach 10 20 64.
Zur Beantragung der Zulassung nach VO 1774/2002/EG sind die Bauunterlagen der genannten Behörde durch den Antragsteller bzw. dessen Beauftragten zu übergeben.
5. Der Anlagenbetreiber hat eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Gemäß § 3 BetrSichV sind bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG unter Berücksichtigung der §§ 7, 12 GefStoffV die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel im Rahmen der geplanten Nutzung zu ermitteln. Insbesondere sind auch die Gefährdungen zu berücksichtigen, die durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden können (hier: BHKW-Anlage/Technikbereich/Maschinen und Anlagen).
6. Erstellte Dokumentationen wie z.B. die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument sind immer auf dem aktuellen Stand zu halten und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit – Derzernat Schwerin auf Verlangen vorzulegen.
7. Die Sicherstellung der Hilfe „im Gefahrfall“, muss für die Arbeitnehmer gewährleistet sein (wie z.B.: durch einfache Maßnahmen organisatorischer Art für die Überwachung eines Einzelarbeitsplatzes nach Maßgabe der ArbStättV). Der Arbeitgeber hat einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan inhaltlich der Mustervorlage nach Anhang 8 der „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ aufzustellen. §§ 3 (1), 4 (4,5) ArbStättV, §§ 3 u. 4 ArbSchG, § 3 BetrSichV]
8. An Rühr- und Entnahmestellen sowie Bedienständen und Einstiegen müssen an gut sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren durch Gase hinweisen. (§ 7 UVV „Gütlagerung, Gruben Kanäle und Brunnen“ VSG 2.8)
z.B. an Einstiegsöffnungen: „Vorsicht Vergiftungsgefahr“
„Vorsicht Explosionsgefahr“
„Einstieg nur bei eingeschalteter Lüftung“

Vor dem Einstieg und während des Aufenthaltes in Gruben, Kanälen und Schächten ist sicherzustellen, dass keine Vergiftungs-/Erstickungsgefahr besteht und ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist.

Bei den in den Antragsunterlagen im Abschnitt 11.1 „Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz“ erwähnten Kontrollmessungen sind Messgeräte einzusetzen, die für die Messung von Konzentrationen aller relevanten gefährlichen Gase (nicht nur Methan sondern beispielsweise auch Schwefelwasserstoff) geeignet sind.

(§§ 9, 10 und 13 GefStoffV)

9. Da ölbehaltete Putzlappen zur Selbstentzündung neigen, sind sie in besonderen, unbrennbaren und gekennzeichneten Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren und nach Beendigung der Arbeiten an einen brandsicheren Ort bis zur Vernichtung bzw. bis zum Abtransport unterzubringen.
10. Biogasanlagen dürfen nur von sachkundigem, geschultem Personal betrieben werden. Die Teilnahme an geeigneten Schulungsmaßnahmen, die insbesondere über toxische Gefährdungen und Explosionsgefahren sowie über den sicheren Betrieb, Instandhaltung und Verhalten bei Betriebsstörungen von Biogasanlagen informieren, ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen. (§ 3,4 ArbSchG)
11. Die Prüfungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 94/9/EG sind oder beinhalten, sind durch hierfür befähigte Personen durchzuführen. Des weiteren ist eine Prüfung nach Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 der BetrSichV durch eine für den Explosionsschutz befähigte Person durchzuführen. (siehe auch Hinweis Nr. 8)
12. Durch den Bauherrn ist die Durchsetzung der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), insbesondere hinsichtlich Vorankündigung, Koordinierung der Bauarbeiten und Unterlage für spätere Arbeiten zu gewährleisten. Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder.
Der Adressat für Ihre erforderliche Baustellenvorankündigung ist das Dezernat Schwerin der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.
13. Die überzähligen/ungültigen Bauvorlagen werden zu unserer Entlastung zurückgegeben.
14. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 53 LBauO M-V).
15. Wechselt der Bauherr, so hat dies der neue Bauherr der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 Satz 5 LBauO M-V).
16. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernmeldeanlagen sowie Grundwassermessstellen, Grenz- und Vermessungsmerkmale sind während der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherungsvorkehrungen zugänglich zu halten.
17. Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.
18. Vor Beginn muss die Grundfläche der baulichen Anlagen abgesteckt und ihre Höhenlage bestimmt sein (§ 72 Abs. 8 LBauO M-V).
19. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen während der Bauausführung von Bauarbeiten an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 72 Abs. 8 LBauO M-V).

20. Die ggf. in den Bauvorlagen in grün eingetragenen Prüfbemerkungen und Änderungen sind Bedingungen und Auflagen im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
21. Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen.
22. Diese Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme begonnen oder wenn die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Auf Antrag kann die Frist um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dieser Antrag vor Ablauf der Frist bei der Bauaufsichtsbehörde eingeht (§ 73 LBauO M-V).
23. Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind berechtigt, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu überprüfen und Einblick in Genehmigungsunterlagen, Bautagebücher und andere Aufzeichnungen zu verlangen (§ 82 LBauO M-V).
24. Der Beginn und die Nutzungsaufnahme des Vorhabens sind schriftlich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust anzuzeigen. Sofern erforderlich ist mit der Baubeginnsanzeige der Energiebedarfsausweis oder der Wärmebedarfsausweis vorzulegen (§ 72 Abs. 9 LBauO M-V).
25. Gemäß § 84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a. :
 - a) abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V),
 - b) vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Absatz 7 LBauO M-V) oder
 - c) die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt (§ 82 Absatz 2 LBauO M-V).Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.
26. Im Zusammenhang mit der Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, der Mineralgewinnungsrechte oder der Erhebung der Grundsteuer gemäß § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), i.V.m. § 111 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) bin ich verpflichtet, den Finanzbehörden die mir im Rahmen meiner Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen. Um dieser Mitteilungspflicht nachzukommen, werde ich dem Finanzamt eine Kopie des Deckblattes Ihrer Baugenehmigung zusenden.

Landkreis Ludwigslust-Parchim
FD 68 – Natur- und Umweltschutz
Fachgebiet Wasser und Boden

Ludwigslust, den 13.03.2014

**Fachdienst 63 -
Bauleitplanung
- im Hause -**

Registriernr.: 8189

**Maßnahme: Vorhabenbez. Bebauungsplan „Hof Wandrum der
Gemeinde Wittenförden“**

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser	Boden- schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwas- serschutz
Keine Einwände	Sander 24.03.2014	Sander 24.03.2014		26.03.2014 Thiem	L. Schulz 20.03.14	
Bedingungen/Aufl./ Hinweise laut Anlage						
Ablehnung lt. Anlage			26.03.2014 Thiem			
Nachforderungen lt. Anlage						

Grundwasser- u. Bodenschutz

(Az.: 532,533/68/2.4-11/J-1182/38-14)

Ablehnung:

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes von Schwerin.

Die Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin – WSGVO-SN¹ legt in ihrem „Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen“ unter Punkt 6.2 fest, dass eine Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A verboten ist.

Somit erfolgt von Seiten der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim

¹ Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schwerin (Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin – WSGVO-SN) vom 21. August 1995 (GVOBl. M-V S. 510), in Kraft am 02. November 1995- geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 114), in Kraft am 01. Januar 2002

eine Ablehnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Biogasanlage Hof Wandrum“ der Gemeinde Wittenförden.

Hinweise:

- Im anliegenden Umweltbericht ist der Vorhabenstandort auf S. 12 unter dem Punkt „Wasser“ als Bestandteil der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Schwerin ausgewiesen.
Diese Aussage ist, wie bereits im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 12 auf der Seite 6 zum Punkt 5 „Bestand“, letzter Absatz erwähnt, dahingehend zu ändern, dass der Standort sich in der Trinkwasserschutzzone III A befindet.
- In den Planunterlagen ist erklärt, dass die Löschwasserversorgung über den betriebseigenen Brunnen der Biogasanlage erfolgt.
Hierzu ist das beigegefügte Anzeigenformular auszufüllen und mit den Anlagen versehen bis zum 30. April 2014 an die untere Wasserbehörde des Landkreises zurückzusenden.

Thiem

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässerschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG², § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG³ und §§ 2, 13 LBodSchG M-V⁴.

² LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765)

³ WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

⁴ LBodSchG M-V: Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 764)



Anlage 3

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landrat
als untere Wasserbehörde

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19382 Parchim

ÖLB Wittenförden GmbH
Geschäftsführer Herrn Hans-Markus
Riecken
Rabenhornstraße 5
19073 Wittenförden

Organisationseinheit
Fachdienst Natur- und Umweltschutz
Ansprechpartner
Frau Thiem
Telefon 03871 722-6872 Fax 03871 722-77 6872
E-Mail sabine.thiem@kreis-lup.de

Aktenzeichen
532/68/2.1-12/J-1182/01-
15

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
C 348

Datum
13.02.2015

Befreiung von den Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin

Antrag vom 23.04.2014 von ECO-CERT Karow

Sehr geehrter Herr Riecken,

gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ i.V.m. § 4 der Wasserschutz-
gebietsverordnung Schwerin² erteile ich Ihnen die

wasserrechtliche Befreiung

für nachfolgendes Vorhaben in der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserversorgungsanlage
Schwerin:

1. Vorhaben/Maßnahme: Erhöhung der vorhandenen Biogasproduktion
von 2,3 Mio. m³ auf künftig 5,0 Mio. m³

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Biogasanlage Hof
Wandrum“ der Gemeinde Wittenförden,

2. Örtliche Lage: Gemarkung Wandrum, Flur 1, Flurstück 126/2

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

² Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin - WSGVO-SN vom 21. August 1995 (GVOBl. zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 114)

Sitz Parchim:
Puttitzer Straße 26
19370 Parchim
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-7777
Internet: www.kreis-sw.m.su

Dienstgebäude Ludwigslust:
Gemisonstraße 1
19268 Ludwigslust
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-7777

Bankverbindung:
IBAN: DE28140620001510000018
BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten:
Nach Terminvereinbarung mit
ihrem Ansprechpartner und
Mo 08:00 bis 18:00 Uhr
Di, Do 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr

Bedingungen

- Auf dem Betriebsgelände sind zukünftig keine baulichen Erweiterungen und keine Erhöhungen der Gasproduktion über 5 Mio. m³ vorzunehmen.
- Vor Beginn der geplanten Kapazitätserhöhung der Gasproduktion ist mir von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg eine Bestätigung vorzulegen, dass das zur Lagerung vorgesehene Gärrestlager in Groß Welzin den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Auflagen

- Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers sind auszuschließen.
- Aufgetretene Havarien mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim über die Leitstelle zu melden. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und des Bodens sind sofort einzuleiten.

Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieser Befreiung wird hiermit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 230 Euro festgesetzt.

Der vorgenannte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen bei der Sparkasse Mecklenburg- Schwerin

IBAN: DE28140520001510000018

BIC: NOLADE21LWL

unter Angabe des

Verwendungszwecks: P 00000 78072-680

einzuzahlen.

Bei nicht fristgerechter Zahlung wird der Betrag zwangsweise eingezogen.

Die Kosten für die Bearbeitung des Verfahrens werden gemäß Wasserwirtschafts-Kostenverordnung³ festgesetzt und entsprechen der Tarifstelle 210.

Bei nicht fristgerechter Zahlung wird der Betrag zwangsweise eingezogen.

Gleichzeitig ergeht der Hinweis, dass ein möglicher Widerspruch gegen die hier festgesetzten Kosten nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ keine aufschiebende Wirkung hat und daher nicht von der Zahlungspflicht entbindet.

Begründung

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserversorgungsanlage Schwerin.

Nach den für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften ist ein derartiges Vorhaben verboten, da es eine Gefährdung für die Trinkwassergewinnung darstellt.

³ Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasserwirtschaftskostenverordnung – WaKostVO M-V) vom 25. Mai 2010 (GVOB. M-V 2010 S. 300)

⁴ VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)

Gemäß § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin i.V.m. § 52 Abs. 1 S. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bin ich berechtigt, Befreiungen von den Verboten zuzulassen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Ich habe mich entschieden, dem Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht mit Bedingungen und Auflagen zuzustimmen.

Entsprechend § 107 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWaG)⁵ bin ich für den Schutz des Grundwassers zuständig.

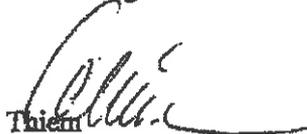
Gemäß § 31 Abs. 4 LWaG und § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 100 Abs.1 und § 101 Abs. 1 WHG habe ich Bedingungen und Auflagen erteilt, um nachteilige Wirkungen für das Allgemeinwohl und die öffentliche Sicherheit und Ordnung auszuschließen.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Thiern

⁵ Landeswassergesetz (LWaG): Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765)

Landkreis Ludwigslust-Parchim
FD 68 – Natur- und Umweltschutz
Fachgebiet Wasser und Boden

Ludwigslust, den .2015

**Fachdienst 63 -
Bauleitplanung
- im Hause -**

Registriernr.: 10267

Maßnahme:

**2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Wittenförden für
Änderungsbereiche**

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser- schutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasser- schutz	Gewässeraus- bau
Keine Einwände				13.10.2015 Thiem	12.10. 15 Schulz		
Bedingungen/ Aufl./ Hinw. laut Anlage			13.10.2015 Thiem				
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Grundwasser- u. Bodenschutz (Az.: 532,533/68/2.1-01/J-1183/12-15)

Hinweis:

Teilbereich 1/ vorhabenbezogener B-Plan Nr. 12:

Hinsichtlich der vorgesehenen Kapazitätserhöhung der vorhandenen Biogasanlage auf 5 Mio m³/a, erfolgte bereits an den ÖLB Wittenförden GmbH, Herrn Hans-Markus Riecken, die Erteilung der „wasserrechtlichen Befreiung“ (Ausnahmegenehmigung) von den Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin.

Thiem